Elektronisches Amtsblatt
für den
Landkreis Rotenburg (Wümme)

Nr. 24 | Rotenburg (Wümme), den 31.12.2023 | 2. Jahrgang

Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „An der Mehde“ in der Samtgemeinde Zeven im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 28. September 2023

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Roter Moor und Altes Moor“ in der Samtgemeinde Fintel im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 28. September 2023

Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Hiddingen - Schwitschen im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 12. Dezember 2023

(Hinweis: Die Karten befinden sich als Anlage zu diesem Amtsblatt)

Sechste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 20. Dezember 2023

Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst und den qualifizierten Krankentransport im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 20. Dezember 2023

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Abfallgebührensatzung) vom 20. Dezember 2023

Verordnung über das Wasserschutzgebiet Tarmstedt im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 20. Dezember 2023

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

15. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 21. Dezember 2023

Gebührensatzung für den Friedhof Mulmshorn der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 21. Dezember 2023

Gebührensatzung für den Friedhof Unterstedt der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 21. Dezember 2023

Gebührensatzung für den Friedhof Waffensen der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 21. Dezember 2023

Friedhofssatzung für die Friedhöfe Mulmshorn, Unterstedt und Waffensen der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 21. Dezember 2023

Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 21. Dezember 2023

Honorarordnung der Volkshochschule der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 21. Dezember 2023

Gebührensatzung der Volkshochschule Rotenburg (Wümme) der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 21. Dezember 2023

7. Satzung vom 14. Dezember 2023 zur Änderung der Satzung der Stadt Visselhövede über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung)

8. Satzung vom 14. Dezember 2023 zur Änderung der Satzung der Stadt Visselhövede über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung)

1. Satzung vom 15. Dezember 2023 zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Zeven vom 05.10.2005

Satzung der Stadt Zeven über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung) vom 15. Dezember 2023

Jahresabschluss 2014 der Samtgemeinde Fintel und Entlastungserteilung vom 18. Dezember 2023

4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Selsingen vom 6. Dezember 2023

2. Satzung vom 21. Dezember 2023 zur Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung der Samtgemeinde Sittensen vom 20.06.2019

Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätten in der Samtgemeinde Sittensen vom 21. Dezember 2023

19. Satzung vom 15. Dezember 2023 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Entwässerung der Samtgemeinde Sottrum (Entwässerungsabgabensatzung) vom 18. Dezember 1980

8. Satzung vom 15. Dezember 2023 zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Sottrum über Gebühren für die Beseitigung der Abwässer aus Hauskläranlagen und abflusslosen Sammelgruben (Gebührensatzung - dezentrale Abwasserbeseitigung) vom 2. März 1989

Satzung zur 11. Änderung der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Tarmstedt vom 19. Dezember 2023

Satzung zur 16. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Samtgemeinde Tarmstedt vom 19. Dezember 2023

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Tarmstedt für das Haushaltsjahr 2024 vom 14. Dezember 2023

3. Satzung vom 5. Dezember 2023 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung der Samtgemeinde Zeven (Wasserabgabensatzung) vom 20. Juni 2019

2. Satzung vom 21. Dezember 2023 zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Ahausen vom 01.08.2014

Haushaltssatzung der Gemeinde Ahausen für das Haushaltsjahr 2024 vom 12. Dezember 2023

Haushaltssatzung der Gemeinde Bötersen für das Haushaltsjahr 2024 vom 5. Dezember 2023

Satzung der Gemeinde Elsdorf über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung) vom 8. Dezember 2023

Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Gemeinde Gnarrenburg (Straßenreinigungssatzung) vom 12. September 2023

Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Gemeinde Gnarrenburg (Straßenreinigungsverordnung) vom 12. September 2023

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 5 VII „Hindenburgstraße - Talstraße bis Rosenstraße“ in der Gemeinde Gnarrenburg vom 12. Dezember 2023

Gebührensatzung der Gemeinde Gnarrenburg für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 12. Dezember 2023

Satzung der Gemeinde Gnarrenburg über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung) vom 12. Dezember 2023

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 87 „Östlich des Schmiedeackers“ in der Gemeinde Gnarrenburg vom 12. Dezember 2023

Satzung der Gemeinde Gyhum über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung) vom 6. Dezember 2023

Satzung der Gemeinde Gyhum über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) vom 5. Dezember 2023

Haushaltssatzung der Gemeinde Hepstedt für das Haushaltsjahr 2024 vom 5. Dezember 2023

Satzung der Gemeinde Heeslingen über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung) vom 12. Dezember 2023

5. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Hipstedt vom 14. Dezember 2023

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Nutzung und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Gemeindebücherei Scheeßel vom 21. Dezember 2023

Hundesteuersatzung der Gemeinde Scheeßel vom 21. Dezember 2023

Satzung der Gemeinde Scheeßel über die Aufhebung der Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6 „Windpark Ostervesede-Süd“, Ostervesede vom 22. Dezember 2023

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte in der Gemeinde Scheeßel vom 21. Dezember 2023

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Westerwalsede (Hebesatzsatzung) vom 14. Dezember 2023

Hundesteuersatzung der Gemeinde Westerwalsede vom 14. Dezember 2023

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Haushaltssatzung des Wasserverbandes Bremervörde für das Haushaltsjahr 2024 vom 13. Dezember 2023

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land vom 31. Dezember 2023

Entgeltregelung vom 8. Dezember 2023 für Lieferungen und Leistungen des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land gültig ab 1. Januar 2024

Haushaltssatzung des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land für das Haushaltsjahr 2024 vom 8. Dezember 2023

Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Gyhum in 27404 Gyhum, Eichenstraße 2, vom 30. Oktober 2023

Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Gyhum in 27404 Gyhum, Eichenstraße 2 vom 7. September 2023

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet "An der Mehde" in der Samtgemeinde Zeven
im Landkreis Rotenburg (Wümme)
vom 28.09.2023

Aufgrund des § 19 NNatSchG[1] wird verordnet:

§ 1
Landschaftsschutzgebiet

(1) Das in den Absätzen 2 bis 4 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) "An der Mehde" erklärt.

(2) Das LSG liegt in der naturräumlichen Einheit "Zevener Geest" im Naturraum "Stader Geest" und befindet sich südlich des Naturschutzgebietes "Ostetal mit Nebenbächen“ bei Offensen und nordöstlich der Stadt Zeven (Samtgemeinde Zeven) im Landkreis Rotenburg (Wümme). Das LSG besteht größtenteils aus Kiefernwald armer Sandböden mit

[1] Nds. Naturschutzgesetz (NNatSchG) i. d. F. vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.9.2022 (Nds. GVBl. S. 578)

eingestreutem Eichenwald und Laubwaldjungbestand. Stellenweise finden sich kleinflächige Fichtenkulturen. Westlich des Waldbereichs grenzen nasse Grünlandbereiche sowie der Flusslauf der Aue Mehde an. Der südwestliche Teilbereich des LSG weist unter anderem Bestände des Erlen- und Eschenquellwaldes, Nasswiesen und zum Teil intensiv genutzte Grünlandflächen auf.

(3) Die Grenze des LSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mit veröffentlichten Karte im Maßstab 1:8000 und aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Anlage). Sie verläuft auf der dem LSG abgewandten Seite der grauen Linie. Gräben und lineare Gehölzstrukturen, die von der grauen Linie berührt werden, liegen im LSG. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von Jedermann während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Zeven sowie beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Naturschutzamt, unentgeltlich eingesehen werden.

(4) Das LSG hat eine Größe von ca. 53 ha.

§ 2
Schutzzweck

(1) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG ist die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie der Schutz von Natur und Landschaft wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wildlebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten. Als Bestandteil des Biotopverbundes gemäß § 21 BNatSchG dient es zudem der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

(2) Die Erklärung zum LSG bezweckt insbesondere

1. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Wälder mit Erlen-Eschenquellwäldern, Eichen-Mischwäldern und Kiefernwäldern sowie sonstigen standortheimischen Laubwaldbeständen,
2. die Erhaltung und Entwicklung von möglichst artenreichen und möglichst extensiv genutzten Grünlandflächen,
3. die Entwicklung der Aue Mehde als naturnahes ökologisch durchgängiges Fließgewässer mit natürlicher Fischfauna, flutender Wasservegetation und gewässerbegleitenden Gehölzbeständen mit Bedeutung als Lebensraum für Bachneunauge, Flussneunauge und Fischotter,
4. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere, sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
5. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit des LSG.

(3) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele, insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3
Verbote

(1) Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt

1. Hunde unangeleint laufen zu lassen, sofern dies nicht im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung geschieht, dem Herdenschutz dient oder der Hund als Rettungshund, Hütehund oder Diensthund eingesetzt wird,
2. abweichend von § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG Röhrichte in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres zurückzuschneiden,
3. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von Hecken, Feldgehölzen, Einzelbäumen, Baumreihen, oder naturnahen Gebüschen,
4. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von naturnah aufgebauten Waldrändern,
5. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
6. organisierte Veranstaltungen ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen,
7. zu zelten, zu lagern, zu grillen oder Feuer zu machen,
8. Fahrzeuge aller Art einschließlich Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen zu fahren, zu parken oder abzustellen,
9. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
10. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern, sofern sie nicht der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gemäß § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) dienen,

11. Sprengungen vorzunehmen oder Bohrungen aller Art niederzubringen, sofern diese Bohrungen nicht für gemäß § 4 Abs. 8 zulässige naturschutzfachliche Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen oder forstliche Standortkartierungen notwendig sind,
12. Abfallstoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
13. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
14. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser zu entnehmen,
15. in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann,
16. Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder Anlage anderer Sonderkulturen,
17. Erstaufforstungen auf Grünland vorzunehmen,
18. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
19. nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
20. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
21. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des LSG sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften.

§ 4
Zulässige Handlungen

(1) Die in den Absätzen 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind zulässig und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.

(2) Zulässig sind

1. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite und soweit dies für die zulässigen Nutzungen erforderlich ist, ausschließlich mit milieuangepasstem Material wie Sand, Kies, Lesesteinen und Mineralgemisch bzw. natürlicherweise anstehendem Material,
2. Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit und des erforderlichen Lichtraumprofils der bestehenden Wege in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar des Folgejahres,
3. die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder von Grundwasser für das Tränken von Vieh auf der Weide,
4. die Unterhaltung und Instandsetzung bisher noch funktionsfähiger Drainagen,
5. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
6. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
7. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen,
8. die Unterhaltung der vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen einschließlich des Freihaltens der Sicherheits- und Schutzstreifen von Gehölzbewuchs in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres,
9. die fachgerechte Pflege von Landschaftselementen zur Verjüngung des Bestandes in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres,
10. unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit,
11. die Durchführung von Maßnahmen durch Bedienstete der zuständigen Naturschutzbehörde und anderer Behörden sowie deren Beauftragte in Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben.
12. die Durchführung von Maßnahmen zur Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung.

(3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Unterhaltung der Aue Mehde. Im Rahmen der Gewässerunterhaltung sind die Vorgaben des Leitfadens Artenschutz - Gewässerunterhaltung unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks und der Ziele dieser Verordnung zu beachten.

Freigestellt ist

1. das Krauten der Sohle einseitig, wechselseitig oder in Form einer Mittelgasse in der Zeit vom 01. September bis 28. Februar des Folgejahres,
2. die Böschungsmahd einseitig, wechselseitig oder abschnittsweise in der Zeit von 01. September bis 28. Februar des Folgejahres sowie
3. die Beseitigung von Abflusshindernissen.
4. der Gehölzrückschnitt wechselseitig/einseitig und in mehrjährigem Abstand im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar eines jeden Jahres.

Weitergehende Maßnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde. Die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung und Gräben, die nicht dem Wasserrecht unterliegen, ist zulässig, jedoch ohne den Einsatz der Grabenfräse in ständig wasserführenden Gräben. Nach Wasserrecht genehmigungsfreie Maßnahmen zur Sohl- und Uferbefestigung sind nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.

(4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung inklusive Hege der Fließgewässer und der Teiche durch den jeweiligen Fischereiberechtigten nach folgenden Vorgaben

1. Ausübung der Fischerei nur unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation sowie des natürlichen Uferbewuchses,
2. ohne Einrichtung fester Angelplätze und ohne Schaffung neuer Pfade,
3. für die Reusenfischerei sind nur Reusen erlaubt, die mit einem Ottergitter ausgestattet sind, dessen Einschwimmöffnungen eine lichte Weite von 8,5 cm nicht überschreiten oder die Fischottern die Möglichkeit zur Flucht bieten (z. B. spezielle Reusen mit Gummireißnaht oder Feder-Metallbügeln).

(5) Die ordnungsgemäße Jagdausübung bleibt unberührt. Die Neuanlage von

1. Wildäsungsflächen, Futterplätzen, Hegebüschen und Kunstbauten sowie
2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen

ist nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig. Freigestellt ist die Fallenjagd mit Lebendfallen und selektiv fangenden Totschlagfallen, die den Fischotter nicht gefährden. Die Anlage von Kirrungen in jagdgesetzlich vorgegebener Art und Weise ist der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens fünf Werktage vorher anzuzeigen.

(6) Zulässig ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG und nach guter fachlicher Praxis

1. auf den rechtmäßig bestehenden und genutzten Grünlandflächen nachfolgenden Vorgaben,
   a) unter Belassung eines mindestens 2,5 m breiten Uferrandstreifens entlang der Gewässer II. Ordnung und eines mindestens 1 m breiten Uferrandstreifens entlang der Gewässer III. Ordnung gemessen von der Böschungskante aus, der ungenutzt bleibt und in dem kein Dünger ausgebracht und keine Pflanzenschutzmittel angewendet werden dürfen; zulässig ist eine einmalige Pflegemahd der über einen Meter hinausgehenden Uferrandstreifen nicht vor dem 15. Juli eines Jahres - unberührt hiervon bleiben die gemäß § 30 BNatSchG erforderlichen Nutzungsauflagen zum Erhalt bzw. zur Wiederherstellung der gesetzlich geschützten Biotope innerhalb der Uferrandstreifen
   b) beim Ausbringen von Dünger und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist ein Abstand von mindestens 5 m zur Böschungsoberkante der Gewässer II. und III. Ordnung einzuhalten; beim Einsatz abdriftmindernder Technik zur Ausbringung von Dünger und bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gilt nur der im § 4 Abs. 5 Nr. 1 a) genannte Mindestabstand von 2,5 bzw. 1 m,
   c) ohne Grünland umzubrechen,
   d) ohne Veränderung des Bodenreliefs, insbesondere durch Verfüllen von natürlichen Bodensenken, -mulden und –rillen sowie durch Einebnen und Planieren
   e) nur auf trittfesten Standorten ist eine Beweidung ohne Zufütterung und ohne Durchtreten der Grasnarbe sowie ohne Portions- oder Umtriebsweide erlaubt,
   f) ohne Anlage von Mieten,
   g) Maßnahmen zur Grünlanderneuerung nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde; ausgenommen sind Über- und Nachsaaten sowie die Beseitigung von Wildschäden auch im Schlitzdrillverfahren,
2. auf den in der Karte waagerecht schraffierten Grünlandflächen unter Einhaltung der Vorgaben aus Nr. 1, jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben
   a) ohne Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln,
   b) ohne Grünlanderneuerung, ausgenommen sind nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde Über- oder Nachsaaten auch im Schlitzdrillverfahren,
   c) Düngung mit max. 80 kg N/ha/Jahr,
   d) Mahd erst ab dem 16. Juni eines jeden Jahres oder Beweidung bis zum 21. Juni mit höchstens 2 Weidetieren je Hektar,

Die zuständige Naturschutzbehörde kann nach vorheriger Abstimmung im Einzelfall Ausnahmen von Nr. 1 und Nr. 2 zulassen.

(7) Zulässig ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG und gemäß § 5 Abs. 3 BNatSchG auf **allen Waldflächen** unter Beachtung folgender Vorgaben

a) den Boden und den Bestand schonende Holzentnahme und Pflege in der Zeit vom 01. August bis 28. Februar des Folgejahres unter besonderer Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten; in der übrigen Zeit ist die Holzentnahme im Einzelfall nur zulässig, wenn sie fünf Werktage vor Durchführung der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wird,

b) Kahlschlag nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,

c) Belassen von mindestens einem Stück stehenden oder liegenden starken Totholzes je vollem Hektar des jeweiligen Eigentümers bis zum natürlichen Zerfall,

d) vornehmliche Förderung und Einbringung standortheimischer Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften,

e) flächiger Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur, wenn dieser mindestens zehn Werktage vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wurde,

f) Durchführung von Maßnahmen zur Bodenschutzkalkung nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,

g) keine Düngungsmaßnahmen,

h) Neu- und Ausbau von Wegen nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

(8) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach den in § 3 und § 4 genannten Fällen zur Erteilung von Ausnahmen oder ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des LSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.

(9) Zulässig sind die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordneten oder mit ihr abgestimmten Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

(10) Weitergehende Vorschriften der § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NNatSchG, § 39 und § 44 BNatSchG bleiben unberührt.

(11) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5
Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NNatSchG eine Befreiung erteilen.

§ 6
Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

(1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden

1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile,
2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG.

(2) § 15 NNatSchG bleibt unberührt.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 26 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 2 Nr. 4 NNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer zulässigen Handlung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs.3 NNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Ostetal" vom 27.04.1962
(Amtsblatt für den Regierungsbezirk Stade Nr. 14/15, 1962) im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

Rotenburg (Wümme), den 19.12.2023

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Prietz
Landrat

Anlage 1 – Karte zur Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über das Landschaftsschutzgebiet „An der Mehde“ im Maßstab 1:8.000
Anlage 2 – Übersichtskarte zur Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über das Landschaftsschutzgebiet „An der Mehde“ im Maßstab 1:25.000
(Hinweis: Die Karten befinden sich als Anlage zu diesem Amtsblatt)

Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet "Roter Moor und Altes Moor" in der Samtgemeinde Fintel
im Landkreis Rotenburg (Wümme)
vom 28.09.2023

Aufgrund des § 19 NNatSchG[2] wird verordnet:

§ 1
Landschaftsschutzgebiet

(1) Das in den Absätzen 2 bis 4 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Roter Moor und Altes Moor" erklärt.

(2) Das LSG liegt in der naturräumlichen Einheit "Wümmeniederung" im Naturraum "Stader Geest" und befindet sich nördlich des Naturschutzgebietes "Wümmeniederung mit Rodau, Wiedau und Trochelbach“ bei Stemmerfeld und nordöstlich der Ortschaft Stemmen (Samtgemeinde Fintel) im Landkreis Rotenburg (Wümme).
Im nordöstlichen Teil des LSG befinden sich Erlen-Bruchwälder sowie Birken-und Kiefern-Bruchwälder mit eingestreuten offenen Bereichen bestehend aus Grünlandflächen und Sümpfen. Im zentralen Bereich dominieren Eichen-Mischwälder und Kiefernwälder neben überwiegend nassen Grünlandflächen und Birkenbruchwald. Der südliche Teilbereich des LSG besteht aus intensiv genutzten Grünlandflächen.

(3) Die Grenze des LSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mit veröffentlichten Karte im Maßstab 1:5000 und aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Anlage). Sie verläuft auf der dem LSG abgewandten Seite der grauen Linie. Gräben und lineare Gehölzstrukturen, die von der grauen Linie berührt werden, liegen im LSG. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Fintel sowie beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Naturschutz und Landschaftspflege, unentgeltlich eingesehen werden.

(4) Das LSG hat eine Größe von ca. 34,4 ha.

§ 2
Schutzzweck

(1) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG ist die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie der Schutz von Natur und Landschaft wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten. Als Bestandteil des Biotopverbundes gemäß § 21 BNatSchG dient es zudem der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

(2) Die Erklärung zum LSG bezweckt insbesondere
1. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Wälder mit Erlen-Bruchwäldern, Birken- und Kiefern- Bruchwäldern, Eichen-Mischwäldern und Kiefernwäldern sowie sonstigen standortheimischen Laubwaldbeständen,
2. die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungsgrads der Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten

a) 91D0 – Moorwälder
als naturnahe torfmoosreiche Birken- und Birken-Kiefernwälder auf nährstoffarmen, nassen Moorböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit autochthonen, lebensraumtypischen Baumarten, einem hohen

2 Nds. Naturschutzgesetz (NNatSchG) i. d. F. vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.9.2022 (Nds. GVBl. S.578)

Anteil an Alt- und Totholz, Habitatbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und strukturreichen Waldrändern mit charakteristischen Arten wie Kranich (Grus grus),

b) 91E0 – Auenwälder mit Erle, Esche und Weide
als naturnahe, feuchte bis nasse Erlen-, Eschen- und Weidenwälder aller Altersstufen in Quellbereichen und an Bächen und Flüssen mit einem naturnahen Wasserhaushalt, mit autochthonen, lebensraumtypischen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Habitatbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (z. B. Tümpel) mit charakteristischen Arten wie Kleinspecht (Picoides minor),

c) 9190 – Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche
als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf nährstoffarmen Sandböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit autochthonen, lebensraumtypischen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Habitatbäumen und vielgestaltigen Waldrändern mit charakteristischen Arten wie Mittelspecht (Dendrocopus medius) und Rotmilan (Milvus milvus),

3. die Erhaltung und Entwicklung von artenreichen und möglichst extensiv genutzten Grünlandflächen,
4. die Erhaltung und Entwicklung von Sauergras- und Binsenrieden und sonstigen nährstoffreichen Sümpfen,
5. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere, sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
6. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit des LSG.

(3) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele, insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3
Verbote

Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt

1. Hunde unangeleint laufen zu lassen, sofern dies nicht im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung geschieht, dem Herdenschutz dient oder der Hund als Rettungshund, Hütehund oder Diensthund eingesetzt wird,
2. abweichend von § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG Röhrichte in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres zurückzuschneiden,
3. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von Hecken, Feldgehölzen, Einzelbäumen, Baumreihen oder naturnahen Gebüschen,
4. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von naturnah aufgebauten Waldrändern,
5. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
6. organisierte Veranstaltungen ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen,
7. zu zelten, zu lagern, zu grillen oder Feuer zu machen,
8. Fahrzeuge aller Art einschließlich Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen zu fahren, zu parken oder abzustellen,
9. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
10. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern, sofern sie nicht der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gemäß § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) dienen,
11. Sprengungen vorzunehmen oder Bohrungen aller Art niederzubringen, sofern diese Bohrungen nicht für gemäß § 4 Abs. 8 zulässige naturschutzfachliche Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen oder forstliche Standortkartierungen notwendig sind,
12. Abfallstoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
13. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
14. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser zu entnehmen,
15. in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann,
16. Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder Anlage anderer Sonderkulturen,
17. Erstaufforstungen auf Grünland vorzunehmen,
18. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
19. nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
20. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
21. Bild- oder Schrifttafeln zu Werbezwecken anzubringen;
22. die land- und forstwirtschaftliche Nutzung, soweit sie nicht nach § 4 zulässig ist.

§ 4
Zulässige Handlungen

(1) Die in den Absätzen 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind ohne Weiteres zulässig und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.

(2) Zulässig sind
1. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite und soweit dies für die zulässigen Nutzungen erforderlich ist, ausschließlich mit milieuangepasstem Material wie Sand, Kies, Lesesteinen und Mineralgemisch bzw. natürlicherweise anstehendem Material sowie die Anlage von Wegen mit vorheriger Ausnahmegenehmigung der unteren Naturschutzbehörde
2. Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit und des erforderlichen Lichtraumprofils der bestehenden Wege in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar des Folgejahres,
3. die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder von Grundwasser für das Tränken von Vieh auf der Weide,
4. die Unterhaltung und Instandsetzung bisher noch funktionsfähiger Drainagen,
5. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
6. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
7. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen,
8. die Unterhaltung der vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen einschließlich des Freihaltens der Sicherheits- und Schutzstreifen von Gehölzbewuchs in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres,
9. die fachgerechte Pflege von Landschaftselementen zur Verjüngung des Bestandes in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres,
10. unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit,
11. die Durchführung von Maßnahmen durch Bedienstete der zuständigen Naturschutzbehörde und anderer Behörden sowie deren Beauftragte in Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben.
12. die Durchführung von Maßnahmen zur Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,

(3) Die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung und Gräben, die nicht dem Wasserrecht unterliegen, ist zulässig, jedoch ohne den Einsatz der Grabenfräse in ständig wasserführenden Gräben. Nach Wasserrecht genehmigungsfreie Maßnahmen zur Sohl- und Uferbefestigung sind nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.

(4) Die ordnungsgemäße Jagdausübung bleibt unberührt. Die Neuanlage von
1. Wildäsungsflächen, Futterplätzen, Hegebüschen und Kunstbauten sowie
2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen ist nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.

Die Anlage von Kirrungen in jagdgesetzlich vorgegebener Art und Weise ist der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens fünf Werktage vorher anzuzeigen.

(5) Zulässig ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG und nach guter fachlicher Praxis
1. auf den rechtmäßig bestehenden und genutzten Grünlandflächen nach folgenden Vorgaben,
   a) unter Belassung eines mindestens 1 m breiten Uferrandstreifens entlang der Gewässer III. Ordnung gemessen von der Böschungskante aus, der ungenutzt bleibt und in dem kein Dünger ausgebracht und keine Pflanzenschutzmittel angewendet werden dürfen,
   b) beim Ausbringen von Dünger und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist ein Abstand von mindestens 5 m zur Böschungsoberkante der Gewässer III. Ordnung einzuhalten; beim Einsatz abdriftmindernder Technik zur Ausbringung von Dünger und bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gilt nur der im § 4 Abs. 5 Nr. 1 a) genannte Mindestabstand von 1 m,
   c) ohne Grünland umzubrechen,
   d) ohne Veränderung des Bodenreliefs, insbesondere durch Verfüllen von natürlichen Bodensenken, -mulden und –rillen sowie durch Einebnen und Planieren
   e) nur auf trittfesten Standorten ist eine Beweidung ohne Zufütterung und ohne Durchtreten der Grasnarbe sowie ohne Portions- oder Umtriebsweide erlaubt,
   f) ohne Anlage von Mieten,
   g) Maßnahmen zur Grünlanderneuerung nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde; ausgenommen sind Über- und Nachsaaten sowie die Beseitigung von Wildschäden auch im Schlitzdrillverfahren,
2. auf den in der Karte waagerecht schraffierten Grünlandflächen unter Einhaltung der Vorgaben aus Nr. 1, jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben
   a) ohne Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln,
   b) ohne Grünlanderneuerung, ausgenommen sind nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde Über- oder Nachsaaten auch im Schlitzdrillverfahren,
   c) Düngung mit max. 80 kg N/ha/Jahr,

d) Mahd erst ab dem 16. Juni eines jeden Jahres oder Beweidung bis zum 21. Juni mit höchstens 2 Weidetieren je Hektar.

Die zuständige Naturschutzbehörde kann nach vorheriger Abstimmung im Einzelfall Ausnahmen von Nr. 1 und Nr. 2 zulassen.

(6) Zulässig ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG und gemäß § 5 Abs. 3 BNatSchG auf

1. allen Waldflächen unter Beachtung folgender Vorgaben
   a) den Boden und den Bestand schonende Holzentnahme und Pflege in der Zeit vom 01. August bis 28. Februar des Folgejahres unter besonderer Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten; in der übrigen Zeit ist die Holzentnahme im Einzelfall nur zulässig, wenn sie fünf Werktage vor Durchführung der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wird,
   b) Kahlschlag nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
   c) Belassen von mindestens einem Stück stehenden oder liegenden starken Totholzes je vollem Hektar des jeweiligen Eigentümers bis zum natürlichen Zerfall,
   d) vornehmliche Förderung und Einbringung standortheimischer Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften,
   e) flächiger Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur, wenn dieser mindestens zehn Werktage vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wurde und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
   f) Durchführung von Maßnahmen zur Bodenschutzkalkung nur mit vorheriger Ausnahmegenehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde,
   g) keine Düngungsmaßnahmen,
   h) Neu- und Ausbau von Wegen nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
2. auf allen in der Karte schräg schraffiert dargestellten Waldflächen mit den wertbestimmenden Lebensraumtypen 9190, 91E0 und 91D0 im Erhaltungsgrad B oder C unter Beachtung der Vorgaben unter Nr. 1 a) und Nr. 1 e) bis h), jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben
   a) ohne Kahlschlag; Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb,
   b) Holzentnahme und Pflege in Altholzbeständen vom 01. März bis 31. August nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
   c) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen Feinerschließungslinien mit einem Mindestabstand der Gassenmitten von 40 m,
   d) Bodenbearbeitung nur, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
   e) Instandsetzung von Wegen nur, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieuangepasstem Material pro Quadratmeter,
   f) ohne Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
   g) ohne flächigen Einsatz von Herbiziden und Fungiziden,
   h) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
      aa) Erhalt bzw. Entwicklung eines Altholzanteils von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers,
      bb) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers dauerhaftearkierung von mindestens sechs lebenden Altholzbäumen als Habitatbäume und Belassen dieser bis zum natürlichen Zerfall oder bei Fehlen von Altholzbäumen dauerhafte Markierung von Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen (Habitatbaumanwärter) auf 5 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
      cc) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers Belassen von mindestens zwei Stück stehenden oder liegenden starken Totholzes bis zum natürlichen Zerfall,
      dd) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers Erhalt oder Entwicklung der lebensraumtypischen Baumarten,
   i) Entwässerungsmaßnahmen, auch wenn sie keiner wasserrechtlichen Genehmigung bedürfen, nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
   j) bei künstlicher Verjüngung durch Anpflanzung oder Saat ausschließliche Verwendung lebensraumtypischer Baumarten und dabei auf mindestens 80% der Verjüngungsfläche Verwendung lebensraumtypischer Hauptbaumarten,

(7) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in § 3 und § 4 genannten Fällen zur Erteilung von Ausnahmen oder ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des LSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.

(8) Zulässig sind die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordneten oder mit ihr abgestimmten Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

(9) Weitergehende Vorschriften der § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NNatSchG, § 39 und § 44 BNatSchG bleiben unberührt.

(10) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5
Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NNatSchG eine Befreiung erteilen.

§ 6
Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

(1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden
   1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile,
   2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG.

(2) § 15 NNatSchG bleibt unberührt.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 26 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 2 Nr. 4 NNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer zulässigen Handlung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs.3 NNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Wümmeniederung von der Amtsbrücke Rotenburg aufwärts bis an die Wümmebrücke vor dem Dorfe Wümme“ vom 29.06.1940 (Amtsblatt der Regierung zu Stade, Stück 28 vom 13.07.1940 und Rotenburger Anzeiger vom 03.07.1940) im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

Rotenburg (Wümme), den 19.12.2023

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Prietz
Landrat

Anlage 3 – Karte zur Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über das Landschaftsschutzgebiet „Roter Moor und Altes Moor“ im Maßstab 1:5.000
Anlage 4 – Übersichtskarte zur Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über das Landschaftsschutzgebiet „Roter Moor und Altes Moor“ im Maßstab 1:25.000
(Hinweis: Die Karten befinden sich als Anlage zu diesem Amtsblatt)

Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Hiddingen - Schwitschen im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Aufgrund der §§ 6, 47 und 49 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I. S. 405), geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), haben die Verbandsausschüsse der Wasser- und Bodenverbände „Hiddinger Bruch“ und „Schwitschen-Hütthof“ in ihren Sitzungen am 12.12.2023, zum Zweck des Zusammenschlusses nach § 60 WVG zu einem gemeinsamen Wasser- und Bodenverband Hiddingen-Schwitschen, die Änderung ihrer jeweiligen Satzung in folgende Satzung beschlossen:

§1

Name, Sitz, Verbandsgebiet

(1) Der Verband führt den Namen Wasser- und Bodenverband Hiddingen - Schwitschen. Er hat seinen Sitz im Landkreis Rotenburg (Wümme).

(2) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (Bundesgesetzblatt I S. 405).

(3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Er kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes haben.

(4) Das Verbandsgebiet erstreckt sich in den Gemarkungen Hiddingen, Schwitschen, Rosebruch und Buchholz auf die in der Karte in Anlage 1 bezeichneten Grundstücke nördlich der L 171 zwischen den Ortschaften Schwitschen, Hiddingen und Drögenbostel sowie südöstlich der Ortschaften Rosebruch und Neu Bretel. Die Karte im Maßstab 1: 10.000 ist bei der Aufsichtsbehörde des Verbandes beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau, niedergelegt und kann dort in den Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

(WVG §§ 1, 3, 6)

§ 2
Aufgabe

Der Verband hat zur Aufgabe

1. Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau und Unterhaltung von Gewässern,
2. Bau und Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern,
3. Herstellung und Unterhaltung von ländlichen Wegen und Straßen,
4. Herstellung, Beschaffung, Betrieb und Unterhaltung sowie Beseitigung von gemeinschaftlichen Anlagen zur Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen,
5. Verbesserung landwirtschaftlicher sowie sonstiger Flächen einschließlich der Regelung des Bodenwasser- und Bodenlufthaushaltes,
6. Technische Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grundwassers und oberirdischer Gewässer,
7. Herstellung, Beschaffung und Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Beregnungsanlagen sowie von Anlagen zur Be- und Entwässerung,
8. Abfallentsorgung im Zusammenhang mit der Durchführung von Verbandsaufgaben,
9. Beschaffung und Bereitstellung von Wasser,
10. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege,
11. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz,
12. Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben.

(WVG § 2)

§ 3
Mitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes sind

1. die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Verbandsmitglieder),
2. Personen, denen der Verband im Rahmen seiner Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert,
3. Körperschaften des öffentlichen Rechts (korporative Mitglieder),

4. andere Personen, wenn sie von der Aufsichtsbehörde zugelassen sind.

(2) Für die Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, welches der Verband auf dem Laufenden hält.

(WVG § 4)

§ 4
Unternehmen, Plan

(1) Zur Durchführung der Gewässerunterhaltung hat der Verband die notwendigen Arbeiten an den Gewässern und Anlagen vorzunehmen. Dieses Unternehmen ergibt sich insoweit aus:

1. dem Verzeichnis der Verbandsanlagen mit den laufenden Nummern des Verzeichnisses, den Namen und Längen der Gewässer,

2. der Übersichtskarte i. M. 1: 25.000 mit Eintragung der unter lfd. Nr. 1 genannten Gewässer mit lfd. Nr. des Verzeichnisses und Namen.

   Zur Durchführung des Ausbaues hat der Verband die zur Herstellung, wesentlichen – insbesondere naturnahe – Umgestaltung und Beseitigung notwendiger Arbeiten an den Gewässern und Anlagen vorzunehmen.

(2) Das jeweilige Unternehmen ergibt sich aus dem Plan und den ihn ergänzenden Plänen. Die Pläne sollten aus einem Erläuterungsbericht, Karten und Zeichnungen bestehen. Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verband aufbewahrt.

(WVG § 5)

§ 5
Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

(1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten, die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen.

(2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit sie nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

(WVG § 33)

§ 6
Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder

(1) Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt wird.

1. Die Besitzer der zum Verband gehörenden und als Weide genutzten Grundstücke sind verpflichtet, Einfriedungen mindestens 1,0 m von der oberen Böschungskante des Gewässers entfernt anzubringen und ordnungsgemäß (viehkehrend) zu unterhalten. Die Viehtränken, Übergänge und ähnliche Anlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu erhalten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen. Als Viehtränken sind selbsttätige und mechanische Weidetränken zulässig. Das Vieh darf die Gewässer nicht betreten. Eine Durchzäunung der Gewässer ist nicht zulässig. Einfriedungen, die auf einen Vorfluter stoßen, sind am Gewässer mit einer 5,0 m breiten Durchfahrt zu versehen. Gräben sind entsprechend zu verrohren.

2. Längs der Verbandsgewässer muss bei Ackergrundstücken ein Schutzstreifen von 1,0 m Breite von der oberen Böschungskante an unbeackert bleiben. Die Böschungen und ein Schutzstreifen von 5,0 m Breite beidseitig längs der Verbandsgewässer muss von Anpflanzungen freigehalten werden. Die Anlieger haben zu dulden, dass der Verband die Ufer bepflanzt, soweit dies für die Unterhaltung erforderlich ist. Sie können verpflichtet werden, die Ufergrundstücke in erforderlicher Breite so zu bewirtschaften, dass die Unterhaltung nicht beeinträchtigt wird. Die Erfordernisse des Uferschutzes sind bei der Nutzung zu beachten.

3. Innerhalb der bebauten Ortslage dürfen Ufergrundstücke grundsätzlich nicht näher als 5,0 m bis an das Gewässer heran bebaut werden.

4. Die Errichtung von sonstigen Anlagen jeglicher Art darf nicht näher als 5,0 m bis an das Gewässer vorgenommen werden.

(2) Ausnahmen und Beschränkungen dieser Vorschriften kann der Vorstand in begründeten Fällen zulassen.

(WVG § 33 Abs. 2)

§ 7
Rechtsverhältnisse bei abgeleiteten Grundstücksnutzungen

(1) Wird ein zum Verband gehörendes Grundstück zu der Zeit, zu der es von dem Unternehmen betroffen wird, aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts genutzt, hat der Nutzungsberechtigte vorbehaltlich einer abweichenden vertraglichen Regelung gegen den Eigentümer Anspruch auf die durch das Verbandsunternehmen entstehenden Vorteile. Der Nutzungsberechtigte ist in diesem Falle dem Eigentümer gegenüber verpflichtet, die Beiträge an den Verband zu leisten.

(2) Im Falle des Abs. 1 kann der Nutzungsberechtigte unbeschadet der ihm nach Gesetz, Satzung oder Vertrag zustehenden Rechte innerhalb eines Jahres

1. ein Pacht- oder Mietverhältnis unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Vertragsjahres kündigen,
2. die Aufhebung eines anderen Nutzungsrechts ohne Einhaltung einer Frist verlangen.

(WVG § 39)

§ 8
Verbandsschau

(1) Die Verbandsanlagen sind mindestens einmal jährlich zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.

(2) Der Verbandsausschuss wählt mindestens 2 Schaubeauftragte für die Dauer der Schauperiode. Der Verbandsausschuss kann das Verbandsgebiet in Schaubezirke einteilen. In diesem Fall wählt er für jeden Schaubezirk mindestens 2 Schaubeauftragte. Schauführer ist der Verbandsvorsteher oder der jeweilige Schaubeauftragte für den Bezirk, für den er gewählt ist.

(3) Der Vorstand lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden, rechtzeitig zur Verbandsschau ein.

(WVG §§ 44, 45)

§ 9
Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau in einer Niederschrift auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

(WVG § 45)

§ 10
Organe

Der Verband hat einen Vorstand und einen Ausschuss.

(WVG § 46)

§ 11
Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:
1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,

2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,

3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,

4. Wahl der Schaubeauftragten,

5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,

6. Beschlussfassung der Veranlagungsregeln,

7. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,

8. Entlastung des Vorstandes,

9. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses,

10. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,

11. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,

12. Wahl eines verbandsinternen Prüfungsausschusses.

(WVG §§ 47, 49)

§ 12
Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

(1) Der Ausschuss besteht aus 4 Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind.

Diese verteilen sich auf die Gemarkungen wie folgt:
- 2 Kandidaten mit Grundeigentum in der Gemarkung Hiddingen
- 2 Kandidaten mit Grundeigentum in der Gemarkung Schwitschen

Es wird zusätzlich 1 Stellvertreter für die Ausschussmitglieder gewählt. Dieser wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied bis zur Fälligkeit einer ihm obliegenden Ausschussaufgabe verhindert ist. Er übernimmt alle Aufgaben eines Ausschussmitgliedes. Im Ersatzfalle rückt er an die Position des vor Ablauf der Amtszeit ausgeschiedenen Ausschussmitgliedes.

(2) Die Verbandsmitglieder wählen den Ausschuss. Wählbar ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied. Ausschussmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.

(3) Der Verbandsvorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder durch Bekanntmachung gemäß § 41 Abs. 2 mit mindestens zweiwöchiger Frist zur Ausschusswahl. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.

(4) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Verbandsvorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern. Niemand kann bei der Stimmenabgabe mehr als 3 Verbandsmitglieder vertreten.

(5) Das Stimmenverhältnis ist dem Beitragsverhältnis gleich. Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.

(6) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.

(7) Der Verbandsvorsteher leitet die Wahl.

(8) Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhält. Erhält im ersten Wahlgang niemand die Mehrheit, wird erneut gewählt. Stehen nach zwei Wahlgängen nicht ausreichend Mitglieder aus den jeweiligen Gemarkungen zur Verfügung, wird ohne Berücksichtigung der Gemarkungen gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahl gezogene Los.

(9) Gewählt wird, wenn kein Mitglied widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel. Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim zu wählen.

(10) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über

1. den Ort und den Tag der Sitzung,
2. die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder,
3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
4. die gefassten Beschlüsse,
5. das Ergebnis von Wahlen.

Die Niederschrift ist von dem Verbandsvorsteher und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen.

(WVG § 49)

§ 13
Sitzungen des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsvorsteher lädt die Ausschussmitglieder mindestens einmal im Jahr schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.

(2) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen des Ausschusses. Er hat kein Stimmrecht.

(WVG § 50)

§ 14
Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Ausschusses

(1) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Ausschussmitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, und wird der Ausschuss zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.

(3) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(4) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Für den Inhalt der Niederschrift gilt § 12 Abs. 10 der Satzung entsprechend.

(WVG § 48)

§ 15
Amtszeit

(1) Der Verbandsausschuss wird für 5 Jahre gewählt. Das Amt endet am 31.12., zum ersten Mal im Jahre 2028.

(2) Wenn ein Ausschussmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist diese Position entsprechend § 12 Abs. 1 zu besetzen.

(3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

(WVG § 49)

§ 16
Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus 2 ehrenamtlich tätigen Personen.

Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher. Der stellvertretende Vorstandsvorsitzende ist stellvertretender Verbandsvorsteher.

(2) Zusätzlich wird ein Stellvertreter für die Vorstandsmitglieder gewählt. Der Stellvertreter der Vorstandsmitglieder wird tätig, wenn ein Vorstandsmitglied bis zur Fälligkeit einer ihm obliegenden Vorstandsaufgabe verhindert ist. Er übernimmt alle Aufgaben eines einfachen Vorstandsmitgliedes.

(3) Bei Ausfall des Verbandsvorstehers übernimmt der stellvertretende Verbandsvorsteher dessen Aufgaben.

(WVG § 52)

§ 17
Wahl des Vorstandes

(1) Der Verbandsausschuss wählt die Mitglieder des Vorstandes, den Stellvertreter für die Vorstandsmitglieder, den Vorstandsvorsitzenden und den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden.

(2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

(3) Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

(WVG §§ 52, 53)

§ 18
Amtszeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von 5 Jahren gewählt. Das Amt des Vorstandes endet am 31.12., zum ersten Mal im Jahre 2029 und später alle 5 Jahre.

(2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 17 Ersatz zu wählen.

(3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

(WVG § 53)

§ 19
Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuss berufen ist. Er beschließt insbesondere über

- die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
- die Entscheidung im Rechtsbehelfsverfahren,

- die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern.

(WVG § 54)

§ 20
Sitzungen des Vorstandes

(1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist schriftlich zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.

(2) Wer an der Teilnahme verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Stellvertreter mit. Der Vorstandsvorsitzende ist zu benachrichtigen.

Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.

(WVG § 56)

§ 21
Beschließen im Vorstand

(1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle ordnungsgemäß geladen sind.

Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Vorstand zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.

(3) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

(4) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Diese ist vom Vorsitzer und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben (§ 12 Abs. 10 der Satzung gilt entsprechend).

(WVG § 56)

§ 22
Geschäfte des Vorstandes und des Verbandsvorstehers

(1) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand.

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte im Rahmen des Beschlusses des Ausschusses über die Grundsätze der Geschäftspolitik.

(2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Verbandsausschusses ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadenersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

(3) Der Vorstand ist im Falle der Ernennung von Beamten oberste Dienstbehörde, der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.

(4) Der Vorstand unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes in geeigneter Weise und hört sie an.

(WVG §§ 51, 54, 55)

§ 23
Geschäftsführung

Der Vorstand führt die Geschäfte. Er führt seine Tätigkeit im Rahmen einer Geschäftsordnung aus.

(WVG § 57)

§ 24
Dienstkräfte

Der Verband hat einen Kassenverwalter und kann bei Bedarf weitere Dienstkräfte einstellen. Er kann sich zur Kassenverwaltung eines Dritten bedienen.

§ 25
Gesetzliche Vertretung des Verbandes

(1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.

(2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder einem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

(WVG § 55)

§ 26
Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

(1) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Verbandsvorsteher erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung.

Sie umfasst den
- Ersatz der notwendigen Auslagen, insbesondere den Mehraufwand,
- Ersatz des Verdienstausfalles und,
- Ersatz der Fahrtkosten

(3) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder und sonstige ehrenamtlich Tätigen erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgeld und pauschalierte Reisekosten.

(4) Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird von dem Verbandsausschuss festgesetzt**.**

(WVG § 52)

§ 27
Haushaltsführung

(1) Für den Haushaltsplan des Verbandes gelten die Vorschriften des § 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (Nds. AGWVG) sowie §§ 1 bis 87 und 89, 90, 94 und 95 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sinngemäß und § 109 Abs. 1, 2 S. 1 und 3, 3 außer S. 2 letzter Halbsatz LHO.

(2) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

(Nds. AGWVG und die darin genannten §§ der LHO)

§ 28
Haushaltsplan

(1) Der Vorstand stellt durch Beschluss für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Der Verbandsausschuss setzt den Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres und die Nachträge während des Haushaltsjahres fest.

(2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr und die gegebenenfalls erforderlichen Verpflichtungsermächtigungen für Maßnahmen, die den Verband zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren verpflichten können. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.

(3) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Der Verbandsvorsteher teilt den Haushaltsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.

(WVG § 65, § 106 LHO)

§ 29
Nichtplanmäßige Ausgaben

(1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.

(2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch den Verbandsausschuss.

(WVG § 65)

§ 30
Rechnungslegung und Prüfung

(1) Der Vorstand stellt durch Beschluss im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan sowie den Nachweis über Vermögen und Schulden auf und legt diese dem Verbandsausschuss zur Kenntnis vor.

(2) Einem Prüfungsausschuss, der aus 2 vom Verbandsausschuss aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern besteht, obliegen folgende Aufgaben:

a) laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege in rechnerischer, förmlicher und sachlicher Hinsicht zur Vorbereitung der Rechnungsprüfung,

b) Prüfung der Verbandskasse, und zwar mindestens einmal im Jahr unvermutet,

c) Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände,

d) Prüfung der Vergabe von Bauleistungen und Lieferungen.

(3) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Vorstand über das Ergebnis seiner Prüfungen.

(4) Ein Mitglied des Prüfungsausschusses scheidet jährlich aus und wird durch ein neues ersetzt.

§ 31
Prüfung der Jahresrechnung

Der Verbandsvorsteher gibt die Jahresrechnung an die vom Land bestimmte Prüfstelle, den Wasserverbandstag e.V., ab.

(Nds. AGWVG §2)

§ 32
Entlastung des Vorstandes

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt die Jahresrechnung, den Bericht der Prüfstelle (ggf. den Bericht des verbandsinternen Prüfungsausschusses) mit seiner Stellungnahme hierzu dem Verbandsausschuss vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

(WVG §§ 47, 49)

§ 33
Beiträge

(1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

(2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge) und in Sachleistungen (Sachbeiträge).

(3) Verbandsbeiträge sind öffentliche Abgaben

(WVG §§ 28, 29)

§ 34
Beitragsverhältnis

(1) Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um ihren schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen (Vorteilsprinzip).

Auf der Grundlage dieses Vorteilsprinzips verteilt sich die Beitragslast auf die Mitglieder:

1. für die Unterhaltung und den Bau von Gewässern und Verbandsanlagen auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke, und zwar für

a)	Kulturland	Faktor 1,0
b)	Wald, Moor, Heide	Faktor 0,6
c)	Gewerbe-, Haus- und Hofgrundstücke	Faktor 1,2
d)	öffentliche Straßen- und Wegflächen	Faktor 1,4

2. für den allgemeinen Verwaltungsaufwand (Hebungskosten) pro Mitglied in Höhe der tatsächlichen Kosten.

(2) Die Beitragslast für die Maßnahmen, die der Verband auf sich nimmt, um den Verbandsmitgliedern obliegende Leistungen zu erbringen oder den von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen zu begegnen, richtet sich nach Veranlagungsregeln, die vom Verbandsausschuss beschlossen werden.

(3) Der Verband kann für nachteilige Einwirkungen besondere Erschwernisbeiträge heben. Das Beitragsverhältnis für die Erschwernisbeiträge ergibt sich aus den Veranlagungsregeln.

(WVG § 30)

§ 35
Ermittlung des Beitragsverhältnisses

(1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen. Stichtag der Hebung ist der 01. 01. eines jeden Jahres.

(2) Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.

(3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn

a) das Mitglied die Bestimmung des Abs. 1 verletzt hat,

b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

(WVG §§ 26, 30)

§ 36
Hebung der Verbandsbeiträge

(1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.

(2) Die Hebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.

(3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 v. H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab 6 Tagen nach Fälligkeitstag. Zusätzlich sind Mahn- und Beitreibungskosten zu zahlen.

(4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

(5) Öffentlich-rechtliche Forderungen des Wasser- und Bodenverbandes können im Verwaltungswege vollstreckt werden. Das Verfahren erfolgt nach den Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in Vollstreckungshilfe durch die örtlich zuständige Gemeinde (NVwVG § 7).

(WVG § 31)

§ 37
Vorausleistung auf Verbandsbeiträge

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, hebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge nach einem vom Ausschuss festzusetzenden Maßstab.

(WVG § 32)

§ 38
Sachbeiträge

Die Verbandsmitglieder können zu Hand- und Spanndiensten für das Verbandsunternehmen herangezogen werden. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem jeweiligen Beitragsverhältnis gemäß § 34. Die Sachbeiträge können auf die Geldbeiträge angerechnet werden.

(WVG §§ 28, 30)

§ 39
Rechtsbehelfsbelehrung

Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit § 80 des Niedersächsischen Justizgesetzes.

§ 40
Anordnungsbefugnis

(1) Die Verbandsmitglieder und die aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes oder der Dienstkräfte des Verbandes zu befolgen.

(2) Der Vollzug der Anordnungen des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Niedersachsen vom 03.12.1976 i. V. m. § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 02.06.1982 in der jeweils gültigen Fassung.

(WVG § 68)

§ 41
Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die aufgrund des Wasserverbandsgesetzes vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den im Verbandsgebiet erscheinenden Tageszeitungen und im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme).

(WVG § 67)

(2) Sonstige Bekanntmachungen des Verbandes können in Tageszeitungen oder durch schriftliche Benachrichtigung erfolgen. Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes und der Zeiten, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 42
Aufsicht

(1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Rotenburg (Wümme) in Rotenburg (Wümme).

(2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(WVG §§ 72, 73, 74)

§ 43
Zustimmung zu Geschäften des Verbandes

(1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 10.000,00 Euro hinausgehen,
3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

(2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

(3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.

(4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.

(5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

(WVG § 75)

§ 44
Verschwiegenheit

Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses, Geschäftsführer sowie zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung vom Verband bevollmächtigte Personen sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

(WVG § 27)

§45
Übergangsbestimmungen

(1) Bis zu den ersten Wahlen von Verbandsausschuss und Vorstand nach der Gründung
   1. Besteht der Verbandsausschuss aus den Verbandsausschüssen der zusammengeschlossenen Verbände und der Vorstand aus den Vorständen der zusammengeschlossenen Verbände,
   2. übernimmt der bisherige Verbandsvorsteher des Wasser- und Bodenverbandes „Hiddinger-Bruch“ die Aufgaben des Verbandsvorstehers und der bisherige Verbandsvorsteher des Wasser- und Bodenverbandes „Schwitschen-Hütthof“ die Aufgaben des stellvertretenden Verbandsvorstehers.

(2) Die Wahlen des Verbandsausschusses in einer Mitgliederversammlung und des Vorstandes in der ersten Sitzung des Verbandsausschusses sind innerhalb von drei Monaten nach der Gründung des Verbandes durchzuführen.

§ 46
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024, oder, insofern die Bekanntmachung nach dem 01.01.2024 erfolgt, mit dem Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(WVG § 58 Abs. 2)

Rotenburg (Wümme), den 12.12.2023

Christoph Eimer	Carsten Cordes
Verbandsvorsteher	Verbandsvorsteher
Gründungsverband Hiddinger Bruch	Gründungsverband Schwitschen-Hütthof

Anlage 5 (zu § 1 Abs. 4 S. 1)[3]
Karte des Verbandsgebietes (Maßstab 1 : 10 000)

Die vorstehende Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Hiddingen-Schwitschen wurde am 13.12.2023 genehmigt und tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat
Prietz

Anlage 5 – Karte des Verbandsgebietes des Wasser- und Bodenverbandes Hiddingen-Schwitschen im Maßstab 1:10.000
(Hinweis: Die Karten befinden sich als Anlage zu diesem Amtsblatt)

Sechste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Gemäß §§ 10 und 12 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 20.12.2023 folgende Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 21.12.2011 beschlossen:

§ 1

§ 6 erhält folgende Fassung:
Außer der Landrätin/dem Landrat werden die allgemeine Vertreterin/der allgemeine Vertreter als 1. Kreisrätin/1. Kreisrat sowie drei weitere leitende Beamtinnen/Beamte, welche die Bezeichnung Kreisrätin/Kreisrat führen, in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

§ 2

Die sechste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 20.12.2023 L.S.

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Prietz
Landrat

Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst und den qualifizierten Krankentransport im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Aufgrund der §§ 1, 2, 3, 14, 15, 15 a und 16 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes (NRettDG) in Verbindung mit den §§ 10, 58 und 111 (2) des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 20.12.2023 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Allgemeines

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) ist Träger des Rettungsdienstes für sein Gebiet, das einen einheitlichen Rettungsdienstbereich bildet. Er führt den Rettungsdienst einschließlich des qualifizierten Krankentransportes als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises durch. Mit der Durchführung ist der Kreisverband Bremervörde des Deutschen Roten Kreuzes beauftragt.

§ 2
Grundsätze, Gebührenpflichtiger

1. Für die mit den Rettungsmitteln gemäß § 9 NRettDG durchgeführten Transporte und/oder Behandlungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben, sofern nicht eine Entgeltabrechnung über die Kostenträger im Sinne von § 15 NRettDG, also die gesetzlichen Krankenkassen und die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, im Rahmen einer gültigen Entgeltvereinbarung erfolgt. Die Gebühren werden fällig für jeden nach § 2 Abs. 2 NRettDG beförderten oder versorgten Patienten.

2. Zur Zahlung der Gebühren (Gebührenschuldner) sind verpflichtet:
   a) der Benutzer,
   b) der Auftraggeber,
   c) derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde
   d) der Verursacher im Falle missbräuchlicher Alarmierung.

   Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen der Gebühren und Fälligkeit

Die Gebühren entstehen mit Beendigung der Fahrt. Sie werden in einem Gebührenbescheid festgesetzt, der einem der Gebührenschuldner zugestellt wird. Die Gebühren werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 4
Gebührenmaßstab

1. Die Gebühren für die Beförderung von Kranken oder Verletzten sind nach dem Gebührentarif (Anlage) zu berechnen.

2. Die Kilometerberechnung erfolgt grundsätzlich vom Standort des Rettungsmittels (Rettungswache) aus, wobei auch die Leerfahrten bei der An – und Abfahrt vom oder zum Standort berechnet werden. Befindet sich im Einzelfall ein Rettungsmittel zum Zeitpunkt der Einsatzanordnung näher am Einsatzort oder weiter vom Einsatzort entfernt, so sind die Fahrkilometer von dieser Stelle aus zu berechnen.

3. Bei Großschadensereignissen oder einem Massenanfall von Verletzten fallen die Gebühren nach dem Gebührentarif für jeden Betroffenen, unabhängig von der Anzahl der eingesetzten Rettungsmittel oder der pro Fahrzeug Transportierten, entsprechend der Vorgaben der geltenden Entgeltvereinbarung, an.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Veröffentlichung im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) zum 01.12.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst und den Krankentransport im Landkreis Rotenburg (Wümme) in der Fassung vom 21.12.2022 außer Kraft.

Rotenburg, den 20.12.2023

Prietz
Landrat

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst und den qualifizierten Krankentransport im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 20.12.2023

Gebührentarif

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst und den qualifizierten Krankentransport im Landkreis Rotenburg (Wümme) in der Fassung vom 20.12.2023

Für die Inanspruchnahme gelten folgende Sätze:

I.	Qualifizierter Krankentransport	
	a) die Mindestgebühr beträgt für die ersten 20 Kilometer	171,00 €
	b) ab dem 21. Kilometer für jeden weiteren Kilometer	3,00 €
II.	Notfalleinsatz	
	a) die Mindestgebühr beträgt für die ersten 50 Kilometer	525,00 €
	b) ab dem 51. Kilometer für jeden weiteren Kilometer	3,50 €
III.	Notarzteinsatz	
	Für den Einsatz des Notarzteinsatzfahrzeuges inklusive Notarzt wird eine Pauschale berechnet in Höhe von	727,00 €
	Diese Pauschale wird zusätzlich zu den Kosten nach II a) und b) berechnet, wenn zugleich ein Rettungswagen eingesetzt war.	

IV. Die Mitfahrt von Begleitpersonen ist kostenfrei.

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Abfallgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111), und § 6 Abs. 1 und § 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 206) i.V.m. § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121) und § 21 der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 21.12.2022 hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) am 20.12.2023 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Rotenburg (Wümme) beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Abfallgebührensatzung) vom 21.12.2022 wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 1 werden die Gebührentabellen folgendermaßen gefasst:

„A) Behältergebühren

Abfallbehälter bis 4.500 l Füllvolumen

1. bei 4-wöchentlicher Abfuhr				
1.1	für einen	40-l-Abfallbehälter	3,40 € monatlich	40,80 € jährlich
2. bei 14-täglicher Abfuhr				
2.1	für einen	40-l-Abfallbehälter	6,80 € monatlich	81,60 € jährlich
2.2	für einen	50-l-Abfallbehälter	8,50 € monatlich	102,00 € jährlich
2.3	für einen	60-l-Abfallbehälter	10,20 € monatlich	122,40 € jährlich
2.4	für einen	80-l-Abfallbehälter	13,60 € monatlich	163,20 € jährlich
2.5	für einen	120-l-Abfallbehälter	20,40 € monatlich	244,80 € jährlich
2.6	für einen	240-l-Abfallbehälter	40,80 € monatlich	489,60 € jährlich
2.7	für einen	770-l-Abfallbehälter	131,00 € monatlich	1.572,00 € jährlich
2.8	für einen	1.100-l-Abfallbehälter	187,00 € monatlich	2.244,00 € jährlich
2.9	für einen	2.500-l-Abfallbehälter	425,00 € monatlich	5.100,00 € jährlich
2.10	für einen	4.500-l-Abfallbehälter	765,00 € monatlich	9.180,00 € jährlich
2.11	für die Teilnahme an der Abfallentsorgung in Wochenendhausgebieten mit 26 Abfallsäcken à 20 Liter/Jahr		3,40 € monatlich	40,80 € jährlich
3. bei wöchentlicher Abfuhr				
3.1	für einen	770-l-Abfallbehälter	262,00 € monatlich	3.144,00 € jährlich
3.2	für einen	1.100-l-Abfallbehälter	374,00 € monatlich	4.488,00 € jährlich
3.3	für einen	2.500-l-Abfallbehälter	850,00 € monatlich	10.200,00 € jährlich
3.4	für einen	4.500-l-Abfallbehälter	1.530,00 € monatlich	18.360,00 € jährlich

Für Einzelleerungen gem. § 16 Abs. 3 Satz 4 der Abfallbewirtschaftungssatzung wird eine Gebühr von 12/26 der monatlichen Gebühr erhoben.

B) Annahmegebühren

Für die Annahme von Abfällen auf den Abfallentsorgungsanlagen bzw. -einrichtungen des Landkreises werden folgende Gebühren festgesetzt:

1.	Siedlungsabfall	je Tonne	175,00 €
2.	Straßenkehricht, Rechengut	je Tonne	175,00 €
3.	Schlämme	je Tonne	175,00 €
4.	Kunststoffe, Silagefolie	je Tonne	175,00 €
5.	Sperrabfall	je Tonne	175,00 €
6.	Bauabfälle (sofern nicht 7. bis 16.)	je Tonne	175,00 €
7.	Altholz (Klassen A I bis A III nach AltholzV)	je Tonne	175,00 €
8.	Altholz (Klasse A IV nach AltholzV)	je Tonne	200,00 €
9.	Dämmstoffe (belastet)	je m3	80,00 €
10.	Asbesthaltige Baustoffe	je Tonne	191,00 €
11.	Dachpappe (Bitumen)	je Tonne	440,00 €
12.	Gipskarton	je Tonne	262,00 €
13.	Porenbeton	je Tonne	120,00 €
14.	Bauschutt, Erdaushub, sonstige Böden (schwach belastet)	je Tonne	42,00 €
15.	Bauschutt (unbelastet)	je Tonne	17,00 €
16.	Erdaushub, sonstige Böden (unbelastet)	je Tonne	11,50 €
17.	Grünabfälle, Stubben	je Tonne	56,00 €
18.	LKW- / Treckerreifen	je Tonne	210,00 €
19.	Altreifen ohne Felge	Stück	4,00 €
20.	Altreifen mit Felge	Stück	8,00 €
21.	Nachtspeicheröfen (nicht verpackt)	Stück	10,00 €

Für Mengen unter 100 kg wird eine Kleinmengengebühr oder eine Mindestgebühr gemäß „C) Sonstige Gebühren Punkt e)“ erhoben.

Für die Anlieferung von Sperrabfall bis zu 4 m3 beträgt die Mindestgebühr je Anlieferer und Öffnungstag 10,00 €. Bei Überschreitung dieser Menge wird für die darüberhinausgehende Menge eine Gebühr nach Nr. 5. festgesetzt.

Die Annahmegebühren für gewerbliche Abfälle und nichtandienungspflichtiger Abfälle aus privaten Haushalten unterliegen der Umsatzsteuer und werden mit den angegebenen Annahmegebühren (Nettobetrag gemäß Umsatzsteuergesetz) zuzüglich des aktuell geltenden Umsatzsteuersatzes in Rechnung gestellt.
Grünabfälle im Sinne von § 6 Abs. 3 der Abfallbewirtschaftungssatzung werden kostenlos angenommen, soweit es sich um Mengen bis zu 4 m3 je Anlieferung aus privaten Haushaltungen und Öffnungstag handelt.
Bei Anlieferung von Abfällen, die nachweislich als Abdeckmaterial oder für die Herstellung von Deponieanlagen geeignet sind (beispielsweise: Boden), kann die Gebühr ermäßigt bzw. erlassen werden.

C) Sonstige Gebühren
   a) Die Abgabe von Problemabfällen aus Haushaltungen ist gebührenfrei.
   b) Für die Entsorgung von Sonderabfallkleinmengen aus Gewerbebetrieben gem. § 14 der Abfallbewirtschaftungssatzung wird die Gebühr nach den tatsächlich entstehenden Kosten festgesetzt. Die Gebühr setzt sich zusammen aus den Behandlungs-, Transport- und Entsorgungskosten sowie den Kosten für CO2-Zertifikate des beauftragten Dritten. Hinzu kommen Verwaltungs- und gegebenenfalls Untersuchungskosten zuzüglich des aktuell geltenden Umsatzsteuersatzes.
   c) Für Abfallsäcke (Beistellsäcke) gem. § 17 Abs. 1 Nr. 4 der Abfallbewirtschaftungssatzung ist ein Entgelt von 5,10 € zu entrichten.
   d) Für Sperrabfallabfuhren gemäß § 10 Abs. 3 Sätze 2 und 3 der Abfallbewirtschaftungssatzung wird eine Gebühr von 17,50 € je m³ festgesetzt, wobei bei Gewerbebetrieben diese Gebühr zuzüglich des aktuell geltenden Umsatzsteuersatzes in Rechnung gestellt wird.
   e) Soweit aus technischen oder rechtlichen Gründen keine Verwiegung der Abfälle möglich oder zulässig ist, wird die Gebühr über eine Kleinmengengebühr bei den Abfallarten

01. Siedlungsabfall (Anzahl, je 25 l)	2,50 €
11. Dachpappe (Bitumen; Anzahl, je 25 l)	10,00 €
12. Gipskarton (Anzahl. je 25 l)	5,00 €
13. Porenbeton (Anzahl, je 25 l)	5,00 €

oder Mindestgebühr bei den Abfallarten

14. Bauschutt, Erdaushub, sonstige Böden (schwach belastet)	5,00 €
15. Bauschutt (unbelastet)	5,00 €
16.Erdaushub, sonstige Böden (unbelastet)	5,00 €
17. Grünabfälle, Stubben	5,60 €

erhoben.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 20. Dezember 2023

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Prietz
Landrat

Verordnung über das Wasserschutzgebiet Tarmstedt im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 20.12.2023

Aufgrund der §§ 51 Abs. 1 und 52 Abs. 1 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (Bundesgesetzblatt I S. 2585), zuletzt geändert am 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5), und § 91 Niedersächsisches Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBI. S. 64), zuletzt geändert am 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578), wird verordnet:

§ 1 Anlass

(1) Diese Verordnung setzt das Wasserschutzgebiet für das Wasserwerk Tarmstedt des Wasserverbandes Bremervörde fest.
(2) [1]Die Verordnung dient der Sicherheit der Trinkwasserversorgung im Landkreis Rotenburg (Wümme) und damit dem Wohl der Allgemeinheit. [2]Sie schützt das den Brunnen der öffentlichen Wasserversorgung zufließende Grundwasser vor nachteiligen Einwirkungen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Begünstigte Person im Sinne des § 51 Abs. 1 S. 2 WHG ist der Wasserverband Bremervörde, Auestraße 32, 27432 Bremervörde-Minstedt, Tel.: 04764 93930 (Wasserversorger).

(2) [1]Zuständige Wasserbehörde für den Vollzug dieser Verordnung ist gemäß § 129 Abs. 1 S. 1 NWG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 NVwVfG die nach Maßgabe von § 3 VwVfG örtlich zuständige untere Wasserbehörde. [2]Die Aufgabe der unteren Wasserbehörde nehmen gemäß § 127 Abs. 2 S. 1 NWG die Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen Städte wahr. [3]Zuständig beim Landkreis Rotenburg (Wümme) ist das Amt für Wasserwirtschaft- und Straßenbau.

§ 3 Schutzgebiet

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutzzonen
I (Fassungsbereich),
II (engere Schutzzone) und
III A sowie III B (weitere Schutzzonen).

(2) Die Begrenzung der Schutzzonen verläuft für
a) Schutzzone I:
auf einem Radius von 10 Metern, gemessen vom Brunnenaufsatzrohr, allseitig um jeden der in Anlage 1 genannten Grundwasserförderbrunnen,
b) Schutzzone II:
mindestens in einem Radius von 100 Metern, gemessen vom Brunnenaufsatzrohr, allseitig um jeden der in Anlage 1 genannten Grundwasserförderbrunnen,
c) Schutzzone III A und III B:
entsprechend der in Anlage 1 Abschnitt A beschriebenen Grenzen.

(3) Das Wasserschutzgebiet ist mit allen Zonen in Anlage 1 Abschnitt B dieser Verordnung auf Karten dargestellt.

(4) An den Grenzen des Wasserschutzgebietes wird auf öffentlichen Verkehrswegen und Plätzen die Beschilderung nach Straßenverkehrsrecht von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde vorgesehen.

§ 4 Schutzbestimmungen in der Schutzzone I

(1) Die Schutzzone I darf nur durch Befugte zur Vornahme solcher Handlungen betreten werden, die erforderlich sind
a) zur Pflege der Schutzzone,
b) für den Betrieb und die Überwachung der Wassergewinnungsanlagen sowie
c) zur baulichen und betrieblichen Veränderung der Wassergewinnungsanlagen.

(2) Verboten sind
a) die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
b) jegliche Düngung, soweit sie nicht in geringen Mengen zur Erzielung einer geschlossenen Grasnarbe erforderlich ist.

(3) Befugte im Sinne von Abs. 1 sind Mitarbeiter und Beauftragte des Wasserversorgers. Gesetzliche Befugnisse von Behörden bleiben von den Beschränkungen unberührt.

§ 5 Schutzbestimmungen in den Schutzzonen II, III A und III B

(1) Für die in der Tabelle in Anlage 2 genannten Handlungen in den Schutzzonen II, III A und III B besteht nach Kennzeichnung ein Verbot (V), Genehmigungsvorbehalt (G) oder keine Beschränkung (-).

(2) [1]Die bestehenden Beschränkungen, Pflichten, Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften sind zu beachten. [2]Dazu gehören insbesondere die Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (SchuVO) und die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). [3]Die Schutzbestimmungen dieser örtlichen Wasserschutzgebietsverordnung sind gegenüber den Beschränkungen durch andere Rechtsvorschriften nur dann vorrangig, wenn sie weitergehende Regelungen treffen.

(3) Bei der Auslegung der Vorschriften dieser Verordnung sind die zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens vorhandenen Begriffsbestimmungen der einschlägigen Gesetze und Verordnungen (Legaldefinitionen) zu Grunde zu legen.

§ 6 Befreiungen

(1) [1]Von den in §§ 4 und 5 Abs. 1 und Abs. 2 S. 2 genannten Beschränkungen im Wasserschutzgebiet erteilt die zuständige Wasserbehörde auf Antrag nach Maßgabe von § 52 Abs. 1 S. 2 und 3 WHG Befreiungen. [2]Die Befreiung ergeht grundsätzlich als Ermessensentscheidung nach § 52 Abs. 1 S. 2 WHG. [3]Wenn ein Antragsteller nachweist, dass die Befreiung für das von ihm beantragte Vorhaben zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird, ergeht die Befreiung als gebundene Entscheidung nach § 52 Abs. 1 S. 3 WHG.

(2) Die Befreiung wird für Handlungen, für die diese Verordnung oder die SchuVO einen Genehmigungsvorbehalt vorsieht, als Genehmigung erteilt, für verbotene Handlungen als Ausnahmegenehmigung.

(3) [1]Inhalts- und Nebenbestimmungen sind auch nachträglich, sowie auch zu dem Zweck zulässig, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen. [2]Die Bestimmungen des § 11 NWG über Beweissicherung und Sicherheitsleistungen gelten entsprechend.

(4) Für das Befreiungsverfahren gelten die nach § 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz anzuwendenden Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) über nichtförmliche Verfahren.

(5) [1]Eine Befreiung nach Absatz 1 ist nicht erforderlich für Handlungen, die nach anderen Rechtsvorschriften einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, wenn diese von der zuständigen Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt wird. [2]Die Befreiung gilt als erteilt, wenn die zuständige Wasserbehörde in einem Verfahren einer anderen Behörde beteiligt worden ist, in ihrer Stellungnahme

zugestimmt hat und die darin enthaltenen wasserrechtlichen Nebenbestimmungen uneingeschränkt in den Zulassungsbescheid der anderen Behörde übernommen wurden.

§ 7 Vorhandene Anlagen und sonstige Einrichtungen

(1) [1]Vorhandene Anlagen und sonstige Einrichtungen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, sowie deren zweckentsprechende Nutzungen, bleiben weiterhin zugelassen, selbst wenn für derartige Anlagen und Einrichtungen oder die damit verbundenen Handlungen eine Beschränkung in Anlage 2 genannt ist. [2]Die zuständige Wasserbehörde kann jedoch zur Gefahrenabwehr die Maßnahmen anordnen, die erforderlich sind, um den Zweck dieser Verordnung zu erreichen.

(2) An vorhandenen Anlagen bedürfen
   a) Gefahrenabwehrmaßnahmen nach Abs. 1 Satz 2,
   b) Veränderungen, mit denen öffentlich-rechtliche Verpflichtungen zur Nachrüstung erfüllt werden und
   c) Änderungen durch welche der Schutz für das Grundwasser erreicht wird, der ansonsten von einer neu zuzulassenden Anlage zu fordern wäre,

keiner Befreiung von Schutzbestimmungen.

§ 8 Duldungspflichten

(1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte der Grundstücke in dem Schutzgebiet haben folgende Maßnahmen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Begünstigten zu dulden:
   a) Betreten der Grundstücke nach vorheriger Ankündigung,
   b) Anlage und Betrieb von Grundwasserbeobachtungsbrunnen.
   c) Entnahme von Bodenproben,
   d) Einzäunung der Fassungsbereiche,
   e) Aufstellen von Hinweisschildern,
   f) Lagern von Hilfsstoffen zur Sicherung des Grundwassers,
   g) Überprüfen der Einhaltung der Schutzbestimmungen nach §§ 4 und 5,

(2) Bei Gefahr in Verzug bedarf es abweichend von Abs. 1 Buchstabe a. der vorherigen Ankündigung nicht.

(3) Der Landkreis Rotenburg (Wümme) kann den Begünstigten verpflichten, die nach Abs. 1 zu duldenden Maßnahmen vorzunehmen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 103 Abs. 1 Nr. 7a bzw. 8 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
   a) einem Verbot oder einer Beschränkung nach §§ 4 oder 5 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt,
   b) eine Anordnung nach § 7 Abs. 1 Satz 2 nicht fristgerecht befolgt,
   c) das Betreten des Grundstücks sowie die erforderlichen Maßnahmen nach § 8 Abs. 1 nicht duldet,
   d) einer vollziehbaren Auflage in einer Befreiung (Genehmigung oder Ausnahmegenehmigung) nach § 6 oder einer wasserrechtlichen Nebenbestimmung zu einer Baugenehmigung im Sinne von § 6 Abs. 5 S. 2 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können nach § 103 Abs. 2 WHG jeweils mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wassergewinnungsgebiet Tarmstedt des Wasserverbands Bremervörde, Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 20.06.1974 (Amtsblatt Nr. 17 für den Regierungsbezirk Stade vom 05.07.1974) außer Kraft.

Rotenburg (Wümme), 20.12.2023
Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

Prietz

Anlage 1 (zu § 3) – Grenzen des Wasserschutzgebietes

A Beschreibung des Wasserschutzgebietes in Textform

1. Standorte der Förderbrunnen nach ETRS89/UTM32

Brunnen	Ostwert	Nordwert
HB I	506931	5897861
HB II	506901	5897981
HB III	506826	5898081
HB IV	506866	5898290
HB V	506836	5898470

Brunnen	Ostwert	Nordwert
HB VI	506816	5898640
HB XI	506986	5897616
HB XII	507326	5897371
HB XIII	507526	5897281
HB XIV	507154	5897468

2. Begrenzung der Schutzzone III A:

[1]Die Schutzzone III A beginnt im Westen an der Gemeindegrenze zu Tarmstedt, verläuft durch das Waldgebiet ‚Im Buchenholze' und dann nördlich des Segelflugplatzes. [2]Der Verlauf der Schutzzone im Osten fasst große Teile der Dorfstraße der Gemeinde Westertimke und von angrenzenden Feldern mit ein. [3]Die Grenze verläuft hier durch die Ortschaft Westertimke und beinhaltet im Süden ‚Bei Tüttens Heuwege' nördlich der ‚Wörpe'. [4]Von dort verläuft die südliche Grenze in einem lang gestreckten Bogen Richtung Westen entlang der Sportfläche beim Wendohweg und kreuzt anschließend das Ausstellungsgelände sowie die Zevener Landstraße am südlichen Ortsrand von Tarmstedt.

3. Begrenzung der Schutzzone III B:

[1]Die Schutzzone III B beginnt am nördlichen Ende des Segelflugplatzes, kreuzt im nordöstlichen Verlauf hin zum Wenteler Weg die Kreisstraße K133 und beinhaltet das Waldgebiet ‚Brockohe'. [2]Anschließend verläuft die Grenze bis zur K133 zurück. [3]Im Anschluss erstreckt sich die Grenze in nordöstlicher Richtung entlang des Ortsrandes von Kirchtimke und umfasst diesen nahezu vollständig. [4]Weiter kreuzt die Schutzzone die ‚Wörpe' sowie die Landesstraße L132 und verläuft oberhalb der Ortschaft Steinfeld, um im Waldgebiet ‚Eckernworth' einen Rechtsknick zu beschreiben. [5]Von hier aus dehnt sich die Zone in einem langen Korridor bis an den Rand der Ortschaft Sick aus und kreuzt hierbei die Bundesstraße B71. [6]In diesem Bereich verläuft die Grenze der Schutzzone in einem Bogen wieder zurück in Richtung nördlicher Grenze der Ortschaften Nartum und Winkeldorf. [7]Von Winkeldorf aus kreuzt die Zone erneut die L132 sowie nordwestlich von Bülstedt und dem ‚Brinksee' die ‚Wörpe' um sich an den südlichen Grenzverlauf der Schutzzone III A anzuschließen.

4. Die Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen sind in der Übersichtkarte (Kap. 6) des Antrages auf Neufestsetzung für das Wasserschutzgebiet Tarmstedt nach § 51 WHG im Maßstab 1 : 25.000 enthalten und dargestellt.

5. [1]Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Zonen ergeben sich aus Detailkarten im Maßstab 1 : 2.500 sowie zusätzlich im Maßstab 1 : 1.000 für die Ortsteile Tarmstedt, Westertimke und Kirchtimke. [2]Die Detailkarten sind Bestandteil dieser Verordnung. [3]Ausfertigungen dieser Karten befinden sich beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Nebenstelle Bremervörde, Amtsallee 7, 27432 Bremervörde und beim Wasserverband Bremervörde, Auestr. 32, 27432 Bremervörde sowie bei der Samtgemeinde Tarmstedt, Hepstedter Str. 9, 27412 Tarmstedt (für die Gemeinden Tarmstedt, Hepstedt, Kirchtimke, Westertimke und Bülstedt), bei der Samtgemeinde Zeven, Am Markt 4, 27404 Zeven (für die Gemeinde Gyhum) und bei der Samtgemeinde Sottrum, Am Eichkamp 12, 27367 Sottrum (für die Gemeinde Horstedt). [4]Die Karten können dort während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

B Darstellung als Übersichtskarte 1: 50 000

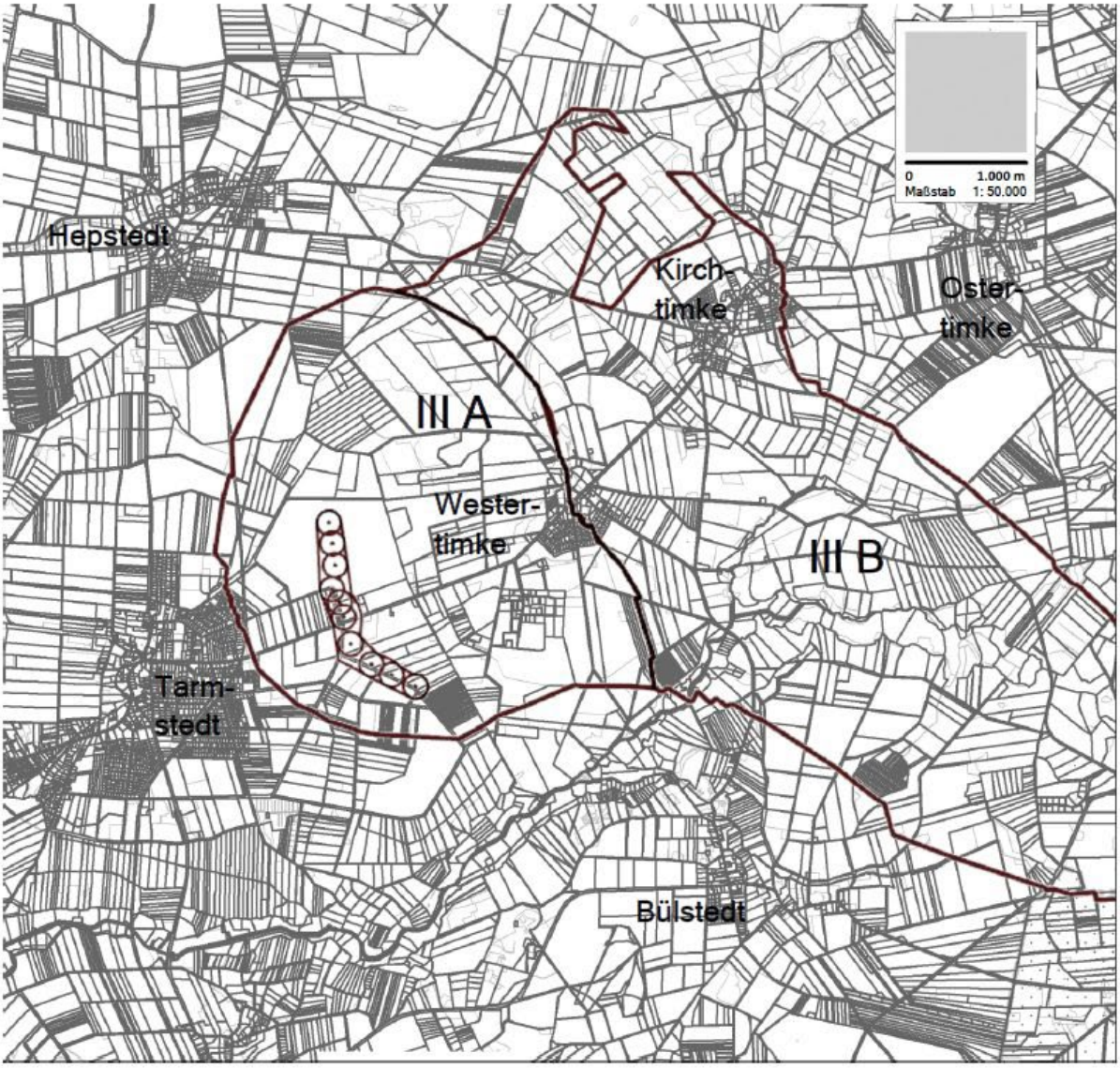
0
1.000 m
Maßstab
1: 50.000
Hepstedt
Kirch-
timke
Oster-
timke
III A
Wester-
timke
III B
Tarm-
stedt
Bülstedt

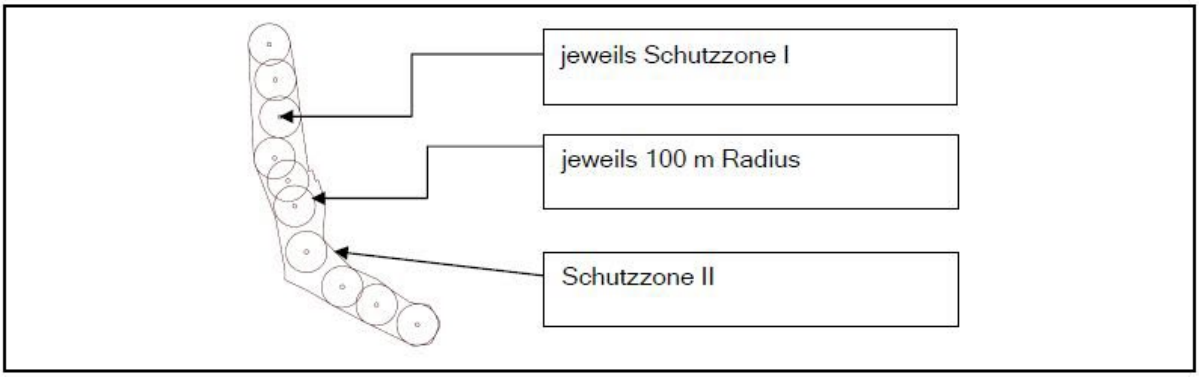
jeweils Schutzzone I
jeweils 100 m Radius
Schutzzone II

Anlage 2 (zu § 5 Abs. 1) - Schutzbestimmungen

Nr.	Handlung	Schutzzone II	III A	III B
1. Abwasser				
1.1	Einleiten von Schmutzwasser, das in einer Kleinkläranlage mechanisch – biologisch behandelt worden ist, in das Grundwasser oder ein Oberflächengewässer,	V	G	G
1.2	Durchleiten von Schmutzwasser durch das Schutzgebiet	V	G	G
1.3	Bauen oder Erweitern von abflusslosen Sammelgruben	V	G	G
1.4	Verregnen oder Verwerten von Schmutzwasser im Rahmen der Landbewirtschaftung nach vorheriger Behandlung in einer Kläranlage	G	G	G
2. Landnutzung				
2.1	Einrichten und Betreiben von Dauerpferchen	V	V	V
2.2	Betreiben von Winterweiden mit mehr als 1,8 Großvieheinheiten/ha im Zeitraum 1.11.-31.3.	V	V	V
2.3	Waldumwandlung i.S.d. § 8 NWaldLG	V	V	V
2.4	Einrichten oder Erweitern von Baumschulen oder Gartenbaubetrieben	V	G	G
3. Wassergefährdende Stoffe				
3.1	Zwischenlagerung von Stallmist, Geflügeltrockenkot und Geflügelmist oder Silage bis zu 6 Monate außerhalb von Anlagen, die nicht mindestens die Anforderungen der AwSV an JGS-Anlagen erfüllen	V	V	V
3.2	Bereitstellen von Festmist, Geflügelmist und Geflügeltrockenkot > 25 % Trockensubstanzgehalt oder Kompost (z.B. am Feldrand),	V	V	V

Nr.	Handlung	Schutzzone II	III A	III B
	ausgenommen in Zone III A und III B vier Tage vor der Aufbringung bei jährlichem Standortwechsel			
3.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des WHG außerhalb von zugelassenen Anlagen, Vorrichtungen oder Behältnissen, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist. Ausgenommen sind Düngung und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Rahmen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft und Landbewirtschaftung.	V	V	V
3.4	Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 62 Abs. 3 WHG durch Fahrzeuge, ausgenommen Anliegerverkehr	V	-	-
3.5	Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 62 Abs. 3 WHG in Rohrleitungen, nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) einschließlich Feldleitungen, die der Bergaufsicht unterliegen	V	V	V
4. Abfall und Verwertung				
4.1	Lagern, Ablagern, Behandeln oder Umschlagen von Abfällen			
4.1.1	Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen zum Behandeln, zum Umschlagen oder zum Lagern von Abfällen im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (ausgenommen Kompostierungsanlagen)	V	V	V
4.1.2	Errichtung oder wesentliche Änderung von Kompostierungsplätzen oder Kompostierungsanlagen mit Ausnahme der Eigenkompostierung	V	G	G
4.2	Lagern von Schrott und Altfahrzeugen, ausgenommen der Grundwasserschutz ist durch Verwendung von Rückhalteeinrichtungen im Sinne von § 2 Abs. 16 AwSV sichergestellt.	V	V	G
5. Bauvorhaben und Bauplanung				
5.1	Errichtung, Erweiterung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen ausgenommen bauliche Anlagen, von denen keine schädlichen Auswirkungen auf das Grundwasser ausgehen (z.B. für Wohnzwecke einschließlich Nebengebäude, Bürogebäude)	V	G	G
5.2	Verwendung von Materialien im Straßen-, Wege-, Wasser- oder Landschaftsbau und für die Verfüllung von Bodenabbaustellen oder Erdaufschlüssen, die auswaschbare wassergefährdende Stoffe oder Beimengungen enthalten oder die durch Umwandlung wassergefährdend wirken können.	V	V	V
6. Verkehrsanlagen				
6.1	Neubau, Erneuerung und Ausbau von Straßen und Verkehrsflächen, wenn die Planung nicht den Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWaG) entspricht, soweit diese anwendbar sind.	V	V	V
6.2	Bahnanlagen			
6.2.1	Bau, Erweitern oder wesentliches Ändern von Bahnlinien und Bahnanlagen	V	G	G
6.2.2	Bau, Erweitern oder wesentliches Ändern von Güterumschlagsanlagen der Eisenbahn, Rangierbahnhöfen	V	V	V
6.3	Bauen, Erweitern oder wesentliches Ändern von Flughäfen oder Flugplätzen einschl. Start- oder Landeflächen sowie Einrichten von Sicherheits- oder von Notabwurfflächen Ausgenommen Flugplätze für Segelflugzeuge und Gleitschirme	V	V	V
7. Öffentliche Einrichtungen, Veranstaltungen und Sondernutzungen				
7.1	Bau oder wesentliches Ändern von militärischen Anlagen oder Einrichten von Übungsplätzen	V	V	V
7.2	Durchführung von Manövern oder Übungen von Streitkräften oder ähnlichen Organisationen	V	V	V
7.3	Sport- und Freizeiteinrichtungen oder -veranstaltungen			
7.3.1	Bau oder wesentliche Ändern von Sport- oder Freizeiteinrichtungen, von denen keine nutzungsbedingt erhöhten Grundwassergefährdungen ausgehen (z. B. Campingplätze, Badeanstalten, Fußballplätze), Betrieb von Badeseen	V	-	-
7.3.2	Bau oder Erweiterung von Sport- oder Freizeiteinrichtungen, von denen nutzungsbedingt erhöhte Grundwassergefährdungen ausgehen (z. B. Tontaubenschießstände, sonstige Schießstände für Handfeuerwaffen, Golfplätze, Rennbahnen für den Motorsport) sowie Durchführen von Motorsportveranstaltungen außerhalb der dafür zugelassenen Verkehrswege oder -flächen	V	V	V
7.3.3	Durchführen von Großveranstaltungen außerhalb dafür vorgesehener Anlagen (z. B. Märkte, Volksfeste)	V	G	G
7.4	Neuanlegen und Erweitern von Friedhöfen einschl. Bestattungswäldern	V	V	G
7.5	Vergraben oder Ablagern von Tierkörpern oder Tierkörperteilen, ausgenommen in geringen Stückzahlen (Tierkörperteile) im Rahmen der jagdlichen Praxis oder von einzelnen kleinen Haustieren	V	V	V
8. Bodeneingriffe				
8.1	Erdaufschlüsse im Sinne von § 49 Abs. 1 WHG,			
8.1.1	durch die die Grundwasserüberdeckung auf Dauer vermindert wird,	V	G	G

Nr.	Handlung	Schutzzone		
		II	III A	III B
8.1.2	die zeitlich unbegrenzt erhalten bleiben sollen (z.B. Brunnen), außer Erdaufschlüsse des Begünstigten,	V	G	G
8.1.3	die dem Zweck baulicher oder wasserbaulicher Maßnahmen dienen und bei denen die Grundwasserüberdeckung nur unwesentlich beeinträchtigt wird (z.B. Gewässerkreuzungen) oder die bei Abschluss der baulichen Maßnahmen wieder verfüllt werden (z.B. Baugrunduntersuchungen).	G	-	-
8.2	Anlagen und Maßnahmen des Bergbaus mit Eingriffen in die Grundwasserüberdeckung	V	V	V
8.3	Durchführen von Sprengungen außerhalb des Bergrechts	V	G	G
8.4	Anlegen von Dränen	V	G	G

Anlage 3 - Hinweise zur Verordnung über das Wasserschutzgebiet Tarmstedt im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Hinweis zu den Beschränkungen in Anlage 2 und zur Befreiung von diesen Beschränkungen

Eine Befreiung von den jeweiligen Beschränkungen der Verordnung, ob Genehmigungsvorbehalt oder Verbot, ist immer möglich, sofern der Schutzzweck der Wasserschutzgebietsverordnung nicht gefährdet wird. Zudem kann ein Antrag auf Befreiung damit begründet werden, dass überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit eine Befreiung erfordern. Bei unzumutbaren Beschränkungen des Eigentums und bei gleichzeitiger Wahrung des Schutzzwecks, besteht ein Anspruch auf die Erteilung einer Befreiung.
Dass die Voraussetzungen vorliegen, ist im Antrag auf Befreiung zu belegen. In der Regel genügen dazu aussagekräftige Antragsunterlagen, die darstellen, warum eine Gefährdung nicht besteht. Regelmäßig enthält ein Befreiungsbescheid Nebenbestimmungen, die sicherstellen sollen, dass die von dem fraglichen Vorhaben ausgehende Gefahr für das Grundwasser möglichst klein gehalten wird. Belegen die Antragsunterlagen nicht ausreichend, dass keine Gefährdung des Schutzzwecks besteht, fordert die untere Wasserbehörde weitere Unterlagen nach. In seltenen Einzelfällen kann ein Gutachten erforderlich sein, um zu belegen, dass keine Gefahr für den Schutzzweck droht.

Pflichten bei Düngung und Pflanzenschutz

Wer landwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzflächen bewirtschaftet, hat hinsichtlich der Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln insbesondere die Anwendungs- und Dokumentationspflichten der Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (SchuVO), der Düngeverordnung und der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung in der aktuell gültigen Fassung sowie die in der jeweiligen Zulassung des Pflanzenschutzmittels bestimmten Beschränkungen zu beachten und einzuhalten.
Bei der Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln ist unter Berücksichtigung der Standortbedingungen auf ein Gleichgewicht zwischen der Nährstoffversorgung der Pflanzen aus dem Boden und aus der Düngung zu achten. Dabei sind die Aufbringungszeitpunkte- und mengen so zu wählen, dass die Pflanzen die Nährstoffe optimal aufnehmen können und Einträge in die oberirdischen Gewässer und das Grundwasser vermieden werden.
Pflanzenschutz darf nur nach guter fachlicher Praxis durchgeführt werden, was insbesondere Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers beinhaltet (§ 3 Abs. 1 S. 1 und 2 PflSchG).
Ebenso umfasst der Pflanzenschutz Maßnahmen, die zur Abwehr von Gefahren getroffen werden, die durch die Anwendung, das Lagern und den sonstigen Umgang mit Pflanzenschutzmitteln oder durch andere Maßnahmen des Pflanzenschutzes, insbesondere für die Gesundheit von Mensch und Tier und für den Naturhaushalt einschließlich des Grundwassers, entstehen können. (§ 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 PflSchG)

Entschädigung und Ausgleich

Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt, richtet sich die Frage der Entschädigung nach §§ 52 Abs. 4 und 96 - 98 WHG sowie §§ 123 und 124 NWG.
Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung beschränken, richtet sich die Frage des angemessenen Ausgleichs für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile nach den Regelungen des §§ 52 Abs. 5 und 99 WHG und §§ 93 und 123 NWG.
Entschädigungspflichtiger im Sinne des § 97 WHG ist die in § 1 Abs. 3 genannte begünstigte Person.

Zu beachtende Rechtsgebiete

Diese Wasserschutzgebietsverordnung kann nicht alle von ihr betroffenen Vorschriften anderer Rechtgebiete wiedergeben. Betroffen sind insbesondere Wasserrecht, Abfallrecht, Bodenschutzrecht, Baurecht, Naturschutzrecht, Immissionsschutzrecht, Bergrecht, Verkehrsrecht (auch bezogen auf die jeweiligen Verkehrsmittel und Anlagen) und hierbei insbesondere folgende Gesetze und Rechtsverordnungen:

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG)
- Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

- Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (SchuVO)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)
- Verordnungen zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchV)
- Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (DüV)
- Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz-PflSchG)
- Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG
- Gesetz zur Forderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltvertraglichen Bewirtschaftung von Abfallen (Kreislaufwirtschaftsgesetz-KrWG)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz-BBodSchG)
- Niedersächsische Bauordnung (NBauO)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG)
- Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGB-NatSchG)
- Gesetz über das Leiche-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattungsG)
- Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung)

Über Fragen zur Zulässigkeit können Fachplaner, Sachverständige oder die für das jeweilige Rechtsgebiet zuständige Fachbehörde Auskunft geben.

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

15. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)

Aufgrund der § 10 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 2, 5 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 21. Dezember 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 15.07.1985 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 24.11.1988, 26.06.1990, 28.5.1991, 25.11.1993, 24.2.1994, 5.12.1994, 24.10.1996, 22.12.1999, 06.07.2000, 17.12.2002, 20.12.2005, 18.12.2008, 15.12.2011 und 04.12.2014 wird wie folgt geändert:

a) In § 10 Abs. 6 wird der Betrag „1,75 €“ ersetzt durch den Betrag „2,92 €“
b) § 11 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
   Die Abwassergebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der überbauten und befestigten (Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge) Grundstücksfläche bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit ist 1 m² befestigte und angeschlossene Fläche.
c) § 11 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
   Die/Der Gebührenpflichtige hat der Stadt auf deren Anforderung binnen eines Monats die Berechnungsgrundlagen mitzuteilen. Soweit erforderlich, kann die Stadt von der/dem Gebührenpflichtigen die Vorlage eines vorhandenen Lageplans oder anderer geeigneter Unterlagen verlangen, aus denen sämtliche bebaute und/oder befestigte Flächen entnommen werden können. Maßgebend sind die am 01.01. des Erhebungszeitraumes bestehenden Verhältnisse. Kommt die/der Gebührenpflichtige dieser Mitteilungspflicht nicht fristgemäß nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, so kann die Stadt die Berechnungsdaten schätzen.
d) § 11 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:
   Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter überbaute und/oder befestigte angeschlossene Grundstücksfläche 0,28 €.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 21.12.2023

Torsten Oestmann
Bürgermeister

Gebührensatzung für den Friedhof Mulmshorn der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 21.12.2023

Aufgrund der §§ 10 und 110 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in Verbindung mit §§ 4, 5 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 21.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Für die Benutzung des Friedhofes Mulmshorn und dessen Einrichtungen sowie für sonstige im Gebührentarif aufgeführten Leistungen der Stadt werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

(2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif im Anhang, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(3) Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Friedhofsverwaltung die Gebühr nach dem entstandenen Zeit- und Sachaufwand fest. Die Höhe richtet sich nach dem Gebührentarif.

§ 2 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige sind die Benutzer des Friedhofs Mulmshorn. Als Benutzer gelten:
   a) die jeweilige nutzungsberechtigte Person der Grabstätte
   b) der/die Nachfolgende im Nutzungsrecht gem. § 17 Abs. 6 der Friedhofssatzung, sofern er/sie der Übernahme zugestimmt hat
   c) der/die jeweilige Antragstellende
   d) Personen, in deren Auftrag der Friedhof als Bestattungseinrichtung genutzt wird bzw. besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrage von mehreren Personen gestellt, so haftet jede dieser Personen als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Gebührenschuld sowie Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenpflicht entsteht bei Beantragung der Nutzung des Friedhofes als Bestattungseinrichtung bzw. bei Beantragung besonderer Leistungen.

(2) Erhebungszeitraum für die Friedhofsumlage ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres das folgende Kalenderjahr.

Erhebungszeitraum für die Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten ist der Zeitraum des jeweiligen Nutzungsrechtes an der Grabstätte gemäß § 16 Abs. 1, § 17 Abs. 1, § 19 Abs. 1, § 22 Abs. 2, § 23 Abs. 3 und § 24 Abs. 1 der Friedhofssatzung für die Friedhöfe Mulmshorn, Unterstedt und Waffensen.

(3) Die Gebührenschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes in Anwendung des zu diesem Zeitpunkt geltenden Gebührentarifs.

(4) Die Gebühren und der Ablösebetrag entsprechend des Gebührentarifes Abschnitt II Tarif Nr. 1 werden durch Bescheid erhoben. Sie sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, wobei hiervon abweichend die Gebühr für die Unterhaltung des Friedhofes (Friedhofsumlage) mit dem Jahresbetrag jeweils am 15. Mai jeden Jahres fällig wird.

(5) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

(6) Die Stadt kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, solange weder die hierfür vorgesehenen Gebühren entrichtet oder eine entsprechende Sicherheit geleistet ist.

§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall auf Antrag aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5 Gebühren bei Zurücknahme von Anträgen

Wird ein Antrag auf Benutzung des Friedhofes oder der Bestattungseinrichtung zurückgenommen, nachdem mit der Ausführung des Auftrages begonnen worden ist, wird eine Gebühr bis zur Hälfte der im Tarif festgelegten Sätze erhoben.

§ 6 Schlussbestimmungen

Diese Gebührensatzung tritt am 01. des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für den Friedhof Mulmshorn der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 19.12.1977 i.d.F. v. 12.12.1979, 16.12.1983, 15.12.1988, 28.08.2001, 29.10.2003, 06.11.2007, 17.12.2009 außer Kraft.

Rotenburg (Wümme), 21.12.2023

Stadt Rotenburg (Wümme)
Der Bürgermeister
Torsten Oestmann

Gebührensatzung für den Friedhof Unterstedt der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 21.12.2023

Aufgrund der §§ 10 und 110 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in Verbindung mit §§ 4, 5 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 21.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Für die Benutzung des Friedhofes Unterstedt und dessen Einrichtungen sowie für sonstige im Gebührentarif aufgeführten Leistungen der Stadt werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

(2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif im Anhang, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(3) Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Friedhofsverwaltung die Gebühr nach dem entstandenen Zeit- und Sachaufwand fest. Die Höhe richtet sich nach dem Gebührentarif.

§ 2 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige sind die Benutzer des Friedhofs Unterstedt. Als Benutzer gelten:
   a) die jeweilige nutzungsberechtigte Person der Grabstätte
   b) der/die Nachfolgende im Nutzungsrecht gem. § 17 Abs. 6 der Friedhofssatzung, sofern er/sie der Übernahme zugestimmt hat
   c) der/die jeweilige Antragstellende
   d) Personen, in deren Auftrag der Friedhof als Bestattungseinrichtung genutzt wird bzw. besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrage von mehreren Personen gestellt, so haftet jede dieser Personen als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Gebührenschuld sowie Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenpflicht entsteht bei Beantragung der Nutzung des Friedhofes als Bestattungseinrichtung bzw. bei Beantragung besonderer Leistungen.

(2) Erhebungszeitraum für die Friedhofsumlage ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres das folgende Kalenderjahr.

Erhebungszeitraum für die Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten ist der Zeitraum des jeweiligen Nutzungsrechtes an der Grabstätte gemäß § 16 Abs. 1, § 17 Abs. 1, § 19 Abs. 1, § 22 Abs. 2, § 23 Abs. 3 und § 24 Abs. 1 der Friedhofssatzung für die Friedhöfe Mulmshorn, Unterstedt und Waffensen.

(3) Die Gebührenschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes in Anwendung des zu diesem Zeitpunkt geltenden Gebührentarifs.

(4) Die Gebühren und der Ablösebetrag entsprechend des Gebührentarifes Abschnitt II Tarif Nr. 1 werden durch Bescheid erhoben. Sie sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, wobei hiervon abweichend die Gebühr für die Unterhaltung des Friedhofes (Friedhofsumlage) mit dem Jahresbetrag jeweils am 15. Mai jeden Jahres fällig wird.

(5) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

(6) Die Stadt kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, solange weder die hierfür vorgesehenen Gebühren entrichtet oder eine entsprechende Sicherheit geleistet ist.

§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall auf Antrag aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5 Gebühren bei Zurücknahme von Anträgen

Wird ein Antrag auf Benutzung des Friedhofes oder der Bestattungseinrichtung zurückgenommen, nachdem mit der Ausführung des Auftrages begonnen worden ist, wird eine Gebühr bis zur Hälfte der im Tarif festgelegten Sätze erhoben.

§ 6 Schlussbestimmungen

Diese Gebührensatzung tritt am 01. des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für den Friedhof Unterstedt der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 30.08.1977 i.d.F. v. 16.12.1983, 24.09.1991, 28.08.2001, 29.10.2003, 14.03.2007, 17.12.2009, 04.12.2014 außer Kraft.

Rotenburg (Wümme), 21.12.2023

Stadt Rotenburg (Wümme)
Der Bürgermeister
Torsten Oestmann

Gebührensatzung für den Friedhof Waffensen der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 21.12.2023

Aufgrund der §§ 10 und 110 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in Verbindung mit §§ 4, 5 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 21.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Für die Benutzung des Friedhofes Waffensen und dessen Einrichtungen sowie für sonstige im Gebührentarif aufgeführten Leistungen der Stadt werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

(2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif im Anhang, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(3) Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Friedhofsverwaltung die Gebühr nach dem entstandenen Zeit- und Sachaufwand fest. Die Höhe richtet sich nach dem Gebührentarif.

§ 2 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige sind die Benutzer des Friedhofs Unterstedt. Als Benutzer gelten:
   a. die jeweilige nutzungsberechtigte Person der Grabstätte
   b. der/die Nachfolgende im Nutzungsrecht gem. § 17 Abs. 6 der Friedhofssatzung, sofern er/sie der Übernahme zugestimmt hat
   c. der/die jeweilige Antragstellende
   d. Personen, in deren Auftrag der Friedhof als Bestattungseinrichtung genutzt wird bzw. besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrage von mehreren Personen gestellt, so haftet jede dieser Personen als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Gebührenschuld sowie Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenpflicht entsteht bei Beantragung der Nutzung des Friedhofes als Bestattungseinrichtung bzw. bei Beantragung besonderer Leistungen.

(2) Erhebungszeitraum für die Friedhofsumlage ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres das folgende Kalenderjahr.

Erhebungszeitraum für die Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten ist der Zeitraum des jeweiligen Nutzungsrechtes an der Grabstätte gemäß § 16 Abs. 1, § 17 Abs. 1, § 19 Abs. 1, § 22 Abs. 2, § 23 Abs. 3 und § 24 Abs. 1 der Friedhofssatzung für die Friedhöfe Mulmshorn, Unterstedt und Waffensen.

(3) Die Gebührenschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes in Anwendung des zu diesem Zeitpunkt geltenden Gebührentarifs.

(4) Die Gebühren und der Ablösebetrag entsprechend des Gebührentarifes Abschnitt II Tarif Nr. 1 werden durch Bescheid erhoben. Sie sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, wobei hiervon abweichend die Gebühr für die Unterhaltung des Friedhofes (Friedhofsumlage) mit dem Jahresbetrag jeweils am 15. Mai jeden Jahres fällig wird.

(5) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

(6) Die Stadt kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, solange weder die hierfür vorgesehenen Gebühren entrichtet oder eine entsprechende Sicherheit geleistet ist.

§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall auf Antrag aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5 Gebühren bei Zurücknahme von Anträgen

Wird ein Antrag auf Benutzung des Friedhofes oder der Bestattungseinrichtung zurückgenommen, nachdem mit der Ausführung des Auftrages begonnen worden ist, wird eine Gebühr bis zur Hälfte der im Tarif festgelegten Sätze erhoben.

§ 6 Schlussbestimmungen

Diese Gebührensatzung tritt am 01. des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für den Friedhof Waffensen der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 19.12.1977 i.d.F. v. 16.12.1983, 28.08.2001, 29.10.2003, 17.12.2009, 20.12.2018 außer Kraft.

Rotenburg (Wümme), 21.12.2023

Stadt Rotenburg (Wümme)
Der Bürgermeister
Torsten Oestmann

Friedhofssatzung für die Friedhöfe Mulmshorn, Unterstedt und Waffensen der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 21.12.2023

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 21.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I – Allgemeine Rechtsvorschriften

§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
§ 2 Begrifflichkeiten
§ 3 Aufsicht und Verwaltung
§ 4 Schließung und Entwidmung

Abschnitt II – Ordnungsvorschriften

§ 5 Toleranzgebot
§ 6 Öffnungszeiten
§ 7 Verhalten auf dem Friedhof
§ 8 Gewerbliche Arbeiten

Abschnitt III – Bestattungsvorschriften

§ 9 Allgemeines
§ 10 Särge, Urnen und Überurnen
§ 11 Ruhezeiten
§ 12 Umbettungen

Abschnitt IV – Grabstätten

§ 13 Allgemeine Bestimmungen über Grabstätten
§ 14 Grabtiefen und Abstände
§ 15 Verbot des Ausmauerns
§ 16 Reihengrabstätten
§ 17 Wahlgrabstätten
§ 18 Wahlgrabstätten im Bereich des Entwicklungsleitplanes auf dem Friedhof Mulmshorn
§ 19 Urnenwahlgrabstätten
§ 20 Erdgemeinschaftsgrabanlage
§ 21 Urnengemeinschaftsgrabanlagen
§ 22 Gemeinschaftsgrabanlage
§ 23 Naturbestattungsgrabfelder
§ 24 Pflegerecht

Abschnitt V – Gestaltung der Grabstätten

§ 25 allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Abschnitt VI – Grabmale

§ 26 Genehmigungserfordernis
§ 27 Verwendung von Natursteinen
§ 28 Standsicherheit der Grabmale
§ 29 Unterhaltung der Grabmale
§ 30 Entfernung

Abschnitt VII – Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 31 Gärtnerische Gestaltung der Gräber
§ 32 Vernachlässigung

Abschnitt VIII – Benutzung der Friedhofskapelle

§ 33 Benutzung der Aufbahrungsräume
§ 34 Trauerfeiern

Abschnitt IX – Schlussvorschriften

§ 35 Haftung
§ 36 Gebühren
§ 37 Ordnungswidrigkeiten
§ 38 Inkrafttreten

Abschnitt I - Allgemeine Rechtsvorschriften

§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

1. **Friedhof Mulmshorn**
   (Flurstücke 187/6, 186 und 331/184 der Flur 1 von Mulmshorn)
2. **Friedhof Unterstedt**
   (Flurstück 163/5 der Flur 5 von Unterstedt)
3. **Friedhof Waffensen**
   (Flurstück 16 der Flur 6 von Waffensen)

Die Friedhöfe sind jeweils eine öffentliche Einrichtung in der Form einer nicht rechtsfähigen öffentlichen Anstalt und sind in ihrer Hauptfunktion Bestandteil der Daseinsvorsorge.

(2) Die Friedhöfe Mulmshorn, Unterstedt und Waffensen dienen der Bestattung aller Personen, die zum Zeitpunkt ihres Ablebens Einwohner*innen des betreffenden Ortsteiles waren oder die ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf einer Ausnahmegenehmigung durch die Friedhofsverwaltung.

(4) Die Friedhöfe nehmen aufgrund ihres Grünanteils wichtige Umwelt- und Naturschutzfunktionen im Interesse der Allgemeinheit wahr. Die Friedhöfe erfüllen außerdem kulturhistorische und soziale Funktionen sowie Erholungs- und Wirtschaftsfunktionen.

§ 2 Begrifflichkeiten

1. Bestattung

Bei der Bestattung handelt es sich um die Übergabe des menschlichen Leichnams an die Elemente (Erde, Feuer, Wasser). Die Bestattung ist gegliedert in Feuer- und Erdbestattung. Zum vereinfachten Verständnis wird der Begriff Bestattung als Sammelbegriff für die Bestattung von Leichnamen in Sarg bzw. Tuch wie auch für die Beisetzung von Aschenurnen genutzt.

2. Beisetzung

Die Beisetzung umfasst das direkte Handeln vor Ort und wird als Tätigkeit der Versenkung einer Urne oder eines Sarges bezeichnet.

3. Grabstelle/Grabstätte

Die Grabstelle umschreibt die kleinste Einheit der Fläche für die Beisetzung einer verstorbenen Person. Die Grabstätte bezeichnet den Standort des Grabes und kann eine oder mehrere Grabstellen beinhalten.

4. Nutzungsberechtigte Person

Nutzungsberechtigte Person ist die Person, die das Recht hat,

- über die Bestattung in der Grabstätte zu verfügen,
- in der Grabstätte selbst bestattet zu werden,
- über die Gestaltung der Grabstätte im Rahmen der in dieser Satzung enthaltenen und auf ihr beruhenden Vorschriften zu entscheiden und

die das Recht über die Pflege der Grabstätte im Rahmen dieser Satzung erhalten hat.

5. Nutzungszeit

Nutzungszeit umfasst die Zeitspanne, innerhalb derer die Grabstätte von der nutzungsberechtigten Person genutzt werden darf.

6. Ruhezeit

Ruhezeit ist die Zeitspanne, innerhalb derer die Grabstelle in einer Grabstätte nicht erneut belegt werden darf.

7. Wahlgrab

Eine Wahlgrabstätte unterscheidet sich durch Größe, bevorzugte Lage und längere Nutzbarkeit von Reihengrabstätten und bietet die Möglichkeit zur Errichtung größerer Grabdenkmäler.

8. Totgeborene Kinder sind solche, die vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats tot geboren worden sind oder Föten.

§ 3 Aufsicht und Verwaltung

Aufsicht und Verwaltung der Friedhöfe obliegen der Stadt (Friedhofsverwaltung).

§ 4 Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichen Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verlieren der Friedhof, die Friedhofsteile oder die einzelnen Grabstätten ihre Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden über den Tag der Schließung hinaus keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wieder erteilt.

(2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekanntzugeben.

(3) Die Stadt kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.

(4) Die Stadt kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhezeiten abgelaufen sind.

(5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den nutzungsberechtigten Personen abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte an anderen Grabstätten auch Umbettungen ohne Kosten für die nutzungsberechtigte Person möglich.

Abschnitt II – Ordnungsvorschriften

§ 5 Toleranzgebot

(1) Bei der Verwaltung und der Benutzung der Friedhöfe ist davon auszugehen, dass sie der letzten Ruhe aller Einwohner*innen ohne Rücksicht auf ihre Religionszugehörigkeit oder Weltanschauung dienen.

(2) Mit Rücksicht hierauf ist es nicht gestattet, in den Friedhofskapellen und auf den Friedhöfen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften oder die Inhalte von Religionen und Weltanschauungen herabzuwürdigen oder anzugreifen.

§ 6 Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Teile der Friedhöfe aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen, einschränken oder erweitern.

§ 7 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jede Person hat sich auf den Friedhöfen ruhig und der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher*innen entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Friedhofsverwaltung und des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

a) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Flächen außerhalb der Wege, Grabstätten und Grabeinfassungen unbefugt zu betreten,
b) Flächen und Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z.B. Rollschuhen, Inlineskater) zu befahren, ausgenommen ist das Befahren mit Fahrzeugen mit Sondergenehmigungen und Fahrzeugen, die zur Fortbewegung aus gesundheitlichen Gründen zwingend erforderlich sind (Rollstühle, Rollatoren u.ä.), und Kinderwagen,
c) Erdaushub, Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Plätze und Einrichtungen unsortiert abzulagern oder Abfall von außen auf den Friedhof zu verbringen,
d) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen,
e) Druckschriften zu verteilen, sofern diese nicht für die Durchführung der Bestattung erforderlich sind,
f) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen.
g) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
h) bei Bestattungshandlungen Arbeiten mit motorbetriebenen Geräten auszuführen,
i) zu lärmen, zu spielen, zu essen, zu trinken oder zu lagern,
j) sich mit und ohne Spielgerät auf Bestattungsflächen sportlich zu betätigen,
k) abgesehen von Bestattungen Musikinstrumente zu spielen oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar zu betreiben,
l) Tiere mit sich zu führen, mit Ausnahme von Hunden, die an der Leine zu führen sind.

(3) Die Stadt kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Friedhofszweck und der Ordnung auf ihnen vereinbar sind.

(4) Totengedenkfeiern und andere nicht im Zusammenhang mit einer Bestattung stehende Veranstaltungen bedürfen einer vorherigen Genehmigung, die spätestens eine Woche vorher bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen ist.

§ 8 Gewerbliche Arbeiten

(1) Jede/r Dienstleistungserbringende hat vor Aufnahme ihrer/seiner Tätigkeit auf dem Friedhof oder seiner Einrichtungen, von der eine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen kann, insbesondere Steinmetzinnen und Steinmetze und Bilderhauer*innen, diese Tätigkeit und ihren Umfang in Textform anzuzeigen. Die Anzeige ist den Mitarbeitenden der Friedhofsverwaltung auf Verlangen vorzuweisen.

(2) Die Dienstleistungserbringenden und ihre Beschäftigten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten und einzuhalten; insbesondere dürfen sie u.a. erst mit Arbeiten beginnen, wenn ihnen bzw. ihrem Auftraggebenden die erforderliche Genehmigung vorliegt oder diese nachgewiesen wurde. Die Dienstleistungserbringenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Beschäftigten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(3) Unbeschadet des § 7 Absatz 2 Buchstabe g) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Stadt festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 6 Absatz 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.

(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze in einem ordnungsgemäßen Zustand zu hinterlassen. Die Dienstleistungserbringenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Erdaushub und Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(5) Dienstleistungserbringende, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze 2 bis 4 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen der Absätze 2 bis 4 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt ein weiteres Tätigwerden auf Zeit oder auf Dauer auf den Friedhöfen untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

Abschnitt III - Bestattungsvorschriften

§ 9 Allgemeines

(1) Trauerfeiern und Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Stadt anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Bestattung auf einer bereits erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Die Friedhofsverwaltung setzt im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem Bestattungsunternehmen die Grabstelle und den Zeitpunkt der Bestattung fest.

(3) Leichen, die nicht binnen 8 Tagen nach Eintritt des Todes sowie Aschen, die nicht binnen eines Monats nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des / der Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte beigesetzt. Tage, an denen in der Stadt keine Bestattungen vorgenommen werden, sind in die Frist nicht einzurechnen.

§ 10 Särge, Urnen, Überurnen

(1) Erdbestattungen sind in Särgen, Urnenbestattungen in Urnen vorzunehmen.

(2) Bei jeder Bestattung müssen die Särge, die Sargausstattung, die Bekleidung der verstorbenen Person, die Urnen oder Überurnen so beschaffen sein, dass sie die Verwesung bzw. Zersetzung innerhalb der Ruhezeit ermöglichen. Insbesondere dürfen sie nicht die Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nachteilig verändern.

Die Särge müssen dabei festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubaren Materialien (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und –ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Auch Überurnen, die mit in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem umweltfreundlichem Material bestehen.

(3) Aus religiösen Gründen kann von der Sargbestattung nach Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 11 Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 30 Jahre, bei Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres 20 Jahre.

§ 12 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses kann die Friedhofsverwaltung mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde Grabstätten verlegen und damit Umbettungen vornehmen. Die Leichen- oder Aschenreste sind in diesen Fällen in ein anderes Grab gleicher Art umzubetten.

(3) Sonstige Umbettungen bedürfen der Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde. Die Genehmigung darf nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Ist die Verwesungszeit noch nicht abgelaufen, bedarf die Umbettung der schriftlichen Erlaubnis des Amtsarztes und des zuständigen Ordnungsamtes. Die Grabmale und ihr Zubehör können nur dann umgesetzt werden, wenn sie nicht gegen die Gestaltungsrichtlinien der neuen Gräberabteilung verstoßen.

(4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist die jeweilige nutzungsberechtigte Person. Kann diese nicht allein über die Umbettung verfügen, so hat sie die Einwilligung der anderen Berechtigten (Angehörige) in schriftlicher Form nachzuweisen. Ferner hat sie eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass sie neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung auch Ersatz für die Schäden leistet, die zwangsläufig durch eine Umbettung an benachbarten Grabstätten und Anlagen entstehen. In den Fällen des § 32 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 32 Absatz 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in eine Reihengrabstätte umgebettet werden.

(5) Alle Umbettungen werden von der Stadt durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt. Durch die genehmigte Umbettung besteht kein Anspruch auf vorzeitige Rücknahme der Grabstätte.

(7) Umbettungen von Leichen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab des gleichen Friedhofes sind nicht zulässig, soweit sie nicht aufgrund von § 12 Absatz 2 erfolgen.

(8) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wiederauszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

Abschnitt IV - Grabstätten

§ 13 Allgemeine Bestimmungen über Grabstätten

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in:
   a) Reihengrabstätten
   b) Wahlgrabstätten
   c) Urnenwahlgrabstätten
   d) Erdgemeinschaftsgrabanlage
   e) Urnengemeinschaftsgrabanlage („Urnengarten“)
   f) Gemeinschaftsreihengrabanlage
   g) Naturgrabstätten für Urnen

(2) Eine Reihengrabstätte besteht aus einer Grabstelle, eine Wahlgrabstätte besteht aus einer oder mehreren Grabstellen.

(3) Die Grabstätten gehen nicht in das Eigentum des / der Erwerbenden über. An ihnen können nur Rechte nach Maßgabe dieser Satzung erworben werden.

(4) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird von der Friedhofsverwaltung auf Antrag verliehen. Nutzungsberechtigte Person kann nur eine natürliche Person sein. Der Erwerb eines Nutzungsrechtes für gewerbliche Zwecke ist nicht erlaubt. Ein Anspruch auf Verleihung oder Verlängerung eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(5) Bei Erdbestattungen darf in jeder Grabstelle grundsätzlich nur eine Leiche beigesetzt werden. Ausnahmen hiervon (z. B. eine Mutter mit einem gleichzeitig verstorbenen neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr) können zugelassen werden.

(6) Ascheurnen dürfen außer in Urnengrabstätten (soweit diese vorhanden sind) auch in Reihen- oder Wahlgrabstätten für Erdbestattungen beigesetzt werden. Es ist ferner gestattet, bis zu vier Urnen auf einer bereits mit einer Erdbestattung belegten Wahlgrabstelle beizusetzen (Urnenaufsetzung). Dies gilt ebenso für Reihengrabstätten für Erdbestattungen, jedoch darf die zulässige Zahl von bis zu 4 Urnen nur im Kalenderjahr des Erwerbes aufgesetzt werden.

(7) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich bei Reihengrabstätten die Pflicht zur Anlage und zur Pflege, bei Wahlgrabstätten die Pflicht zur Anlage, zur Pflege und zur vollständigen Räumung der Grabstätte nach Ablauf des Nutzungsrechtes.

(8) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an einer Wahlgrabstätte, an einer Urnenwahlgrabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(9) Die Grabstelle wird von der Friedhofsverwaltung bzw. von einem von ihr beauftragten Dritten für die Bestattung vorbereitet und wieder verschlossen. Die entstehenden Kosten sind durch die nutzungsberechtigte Person zu erstatten.

§ 14 Grabtiefen und Abstände

(1) Die Mindesttiefe eines Grabes - gemessen von der Erdoberfläche (ohne Hügel) – beträgt 1,50 m. Der Sarg muss von einer Erdschicht von mind. 0,90 m bedeckt sein.

(2) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mind. 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(3) Urnen müssen in einer Tiefe von mind. 0,65 m beigesetzt werden.

§ 15 Verbot des Ausmauerns

Es ist nicht gestattet, Gräber auszumauern oder Grabgewölbe zu errichten.

§ 16 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit der zu bestattenden Person abgegeben werden.

(2) Es werden für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr einheitliche Reihengräber eingerichtet.

(3) Die Gräber haben folgende Mindestmaße:

Länge = 2,50 m, breite = 1,20 m

Innenmaß der Gruben: Länge = 2,10 m, Breite = 0,90 m, Abstand = 0,30 m

Abweichungen von diesen Mindestmaßen, die u.a. aufgrund örtlicher Verhältnisse bedingt sein können, hat die nutzungsberechtigte Person hinzunehmen.

(4) Nutzungsrechte über die Ruhezeit hinaus können nicht geltend gemacht werden. Ein Wiedererwerb von Reihengrabstätten oder die Verlängerung der Ruhezeiten ist grundsätzlich nicht möglich. Sofern nach Ablauf der Ruhezeit die Neuplanung des Grabfeldes den Erhalt einer einzelnen Reihengrabstätte ermöglicht, kann ausnahmsweise das Nutzungsrecht für weitere 5, 10, 15, 20, 25 oder 30 Jahre verliehen werden.

(5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von Ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird 6 Monate vorher öffentlich durch Aushang in dem amtlichen Aushangkasten der Stadtverwaltung und den Aushangkästen auf den Friedhöfen sowie durch eine Hinweistafel auf dem Reihengrabfeld selbst bekanntgegeben.

§ 17 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht verliehen und deren Lage im Benehmen mit der /dem Erwerbenden (nutzungsberechtigte Person) bestimmt wird. Das Nutzungsrecht beträgt 30 Jahre vom Tage des Erwerbes an gerechnet, und wird jeweils auf volle Kalenderjahre aufgerundet. Bei der Gebührenberechnung werden nur volle Kalenderjahre zugrunde gelegt. Der Wiedererwerb des Nutzungsrechtes nach seinem Ablauf ist nur auf Antrag und, sofern es sich nicht um ein Einzelgrab handelt, nur für paarweise Wahlgrabstellen gegen Zahlung einer Gebühr nach der jeweiligen Gebührensatzung möglich. Dabei kann der Zeitraum für den Wiedererwerb des Nutzungsrechtes wahlweise 5, 10, 15, 20, 25 oder 30 Jahre betragen.

(2) Die Stadt kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, beispielsweise wenn die Schließung gem. **§ 4** beabsichtigt ist.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, rechtzeitig auf den Ablauf des Nutzungsrechtes hinzuweisen bzw. zur rechtzeitigen Stellung des Verlängerungsantrages aufzufordern.

(4) Überschreitet bei einer Bestattung die Ruhezeit das noch laufende Nutzungsrecht, so ist zur Wahrung der Ruhezeit das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte, in besonderen Härtefällen jedoch mindestens für paarweise Grabstellen, um den notwendigen Zeitraum zu verlängern. Die Gebühren richten sich auch bei der Erneuerung des Nutzungsrechtes nach der jeweils gültigen Gebührensatzung.

(5) In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und ihre Angehörigen beigesetzt werden.

Als Angehörige im Sinne dieser Satzung gelten:

1. der Ehegatte / die Ehegattin bzw. der / die Lebenspartner*in der nutzungsberechtigten Person,
2. Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister und Geschwisterkinder
3. die Ehegatten der unter 2. bezeichneten Personen.

(6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes hat die nutzungsberechtigte Person für den Fall ihres Ablebens aus dem in Satz 3 genannten Personenkreis seine/n Nachfolgenden im Nutzungsrecht zu bestimmen. Diesem / dieser soll das Nutzungsrecht durch einen Vertrag, der erst zum Zeitpunkt des Todes des / der Übertragenden wirksam wird, übertragen werden. Wird bis zu ihrem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der verstorbenen nutzungsberechtigten Person mit deren Zustimmung oder aufgrund anderweitiger rechtlicher Übertragung über:

a) auf den / die überlebende/n Ehegatten / Ehegattin bzw. den / die eingetragene/n Lebenspartner/in, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe / Lebenspartnerschaft vorhanden sind.
b) auf die ehelichen Kinder, nichtehelichen Kinder und Adoptivkinder
c) auf die Stiefkinder
d) auf die Enkel*innen in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
e) auf die Eltern
f) auf die vollbürtigen Geschwister
g) auf die Stiefgeschwister
h) auf die nicht unter die Buchstaben a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen der Buchstaben b) bis d) und f) bis h) wird der / die Älteste nutzungsberechtigte Person.

Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen der verstorbenen nutzungsberechtigte Person innerhalb eines Jahres seit Bestattung übernimmt.

Die Friedhofsverwaltung kann in Ausnahmefällen von dieser Reihenfolge abweichen.

(7) Die jeweilige nutzungsberechtigte Person kann das Nutzungsrecht jederzeit auf eine Person aus dem Kreis des Absatz 6 Satz 3 übertragen, sie bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(8) Jede/r Rechtsnachfolgende hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(9) Absatz 6 gilt in den Fällen der Absätze 7 und 8 entsprechend.

(10) Nutzungsberechtigte Personen von Wahlgrabstätten haben zu dulden, sofern andere Wahlgrabstätten nicht direkt an einen allgemein zugänglichen Weg angrenzen, dass nutzungsberechtigte Personen zur Erreichung ihrer Wahlgrabstätte die direkt anliegende Wahlgrabstätte als notwendige Verbindung benutzen; die Benutzung ist auf ein Mindestmaß unter Berücksichtigung der vorhandenen Grabgestaltung sowie des Rücksichtnahmegebotes zu beschränken.

(11) Ein vorzeitiger Verzicht auf das Nutzungsrecht an unbelegten Wahlgrabstätten ist nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung möglich. Ein vorzeitiger Verzicht auf das Nutzungsrecht an belegten oder teilweise belegten Wahlgrabstätten ist hingegen erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit möglich. Ein Verzicht ist grundsätzlich nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Eine Gebührenerstattung findet nicht statt.

In begründeten Ausnahmefällen oder wenn Gründe einer ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Verwaltung des Friedhofs nicht entgegenstehen kann im Einzelfall auf Antrag der nutzungsberechtigten Person auch der Rückgabe des Nutzungsrechtes an teil- oder belegten Wahlgrabstätten vor Ablauf zugestimmt werden.

Die Rückgabe eines Nutzungsrechtes sowohl an unbelegten als auch an teil- bzw. belegten Wahlgrabstätten ist nach der Friedhofsgebührensatzung gebührenpflichtig. Dies gilt nicht für Wahlgrabstätten im Bereich des Entwicklungsleitplanes auf dem Friedhof Mulmshorn (§ 18).

Bei vorzeitiger Rückgabe sind die Bepflanzung, die Grabmale sowie sonstige bauliche Anlagen und eingebrachte Sachen durch die nutzungsberechtigte Person zu entfernen.

(12) Für die Größe der Wahlgrabstätten gelten mindestens die Vorschriften des § 16 Abs. 3.

§ 18 Wahlgrabstätten im Bereich des Entwicklungsleitplanes auf dem Friedhof Mulmshorn

Für Wahlgrabstätten, die nach dem Entwicklungsleitplan auf dem Friedhof Mulmshorn vom 15.05.2008 in der zurzeit geltenden Fassung nicht wieder belegt werden sollen, gelten folgende Abweichungen des § 17:

(1) Bei einer Bestattung wird das Nutzungsrecht grundsätzlich nur für die durch diese Bestattung belegte Grabstelle um den notwendigen Zeitraum verlängert. In besonders begründeten Härtefällen kann ein widerrufliches Pflegerecht an einer oder mehreren auf der gleichen Grabstätte gelegenen Grabstellen eingeräumt werden. In diesen Fällen ist weiterhin die laufende Unterhaltungsgebühr – Abschnitt II Tarif Nr. 1 des Gebührentarifes zur Gebührensatzung - zu entrichten. Für die Verleihung des Pflegerechtes gelten die Vorschriften des § 24 entsprechend.

(2) Bei einem vorzeitigem Verzicht auf das Nutzungsrecht mit gleichzeitigem Erwerb einer anderen Grabstätte auf dem Friedhof Mulmshorn wird die restliche Zeit des Nutzungsrechtes (hierbei werden angefangene Jahre nicht berücksichtigt) übertragen.

(3) Übersteigt die Anzahl der abgegebenen Grabstellen die Anzahl der neu erworbenen Grabstellen, findet keine Gebührenerstattung statt.

§ 19 Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten für die Bestattung von Aschen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem / der Erwerbenden bestimmt wird.

(2) Eine Urnenwahlgrabstätte ist maximal 1,00 m lang und 1,00 m breit

(3) In einer Urnenwahlgrabstätte können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.

(4) Soweit sich nicht aus dieser Satzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für (Erd-) Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnenwahlgrabstätten.

§ 20 Erdgemeinschaftsgrabanlage

(1) Auf dem Friedhof Waffensen ist eine Gemeinschaftsgrabanlage für Erdbestattungen eingerichtet.

(2) Die Erdgemeinschaftsgrabanlage ist eine Grabanlage, die aus einer Gruppe mehrerer Erdgrabstätten für die Bestattung von Särgen und einer einheitlichen äußeren Gestaltung besteht. In der Erdgemeinschaftsgrabanlage werden die Reihengrabstätten unterschieden in:

a) Einzelreihengrabstätten, diese bestehen aus einer einzigen Erdreihengrabstelle, und

b) Doppelreihengrabstätten, diese bestehen aus 2 nebeneinander liegenden Erdreihengrabstellen.

(3) An den Grabstätten kann auf Antrag ein Nutzungsrecht erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit der zu bestattenden Person als Teilhabe an der gesamten Erdgemeinschaftsgrabanlage verliehen werden.

(4) Nutzungsrechte über die Ruhezeit hinaus können an einer Einzelreihengrabstätte nicht geltend gemacht werden. Das Nutzungsrecht an einer Doppelreihengrabstätte wird bei der Bestattung des 2. Sarges für die gesamte Doppelreihengrabstätte einmalig um den zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Zeitraum verlängert. Die Gebühren richten sich auch bei der Verlängerung des Nutzungsrechtes nach der jeweils gültigen Gebührensatzung.

Ein Wiedererwerb einer Einzel- oder Doppelreihengrabstätte oder die Verlängerung der Ruhezeiten ist grundsätzlich nicht möglich. Sofern nach Ablauf der Ruhezeit die Neuplanung der Erdgemeinschaftsgrabanlage den Erhalt einer einzelnen Einzel- oder Doppelreihengrabstätte ermöglicht, kann ausnahmsweise das Nutzungsrecht für weitere 5, 10, 15, 20, 25 oder 30 Jahre verliehen werden.

(5) Die Erdgemeinschaftsgrabanlage wird von der Friedhofsverwaltung angelegt und unterhalten. Grabmale zur Erinnerung an die Verstorbenen bzw. zum Auffinden der Gräber werden von der Friedhofsverwaltung aufgestellt und gestaltet. Die namentliche Kennzeichnung an den Grabmalen wird von der Friedhofsverwaltung gegen eine Gebühr gestellt.

(6) In oder auf dem Boden der Erdgemeinschaftsgrabanlage dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist nicht gestattet:

a) die Gräber zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern,

b) Anpflanzungen vorzunehmen,

c) Grabmale, Gedenksteine und sonstige bauliche Anlagen zu errichten,

d) Grabschmuck, insbesondere Sargauflagen, Kränze, Blumengebinde, Vasen, Pflanzschalen, Kerzen, Grablichte und persönliche Andenken niederzulegen.

(7) Grabschmuck, insbesondere Sargauflagen, Kränze, Blumengebinde, Vasen, Pflanzschalen, Kerzen, und persönliche Andenken dürfen nur auf gesondert ausgewiesenen Flächen der Erdgemeinschaftsgrabanlage niedergelegt werden.

(8) Das Abräumen der Erdgemeinschaftsgrabanlage oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird 6 Monate vorher öffentlich durch Aushang in dem amtlichen Aushangkasten der Stadtverwaltung und den Aushangkästen auf den Friedhöfen sowie durch eine Hinweistafel auf der Erdgemeinschaftsgrabanlage selbst bekanntgegeben.

(9) Soweit sich nicht aus dieser Satzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für (Erd-) Reihengrabstätten entsprechend auch für die Erdgemeinschaftsgrabanlage.

§ 21 Urnengemeinschaftsgrabanlagen

(1) Sowohl auf dem Friedhof Mulmshorn als auch auf dem Friedhof Waffensen sind gesonderte Urnengemeinschaftsgrabanlagen („Urnengärten“) eingerichtet.

(2) Die Urnengemeinschaftsgrabanlage ist eine Grabanlage, die aus einer Gruppe mehrerer Urnengrabstätten für die Bestattung von Aschen und einer einheitlichen äußeren Gestaltung besteht. In der Urnengemeinschaftsgrabanlage werden die Urnengrabstätten unterschieden in:

a) Einzelurnengrabstätten, diese bestehen aus einer einzigen Urnengrabstelle,

b) Familienurnengrabstätten, diese bestehen aus 2 bis max. 4 im Zusammenhang bzw. nebeneinander liegenden Urnengrabstellen.

(3) Eine Einzelurnengrabstätte ist maximal 0,50 m lang und 0,50 m breit, eine Familienurnengrabstätten ist maximal 0,50 m lang und bis zu 2,00 m breit.

(4) An den Urnengrabstätten der Urnengemeinschaftsgrabanlage kann auf Antrag ein Nutzungsrecht sowohl im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des / der zu Bestattenden als auch bereits zu Lebzeiten als Teilhabe an der gesamten Urnengemeinschaftsgrabanlage verliehen werden, wobei die Zuweisung der Grabstätte erst im Todesfall der nutzungsberechtigten Person der Reihe nach erfolgt.

(5) Nutzungsrechte über die Ruhezeit hinaus können an einer Einzelurnengrabstätte nicht geltend gemacht werden. Abweichend von Satz 1 wird das Nutzungsrecht an einer bereits zu Lebzeiten erworbenen Einzel- oder Familienurnengrabstätte bei der Beisetzung der 1. Urne für die Einzel- bzw. die gesamte Familienurnengrabstätte um den zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Zeitraum verlängert. Das Nutzungsrecht an einer Familienurnengrabstätte wird bei der Bestattung jeder weiteren Urne für die gesamte Familienurnengrabstätte um den zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Zeitraum verlängert. Die Gebühren richten sich bei Verlängerung des Nutzungsrechtes nach der jeweils gültigen Gebührensatzung.

Ein Wiedererwerb einer Einzel- oder Familienurnengrabstätte oder die Verlängerung der Ruhezeiten ist grundsätzlich nicht möglich. Sofern nach Ablauf der Ruhezeit die Neuplanung der Urnengemeinschaftsgrabanlage den Erhalt einer einzelnen Einzel- oder Familienurnengrabstätte ermöglicht, kann ausnahmsweise das Nutzungsrecht für weitere 5, 10, 15, 20, 25 oder 30 Jahre verliehen werden.

(6) Die Urnengemeinschaftsgrabanlage wird von der Friedhofsverwaltung angelegt, einheitlich gestaltet und unterhalten. Auf den Urnengrabstätten dürfen keine Grabmale errichtet oder Anpflanzungen vorgenommen werden. Auf Antrag der nutzungsberechtigten Person kann eine namentliche Kennzeichnung an einem zentralen Denkmal / Grabmal erfolgen. Die einheitliche namentliche Kennzeichnung wird von der Friedhofsverwaltung gegen eine Gebühr gestellt.

(7) Grabschmuck, insbesondere Sargauflagen, Kränze, Blumengebinde, Vasen, Pflanzschalen, Kerzen, Grablichte und persönliche Andenken dürfen nur auf gesondert ausgewiesenen Flächen außerhalb der Urnengemeinschaftsgrabanlage niedergelegt werden.

(8) Das Abräumen der Urnengemeinschaftsgrabanlage oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird 6 Monate vorher öffentlich durch Aushang in dem amtlichen Aushangkasten der Stadtverwaltung und den Aushangkästen auf den Friedhöfen sowie durch eine Hinweistafel auf der Urnengemeinschaftsgrabanlage selbst bekanntgegeben.

(9) Soweit sich nicht aus dieser Satzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für (Erd-) Reihengrabstätten entsprechend auch für die Urnengemeinschaftsgrabanlage.

§ 22 Gemeinschaftsreihengrabanlage

(1) Auf dem Friedhof Unterstedt ist eine Gemeinschaftsreihengrabanlagen eingerichtet. Sie trägt den Namen „Steine der Erinnerungen“.

(2) Die Gemeinschaftsreihengrabanlage ist eine Grabanlage, die aus einer Gruppe mehrerer Urnengrabstätten für die Bestattung von Aschen, einer Gruppe mehrere Erdgrabstätten für die Bestattung von Särgen und einer einheitlichen äußeren Gestaltung besteht. In der Gemeinschaftsreihengrabanlage werden die Grabstätten unterschieden in:

a) Einzelgrabstätten, diese bestehen aus einer einzigen Urnengrabstelle bzw. aus einer einzelnen Erdreihengrabstelle, und

b) Doppelgrabstätten, diese bestehen aus 2 nebeneinander liegenden Urnengrabstellen bzw. aus 2 nebeneinander liegenden Erdreihengrabstellen.

(3) Eine Einzelurnengrabstätte ist maximal 0,50 m lang und 0,50 m breit, eine Doppelurnengrabstätte ist maximal 0,50 m lang und 1,00 m breit. Eine Einzelerdreihengrabstätte ist maximal 2,50 m lang und 1,20 m breit, eine Doppelerdreihengrabstätte ist maximal 2,50 m lang und 2,40 m breit.

(4) An den Grabstätten der Gemeinschaftsreihengrabanlage kann auf Antrag ein Nutzungsrecht erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des / der zu Bestattenden als Teilhabe an der gesamten Gemeinschaftsreihengrabanlage verliehen werden, wobei die Zuweisung der Grabstätte der Reihe nach erfolgt.

(5) Nutzungsrechte über die Ruhezeit hinaus können an einer Einzelgrabstätte nicht geltend gemacht werden. Das Nutzungsrecht an einer Doppelgrabstätte wird bei der Beisetzung der 2. Urne bzw. des 2. Sarges einmalig für die gesamte Doppelgrabstätte um den zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Zeitraum verlängert. Die Gebühren richten sich auch bei der einmaligen Verlängerung des Nutzungsrechtes nach der jeweils gültigen Gebührensatzung.

Ein Wiedererwerb einer Einzel- oder Doppelgrabstätte oder die Verlängerung der Ruhezeiten ist grundsätzlich nicht möglich. Sofern nach Ablauf der Ruhezeit die Neuplanung der Gemeinschaftsreihengrabanlage den Erhalt einer einzelnen Einzel- oder Doppelgrabstätte ermöglicht, kann ausnahmsweise das Nutzungsrecht für weitere 5, 10, 15, 20, 25 oder 30 Jahre verliehen werden.

(6) Die Gemeinschaftsreihengrabanlage wird von der Friedhofsverwaltung angelegt, einheitlich gestaltet und unterhalten. Auf den Grabstätten dürfen keine Grabmale errichtet oder Anpflanzungen vorgenommen werden. Auf Antrag des / der Nutzungsberechtigten kann eine namentliche Kennzeichnung an einem zentralen Grabmal erfolgen. Die einheitliche namentliche Kennzeichnung wird von der Friedhofsverwaltung gegen eine Gebühr gestellt.

(7) Grabschmuck, insbesondere Sargauflagen, Kränze, Blumengebinde, Vasen, Pflanzschalen, Kerzen, Grablichte und persönliche Andenken dürfen nur auf gesondert ausgewiesenen Flächen außerhalb der Gemeinschaftsreihengrabanlage niedergelegt werden.

(8) Das Abräumen der Gemeinschaftsreihengrabanlage oder Teilen von Ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird 6 Monate vorher öffentlich durch Aushang in dem amtlichen Aushangkasten der Stadtverwaltung und den Aushangkästen auf den Friedhöfen sowie durch eine Hinweistafel auf der Gemeinschaftsreihengrabanlage selbst bekanntgegeben.

(9) Soweit sich nicht aus dieser Satzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für (Erd-) Reihengrabstätten entsprechend auch für die Gemeinschaftsreihengrabanlage.

§ 23 Naturbestattungsgrabfelder

(1) Auf den Friedhöfen der Ortschaften sind Grabanlagen für Urnenbestattungen in einer naturbelassenen Umgebung eingerichtet (Naturbestattungsgrabfelder). Diese Grabfelder tragen den Namen „Naturgarten“.

(2) Auf den Naturbestattungsgrabfeldern stehen folgende Bestattungsarten zur Verfügung:

a) Bestattungsbaum mit bis zu 12 Urnengrabstätten im Stammumfeld des Baumes (auf allen Friedhöfen der Ortschaften) und

b) auf dem Friedhof Mulmshorn Bestattungsstrauch mit bis zu 12 Urnengrabstätten im Strauchumfeld.

Die einzelnen Urnengrabstätten werden des Weiteren unterschieden in:

- auf den Friedhöfen Mulmshorn und Unterstedt:

  a) Einzelurnengrabstätten, diese bestehen aus einer einzigen Urnengrabstelle, und

b) Doppelurnengrabstätten, diese bestehen aus 2 nebeneinander liegenden Urnengrabstellen.

- auf dem Friedhof Waffensen:

  Urnenbaumgrabstätten mit bis zu 2 Urnengrabstellen

(3) An den Grabstätten kann auf Antrag ein Nutzungsrecht sowohl im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des / der zu Bestattenden als auch bereits zu Lebzeiten als Teilhabe an dem gesamten Naturbestattungsgrabfeld verliehen werden, wobei die Zuweisung der Grabstätte am ausgesuchten Bestattungsbaum oder Bestattungsstrauch erst im Todesfall der nutzungsberechtigten Person der Reihe nach erfolgt.

(4) Nutzungsrechte über die Ruhezeit hinaus können an einer Einzelurnengrabstätte nicht geltend gemacht werden. Abweichend von Satz 1 wird das Nutzungsrecht an einer bereits zu Lebzeiten erworbenen Einzel- oder Doppelurnengrabstätte auf den Friedhöfen Mulmshorn und Unterstedt und an einer Urnenbaumgrabstätte auf dem Friedhof Waffensen der jeweiligen Urnengemeinschaftsgrabanlage bei der Beisetzung der 1. Urne für die Einzel- bzw. die gesamte Doppelurnengrabstätte bzw. die Urnenbaumgrabstätte um den zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Zeitraum verlängert. Das Nutzungsrecht an einer Doppelurnengrabstätte bzw. Urnenbaumgrabstätte wird bei der Bestattung der 2. Urne für die gesamte Doppelurnengrabstätte bzw. Urnenbaumgrabstätte um den zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Zeitraum verlängert. Die Gebühren richten sich bei Verlängerung des Nutzungsrechtes nach der jeweils gültigen Gebührensatzung.

Ein Wiedererwerb einer Einzel-, Doppelurnengrabstätte oder Urnenbaumgrabstätte oder die Verlängerung der Ruhezeiten ist grundsätzlich nicht möglich. Sofern nach Ablauf der Ruhezeit die Neuplanung des Naturbestattungsgrabfeldes den Erhalt einer einzelnen Einzel- oder Doppelurnengrabstätte oder Urnenbaumgrabstätte ermöglicht, kann ausnahmsweise das Nutzungsrecht für weitere 5, 10, 15, 20, 25 oder 30 Jahre verliehen werden.

(5) Auf den Naturbestattungsgrabfeldern dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

(6) Die Naturbestattungsgrabfelder werden von der Friedhofsverwaltung angelegt und unterhalten. Grabmale zur Erinnerung an die Verstorbenen bzw. zum Auffinden der Gräber werden von der Friedhofsverwaltung aufgestellt und gestaltet. Die namentliche Kennzeichnung an den Grabmalen (Namensstelen) wird von der Friedhofsverwaltung gegen eine Gebühr gestellt.

(7) In oder auf dem Boden der Naturbestattungsgrabfelder dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist nicht gestattet:

a) die Gräber zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern,

b) Anpflanzungen vorzunehmen,

c) Grabmale, Gedenksteine und sonstige bauliche Anlagen zu errichten,

d) Grabschmuck, insbesondere Sargauflagen, Kränze, Blumengebinde, Vasen, Pflanzschalen, Kerzen, Grablichte und persönliche Andenken niederzulegen.

(8) Grabschmuck, insbesondere Sargauflagen, Kränze, Blumengebinde, Vasen, Pflanzschalen, Kerzen, und persönliche Andenken dürfen nur auf gesondert ausgewiesenen Flächen der Naturbestattungsgrabfelder niedergelegt werden.

(9) Das Abräumen der Naturbestattungsgrabfelder oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird 6 Monate vorher öffentlich durch Aushang in dem amtlichen Aushangkasten der Stadtverwaltung und den Aushangkästen auf den Friedhöfen sowie durch eine Hinweistafel auf den Naturbestattungsgrabfeldern selbst bekanntgegeben.

(10) Soweit sich nicht aus dieser Satzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für (Erd-) Reihengrabstätten entsprechend auch für die Naturbestattungsgrabfelder.

§ 24 Pflegerecht

(1) Nach Ablauf des Nutzungsrechts und sofern bei Wahlgrabstätten vom Recht auf Verlängerung kein Gebrauch gemacht wird, kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag ein widerrufliches Pflegerecht einräumen, wenn die Einräumung des Pflegerechts dem Friedhofszweck nicht zuwiderläuft und auch andere öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

(2) Die Einräumung eines Pflegerechts ist ausgeschlossen, wenn nach den Belegungsplänen für die Grabstätte die Vergabe neuer Nutzungsrechte vorgesehen ist.

(3) Eine mehrmalige Verlängerung des Pflegerechts ist zulässig. Maßgeblich für die Verlängerung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Entscheidung über die Verlängerung.

(4) Für die Antragstellung gilt § 17 Abs. 1 und 6 sinngemäß.

(5) Die Einräumung des Pflegerechts erfolgt schriftlich und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(6) Die pflegeberechtigte Person hat alle Pflichten, die für die nutzungsberechtigten Personen an einer Wahlgrabstätte nach Maßgabe der Vorschriften dieser Satzung bestehen, ebenfalls sinngemäß zu erfüllen. Das gilt insbesondere für die Pflege- und Unterhaltungspflichten.

(7) Das Pflegerecht kann widerrufen werden, wenn

a) dies von der pflegeberechtigten Person gewünscht bzw. beantragt wird,

b) die Pflicht zur Unterhaltung der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen gem. § 29 nicht erfüllt wird oder

c) die Pflicht zur ordnungsgemäßen Pflege der Grabstätte (§ 31) verletzt wird.

(8) Die Vergabe eines Pflegerechts kann davon abhängig gemacht werden, dass der / die Antragstellende auf die Entfernung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen auf der Grabstätte entschädigungslos verzichtet.

(9) Wird ein Pflegerecht eingeräumt, ist die laufende Unterhaltungsgebühr – Abschnitt II Tarif Nr. 1 des Gebührentarifes zur Gebührensatzung – zu entrichten.“

Abschnitt V - Gestaltung der Grabstätten

§ 25 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(2) Die Friedhöfe können in Gräberfelder mit oder ohne Gestaltungsrichtlinien eingeteilt werden. Die Einteilung wird durch besondere Gestaltungssatzungen getroffen, die gleichzeitig Gestaltungsvorschriften für die Gräberfelder mit Gestaltungsrichtlinien enthalten. Dabei sind in ausreichendem Umfange Gräberfelder ohne Gestaltungsrichtlinien vorzuhalten.

(3) Soweit das Nutzungsrecht an einer Grabstelle auf einem Feld ohne Gestaltungsrichtlinien erworben wird, sind nur die in dieser Satzung enthaltenen Vorschriften und die dem sogenannten Durchschnittsgeschmack entsprechenden ästhetischen Mindestanforderungen zu beachten.

(4) Bestehende Rechte bleiben unberührt.

Abschnitt VI - Grabmale

§ 26 Genehmigungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen (z.B. die Aufstellung von Bänken) bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt. Auch provisorische Grabmale bedürfen der schriftlichen Genehmigung. Der Antrag ist durch die nutzungsberechtigte Person zu stellen. Diese hat in ihrem Antrag ihr Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Dem Antrag ist in doppelter Ausführung beizufügen:

a) Der Entwurf mit Grundriss, Seitenansicht und Bemaßung im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.

b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, sofern es zum Verständnis erforderlich ist. Die Beschriftung in nicht deutscher Sprache ist nur unter Beifügung einer beglaubigten Übersetzung genehmigungsfähig.

(3) Die Anbringung eines QR-Codes ist nur erlaubt, wenn die nutzungsberechtigte Person die Verantwortung für dessen Inhalt übernimmt. Der QR-Code-Inhalt muss der Würde des Friedhofes entsprechen.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann Modelle anfordern, sofern dies zum besseren Verständnis notwendig ist. Sie ist berechtigt, sich bei der Beurteilung der eingereichten Zeichnungen durch befähigte, anerkannte Fachkräfte beraten zu lassen.

(5) Entspricht die Ausführung des Antragsgegenstandes nach Absatz 1 nicht der genehmigten Zeichnung des Antrages, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Antragsgegenstandes. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen.

(6) Die Genehmigung nach Absatz 1 erlischt, wenn der Antragsgegenstand nicht binnen eines Jahres nach Bekanntgabe der Genehmigung errichtet worden ist.

(7) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn das allgemeine sittliche Empfinden durch das Grabmal, die Grababdeckung oder sonstige Grabausstattung oder die Inschrift, Ornament oder Symbol gestört wird, oder die Gestaltungsvorschriften nicht eingehalten werden.

(8) Die Abdeckung von Wahlgrabstätten mit Steinplatten oder sonstigen Abdeckungen ist nur bis zu einem Anteil von bis zu 75 % der Fläche der Wahlgrabstätte zulässig. Abweichend von Satz 1 können bei Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten bis zu 100 % der Fläche abgedeckt werden. Die Abdeckung von Reihengrabstätten ist nicht zulässig.

§ 27 Verwendung von Natursteinen

(1) Natursteine dürfen auf den Friedhöfen nur verwendet werden, wenn

1. glaubhaft gemacht wird, dass sie in einem Staat oder Gebiet gewonnen oder hergestellt wurden, in dem das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) eingehalten wird,

   oder

2. ein Nachweis nach Absatz 3 vorliegt.

(2) Welche Staaten und Gebiete die satzungsgemäßen Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 1 erfüllen, ist durch Auslegung zu ermitteln. Derzeit erfüllen [in Abstimmung mit dem Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung] folgende Staaten diese Voraussetzung:

Australien, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Israel, Island, Italien, Japan, Kanada, Kosovo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mazedonien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Türkei, Tschechien, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Um zu verhindern, dass Natursteine verwendet werden, die in einen der in Satz 2 genannten Staat oder das Gebiet zuvor aus einem Drittland importiert worden sind, in dem das in Absatz 1 Nr. 1 genannte Übereinkommen nicht eingehalten wird, ist eine dahingehende Erklärung abzugeben.

(3) Als Nachweis nach Absatz 1 Nummer 2 gilt ein Zertifikat einer der nachfolgenden Organisationen:

1. Fair Stone
2. IGEP
3. Werkgroep Duurzame Natursteen – WGDN
4. Xertifix

Eine gleichwertige Erklärung einer geeigneten Stelle oder Vereinigung im Sinne des § 13 a Abs. 3 Satz 4 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Leichenwesen (BestattG) setzt [in Abstimmung mit dem Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung] voraus, dass die erklärende Stelle

1. über einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse auf dem Gebiet des Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) verfügt,
2. weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Steinen beteiligt ist,
3. ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit der Abgabe der gleichwertigen Erklärung dokumentiert und die Dokumentation auf Anforderung des Friedhofsträgers zur Einsichtnahme bereitstellt.

(4) Für die Glaubhaftmachung und das Vorlegen von Nachweisen können die in § 26 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) genannten Beweismittel verwendet werden. Die Glaubhaftmachung ist auch durch eine in § 27 VwVfG geregelte Versicherung an Eides Statt möglich; verlangt werden darf deren Vorlage mangels einer gesetzlichen Regelung nicht.

(5) Für die abzugebende Erklärung ist das dieser Satzung als Anlage 1 beigefügte Muster „Erklärung über die Vorlage von Nachweisen nach § 13 a BestattG“ zu verwenden.

§ 28 Standsicherheit der Grabmale

(1) Die Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (u.a. Richtlinien des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich nicht senken können.

(2) Stehende Grabmale bis 1,00 m Höhe erhalten ein Fundament in Form eines sog. mindestens 1,10 m langen Überlegers, der 0,25 m breit und 0,20 m hoch ist. Die Oberkante muss mindestens 0,10 m unter Geländehöhe liegen. Die gestampften Beton-Überleger können auch als fertige Werkteile eingebracht werden. Bei Grabmalen über 1,00 m Höhe müssen die Maße der Fundamente so beschaffen sein, dass sich unbedingte Standsicherheit ergibt.

(3) Liegende Grabmale werden ohne Fundament ins Erdreich eingebettet.

(4) Hölzerne und metallene Grabmale bekommen ein Fundament, das ihrem Gewicht entspricht. Hölzerne Grabmale können mit einem imprägnierten Schaft in den Boden eingelassen werden.

(5) Alle stehenden Grabmale müssen durch nicht rostende Metalldübel mit mindestens 10 mm Stärke derart mit dem Fundament verbunden werden, dass die Standsicherheit gewährleistet ist.

(6) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, zu prüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

(7) § 28 Abs. 1 – 6 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 29 Unterhaltung der Grabmale

(1) Die Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen oder Teile davon sind von der nutzungsberechtigten Person dauerhaft in verkehrssicherem Zustand zu halten.

(2) Ist die Standsicherheit von Grabmalen, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstiger Grabausstattungen oder Teilen davon gefährdet, ist die nutzungsberechtigte Person verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten der nutzungsberechtigten Person zu tun oder das Grabmal, die Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen oder die Teile davon zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist jedoch nicht verpflichtet, diese Gegenstände aufzubewahren.

(3) Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 4-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

(4) Die nutzungsberechtigte Person ist für jeden Schaden haftbar, der durch mangelnde Standsicherheit von Grabmalen, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstiger Grabausstattungen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 30 Entfernung

(1) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten sind neben der Bepflanzung die Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen und eingebrachte Sachen auf der Wahlgrabstätte durch die nutzungsberechtigte Person zu entfernen. Sollte diese nach angemessener Fristsetzung dieser Pflicht nicht nachkommen, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, diese Wahlgrabstätten auf Kosten der nutzungsberechtigten Person abzuräumen. Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 6-monatiger Hinweis auf der Wahlgrabstätte. Entschädigungsansprüche sind ausgeschlossen.

(2) Sämtliche abgeräumte Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen und auf der Wahlgrabstätte eingebrachte Sachen gemäß § 32 Absatz 1 Satz 2 und 3 fallen mit der Räumung entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt. Eine Pflicht zur Aufbewahrung der Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen und auf der Wahlgrabstätte eingebrachten Sachen durch die Friedhofsverwaltung besteht nicht.

Abschnitt VII - Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 31 Gärtnerische Gestaltung der Gräber

(1) Alle Grabstätten müssen hergerichtet und dauernd in verkehrssicherem Zustand gehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den hierfür bestimmten Plätzen und Einrichtungen abzulagern. § 8 Absatz 4 Satz 3 bleibt unberührt.

(2) Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, des Gräberfeldes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Verwendung von nicht biologisch abbaubaren Materialien sowie von nicht kompostierbaren Materialien bei der gärtnerischen Gestaltung der Grabstätten ist nicht gestattet. Für die Bepflanzung der Grabstätten sind nur solche Pflanzen zu verwenden, die andere Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Hecken dürfen nur 0,30 m breit und 0,80 m hoch sein; Bäume, großwüchsige Sträucher und Büsche dürfen nur max. 3,50 m hoch sein. Der Durchmesser der Baumkronen, großwüchsiger Sträucher und Büsche darf 2,50 m nicht überschreiten.

(3) Flächige Grababdeckungen mit Mineralstoffen, wie Steine, Kies- oder Splittschüttungen, Rindenmulch oder ähnlichem Material in Verbindung mit der Verwendung von wasser- und luftundurchlässigen, nicht durchwurzelbaren Materialien wie Folien, Vlies, Dachpappe oder ähnlichem Material sind zur Gewährleistung des Luft- und Wasseraustausches nicht zulässig.

(4) Für das Herrichten und Instandhalten der Grabstätten ist die jeweilige nutzungsberechtigte Person verantwortlich. Sie kann die Grabstätten selbst pflegen oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.

(5) Reihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung, Wahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet sein.

(6) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(7) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in den Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden- und -gestecken nicht verwendet werden. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter und Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

(8) Es dürfen keine Pflanzenschutzmittel verwendet werden.

§ 32 Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht gemäß § 31 ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person auf schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung sowie ein 6-monatiger Hinweis auf der Grabstätte.

Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten von der Stadt abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten kann die Stadt in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten der jeweiligen nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen lassen, wobei die Stadt berechtigt ist, einen Verwaltungsaufwand von pauschal 20 % der entstandenen Kosten zu erheben, oder sie kann das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.

Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes ist die jeweilige nutzungsberechtigte Person noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist sie nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender 4-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist die jeweilige nutzungsberechtigte Person aufzufordern, das Grabmal, die Grabeinfassungen, die Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Die nutzungsberechtigte Person ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf die Grabstätte auf die für sie maßgeblichen Rechtsfolgen der Sätze 3 und 4 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 30 hinzuweisen.

(2) Für Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen, § 30 Abs. 2 gilt entsprechend.

Abschnitt VIII - Benutzung der Friedhofskapelle

§ 33 Benutzung der Aufbahrungsräume

(1) Die Aufbahrungsräume dienen der Aufnahme der verstorbenen Person bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines / einer Beauftragten der Friedhofsverwaltung betreten werden.

(2) Sollte eine Aufbewahrung aufgrund der herrschenden Temperaturen nicht möglich sein, ist ein anerkannter Kühlraum zu benutzen.

(3) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die verstorbene Person während der von der Friedhofsverwaltung in Abstimmung mit dem Bestattungsunternehmen festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

(4) Die Leichen der an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit verstorbenen Personen müssen sofort in geschlossenen Särgen eingeliefert werden. Diese dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Gesundheitsamtes geöffnet werden.

§ 34 Trauerfeiern

(1) Für Trauerfeiern stehen die Feierhallen der Friedhofskapellen zur Verfügung. Die Aufbahrung der verstorbenen Person hat jedoch grundsätzlich in den hierfür vorgesehenen Aufbahrungsräumen zu geschehen.

(2) Die Aufbahrung der verstorbenen Person in den Aufbahrungsräumen kann untersagt werden, wenn die verstorbene Person an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

Abschnitt XI - Schlussvorschriften

§ 35 Haftung

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtung, durch dritte Personen, Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 36 Gebühren

Für die Benutzung der in § 1 Absatz 1 genannten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 37 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 10 Absatz 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) sich als Besucher*in entgegen § 7 Absatz 1 nicht der Würde des Friedhofs und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und anderer Besucher*innen entsprechend verhält oder Anordnungen der Friedhofsverwaltung nicht befolgt.

b) entgegen § 7 Absatz 2

I. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Flächen außerhalb der Wege, Grabstätten und Grabeinfassungen unbefugt betritt,

II. Flächen und Wege unberechtigt mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z.B. Rollschuhen, Inlineskater), ausgenommen mit Fahrzeugen mit Sondergenehmigungen und Fahrzeugen, die zur Fortbewegung aus gesundheitlichen Gründen zwingend erforderlich sind (Rollstühle, Rollatoren u.ä.), und Kinderwagen, befährt,

III. Erdaushub, Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Plätze und Einrichtungen ablagert oder Abfall von außen auf den Friedhof verbringt,

IV. Waren aller Art verkauft, insbesondere Kränze und Blumen, sowie Dienstleistungen anbietet,
V. Druckschriften verteilt, sofern diese nicht für die Durchführung der Bestattung erforderlich sind,
VI. Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, erstellt,
VII. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
VIII. bei Bestattungshandlungen Arbeiten mit motorbetriebenen Geräten ausführt,
IX. lärmt, spielt, isst, trinkt oder lagert,
X. sich mit und ohne Spielgerät auf Bestattungsflächen sportlich betätigt,
XI. abgesehen von Bestattungen Musikinstrumente spielt oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar betreibt,
XII. Tiere, mit Ausnahme von an der Leine geführten Hunden, mit sich führt,

c) als Dienstleistungserbringende*r

I. entgegen § 8 Absatz 1 Satz 1 vor der Aufnahme einer Tätigkeit auf dem Friedhof oder seiner Einrichtungen ihre / seine Tätigkeit nicht anzeigt,
II. entgegen § 8 Absatz 2 mit Arbeiten beginnt, ohne dass ihm / ihr oder seinem / ihrem Auftraggebenden die erforderlichen Genehmigungen vorliegen oder diese nachgewiesen wurden,
III. entgegen § 8 Absatz 3 außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt,
IV. entgegen § 8 Absatz 4 Satz 1 die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien auf den Friedhöfen nicht nur vorübergehend und nicht nur an Stellen lagert, an denen sie niemanden behindern,
V. entgegen § 8 Absatz 4 Satz 2 nach Beendigung der Arbeiten oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit die Arbeits- und Lagerplätze nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand hinterlässt,
VI. entgegen § 8 Absatz 4 Satz 3 als Dienstleistungserbringer*in Abfall, Erdaushub und Abraum ablagert,
VII. entgegen § 8 Absatz 4 Satz 4 gewerbliche Geräte an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe reinigt.

d) entgegen § 9 Absatz 1 Trauerfeiern und Bestattungen ohne Zustimmung der Stadt durchführt,

e) entgegen § 20 Abs. 6 und Abs. 7 in der Erdgemeinschaftsgrabanlage Gräber bearbeitet, schmückt oder in der Form verändert, Anpflanzungen vornimmt, Grabmale, Gedenksteine oder sonstige bauliche Anlagen errichtet oder entgegen § 20 Abs. 7 Grabschmuck, insbesondere Sargauflagen, Kränze, Blumengebinde, Vasen, Pflanzschalen, Kerzen, Grablichte und persönliche Andenken außerhalb der dafür gesondert ausgewiesenen Flächen niederlegt,

f) entgegen § 21 Abs. 7 oder § 23 Abs. 8 Grabschmuck, insbesondere Sargauflagen, Kränze, Blumengebinde, Vasen, Pflanzschalen, Kerzen, Grablichte und persönliche Andenken nicht auf den gesondert ausgewiesenen Flächen außerhalb der Urnengemeinschaftsgrabanlage bzw. der Naturbestattungsgrabfelder niedergelegt,

g) entgegen § 22 Abs. 7 Grabschmuck, insbesondere Sargauflagen, Kränze, Blumengebinde, Vasen, Pflanzschalen, Kerzen, Grablichte und persönliche Andenken nicht auf den gesondert ausgewiesenen Flächen außerhalb der Gemeinschaftsreihengrabanlage niederlegt,

h) entgegen § 23 Abs. 7 auf den Naturbestattungsgrabfeldern Gräber bearbeitet, schmückt oder in der Form verändert, Anpflanzungen vornimmt, Grabmale, Gedenksteine oder sonstige bauliche Anlagen errichtet oder Grabschmuck, insbesondere Sargauflagen, Kränze, Blumengebinde, Vasen, Pflanzschalen, Kerzen, Grablichte und persönliche Andenken niederlegt,

i) entgegen § 26 Absatz 1 ohne vorherige Genehmigung Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen errichtet oder verändert,

j) entgegen § 28 Absatz 1 Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen nicht fachgerecht fundamentiert und befestigt,

k) entgegen § 29 Absatz 1 Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen nicht dauernd in verkehrssicherem Zustand hält,

l) entgegen § 30 Abs. 1 nach Ablauf des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten nicht fristgerecht die Bepflanzung, die Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen und eingebrachte Sachen von der Wahlgrabstätte entfernt,

m) entgegen § 31 Abs. 1 Grabstätten nicht im Sinne des § 33 Abs. 2 herrichtet und dauernd in verkehrssicherem Zustand hält,

n) entgegen § 31 Abs. 2 bei der gärtnerischen Gestaltung der Grabstätte nicht biologisch abbaubare Materialien und/oder nicht kompostierbare Materialien verwendet,

o) entgegen § 31 Abs. 2 Pflanzen verwendet, die andere Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege beeinträchtigt,

p) entgegen § 31 Abs. 3 Grabstätten mit Mineralstoffen, wie Steine, Kies- oder Splittschüttungen, Rindenmulch oder ähnlichem Material in Verbindung mit der Verwendung von wasser- und luftundurchlässigen, nicht durchwurzelbaren Materialien wie Folien, Vlies, Dachpappe oder ähnlichem Material flächig abdeckt,

q) entgegen § 31 Abs. 5 Grabstätten nicht innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung bzw. nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes herrichtet,

r) entgegen § 31 Absatz 7 Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe verwendet oder so beschaffenes Zubehör nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,

s) entgegen § 31 Abs. 8 Pflanzenschutzmittel verwendet,

t) entgegen § 32 Abs. 1 Grabstätten vernachlässigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 EURO geahndet werden.

(3) Die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen des § 70 NVwVG i. V. m. §§ 65 ff. Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) durch die Stadt bleibt unberührt.

§ 38 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung für die Friedhöfe Mulmshorn, Unterstedt und Waffensen vom 29.10.20023 i.d.F. vom 14.03.2007, 17.12.2009, 04 12 2014, 20.12.2018, 26.09.2019 außer Kraft.

Rotenburg (Wümme), 21.12.2023

Stadt Rotenburg (Wümme)
Der Bürgermeister
Torsten Oestmann

ANLAGE 1 zu § 27 der Friedhofssatzung

Erklärung über die Vorlage von Nachweisen nach § 13 a BestattG

Zutreffendes bitte ankreuzen

Die Natursteine stammen aus einem Staat oder Gebiet, in dem das in § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BestattG genannte Übereinkommen [ILO 182] als eingehalten gilt, nämlich: ..... Ich erkläre, dass die Natursteine in den vorstehend genannten Staat oder das Gebiet nicht zuvor aus einem Drittland importiert worden sind, in dem das in § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BestattG genannte Übereinkommen nicht eingehalten wird.	☐

oder

Da die Natursteine nicht aus einem Staat oder Gebiet stammen, in dem das in § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BestattG genannte Übereinkommen [ILO 182] als eingehalten gilt, wird als Nachweis ein Zertifikat einer der nachfolgend aufgeführten Organisationen vorgelegt: 2.1 Fair Stone 2.2 IGEP 2.3 Werkgroep Duurzame Natursteen – WGDN 2.4 Xertifix	☐

oder

Der Nachweis wird durch eine gleichwertige Erklärung einer geeigneten Stelle oder Vereinigung im Sinne des § 13 a Abs. 3 Satz 4 BestattG erbracht, nämlich: ..... Die erklärende Stelle – verfügt über einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse, – ist weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Steinen beteiligt, – erklärt, dass sie sich über das Fehlen schlimmster Formen von Kinderarbeit durch unangekündigte Kontrollen im Herstellungsstaat vergewissert hat, – dokumentiert ihre Tätigkeit und stellt die Dokumentation auf Anforderung des Friedhofs zur Verfügung.	☐

_____ _____ _____

Ort Datum Unterschrift

Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek der Stadt Rotenburg (Wümme)
vom 21.12.2023

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zzt. Geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der zzt. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 21. Dezember 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Rotenburg (Wümme). Jede Person ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, Medien zu entleihen und die Einrichtungen der Bibliothek zu nutzen. Die Ausleihe der Medien, Leihfristüberschreitungen und zusätzliche Sonderleistungen sind an Gebühren gebunden, die durch diese Benutzungssatzung bestimmt werden.

§ 2 Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis richtet sich nach den Vorschriften des öffentlichen Rechts.

§ 3 Anmeldung

(1) Gegen Vorlage des gültigen Personalausweises oder Passes mit Meldebescheinigung erhält der/die Benutzer/in einen Bibliotheksausweis der Stadtbibliothek. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr müssen eine schriftliche Einwilligung eines/einer gesetzlichen Vertreter(s)/in vorlegen, in der das Einverständnis zur Benutzung der Einrichtungen der Stadtbibliothek erklärt und für die Forderungen aus diesem Benutzungsverhältnis eingetreten wird. Die Vorlage des gültigen Personalausweises oder Passes mit Meldebescheinigung des/der gesetzlichen Vertreter(s)/in ist bei der Anmeldung erforderlich.
(2) Die Stadtbibliothek speichert die für die Ausleihe erforderlichen personenbezogenen Daten und nutzt sie für ihre Zwecke. Für diese Datenverarbeitung gelten die Bestimmungen des niedersächsischen Datenschutzgesetzes.

§ 4 Bibliotheksausweis

(1) Der Bibliotheksausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbibliothek. Er ist gemäß § 6 Abs. 1 i. V. m. dem anliegenden Gebührenverzeichnis gebührenpflichtig. Die Gebühr ist bei der Ausstellung oder der Verlängerung zu entrichten.
(2) Der Verlust des Bibliotheksausweises ist der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen.
(3) Eine Änderung der Anschrift oder des Namens ist der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen.
(4) Bei einem Ausschluss von der Ausleihe oder einem Hausverbot verliert der Bibliotheksausweis seine Gültigkeit und ist der Bibliothek zurückzugeben.

§ 5 Benutzung

(1) Die Benutzerin oder der Benutzer ist verpflichtet:
    1. für alle Buchungsvorgänge den Bibliotheksausweis vorzulegen,
    2. den Bibliotheksausweis dem Bibliothekspersonal jederzeit auf Verlangen zu zeigen,
    3. die Medien fristgerecht und unaufgefordert der Stadtbibliothek zurückzubringen und
    4. bei der Rückgabe der Medien die Entlastung abzuwarten.
(2) Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn die Medien nicht vorbestellt sind. Bestimmte Medien sind von einer Verlängerung ausgenommen und die Anzahl der möglichen Verlängerungen ist je nach Medientyp begrenzt.
(3) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.
(4) Weitere Benutzungsregeln erlässt die Leitung der Stadtbibliothek. Die Stadtbibliothek kann Mediengruppen und einzelne Medien von der Ausleihe ausschließen.
(5) Die Stadtbibliothek ist berechtigt, ausgeliehene Medien zurückzufordern.
(6) Die Leihfristen für die verschiedenen Medien werden von der Stadtbibliothek festgesetzt und können von unterschiedlicher Dauer sein.
(7) EMedien und digitale Angebote werden zu den jeweiligen Bedingungen der Anbieter zur Verfügung gestellt.
(8) Benutzungsregelungen liegen an gut sichtbarer Stelle in der Stadtbibliothek aus.

§ 6 Gebühren

(1) Für das Ausleihen der Medien wird eine Gebühr erhoben. Weitere Gebühren fallen für die Überschreitung der Leihfrist unabhängig von einer schriftlichen Benachrichtigung, für Vorbestellungen und für weitere besondere Dienstleistungen der Stadtbibliothek an. Einzelheiten und die Höhe der Gebühren ergeben sich aus der Anlage.
(2) Neben den Gebühren sind von dem/r Benutzer/in alle weiteren Kosten und Auslagen für besondere Leistungen zu tragen.

§ 7 Behandlung der Medien und Haftung

(1) Die Benutzerin oder der Benutzer ist verpflichtet:
1. die Medien sorgfältig zu behandeln, vor Veränderungen, Beschmutzungen und Beschädigungen zu schützen sowie dafür zu sorgen, dass sie nicht missbräuchlich genutzt werden,
2. vor der Ausleihe die Medien auf erkennbare Mängel hin zu überprüfen und diese Mängel dem Bibliothekspersonal bekannt zu machen,
3. vor der Ausleihe den Inhalt von Spielen anhand der eingeklebten Inhaltsliste auf Vollständigkeit zu prüfen und fehlende Teile dem Bibliothekspersonal zu melden,
4. vor Installierung von entliehener Software diese auf Fehler, insbesondere Viren, Manipulationen und Schäden zu überprüfen, da entstandene Schäden an Hard- und Software nicht übernommen werden.

(2) Die Benutzerin oder der Benutzer haftet bei entliehenen Medien für jeden Schaden. Verlust und Beschädigungen der Medien sind der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen.

(3) Gibt die Benutzerin oder der Benutzer die entliehenen Medien trotz Aufforderung nicht zurück, kann anstelle der Herausgabe auch Schadenersatz verlangt werden.

(4) Für Schäden, die durch Missbrauch des Bibliotheksausweises entstehen, haftet der/die rechtmäßige Ausweisinhaber/in. Dieses gilt auch für den Verlust des Bibliotheksausweises.

(5) Bei Benutzerinnen oder Benutzern unter 18 Jahren kann Schadenersatz entsprechend der Verpflichtungserklärung nach § 3 verlangt werden.

(6) Für Schäden, die durch die Benutzung in der Stadtbibliothek entliehener Medien, inklusive elektronischer Medien entstehen, haftet die Stadtbibliothek nicht.

§ 8 Hausrecht und Verhalten in der Bibliothek

(1) Das Hausrecht liegt in den Händen des/der Amtsleiters/in im Kantor-Helmke-Haus. Seinen/ihren und den Anordnungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.

(2) Weitere Details bestimmen die Benutzungsregelungen der Stadtbibliothek.

(3) Die Stadtbibliothek hat das Recht, sich eine Hausordnung zu geben.

§ 9 Benutzungsausschluss

Benutzerinnen oder Benutzer, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührenordnung verstoßen, können zeitweise oder auf Dauer von der Benutzung ausgeschlossen werden. Eine Rückzahlung bereits entrichteter Gebühren ist ausgeschlossen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 20. Dezember 2007 in der Fassung vom 17. Dezember 2009 außer Kraft.

Anlage Gebührenverzeichnis

(**Anlage zu § 6 Absatz 1** der Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbibliothek Rotenburg)

	Euro
Bibliotheksausweis	
Erstausstellung	5,00 €
Neuausstellung bei Verlust	10,00 €
Jahresgebühr	
Erwachsene ab 18	30,00 €
Kinder und Jugendliche unter 18	kostenlos
Inhaber des Rotenburg-Passes	kostenlos
Inhaber der Juleica oder Ehrenamtskarte	Erm. d. Jahresgeb. um 50%
Einmalausleihe	
Bei Erstausstellung des Leseausweises einmaliges Ausleihen von bis zu	
7 Medien ohne weitere Kosten	kostenlos
Jede weitere Ausleihe von bis zu 7 Medien	7,00 €

Fernleihe	
Für zugesandte Bücher	4,00 €
Für Kopien	1,00 €
Vormerkung	
Bei erfolgter Bereitstellung	1,00 €
Für noch nicht eingearbeitete Medien	2,00 €
Säumnisgebühren	
Pro Öffnungstag und Medium	
- für Bücher, Spiele, Zeitschriften	0,50 €
- für alle anderen Medien	0,70 €
Auskunft aus dem Melderegister wg. nicht zustellbarer Mahnung	10,00 €
Erstellung einer Rechnung zur Einforderung von Schadenersatz nach erfolglosem Mahnverfahren	15,00 €
Bei Verlust und Beschädigung von Medien	
Ersatzbeschaffung und Bearbeitung eines Mediums	7,00 €
Pauschalbetrag für die Reparatur von Büchern	
- bei leichter Beschädigung	5,00 €
- bei schwerer Beschädigung	7,00 €
Pauschalbetrag für die Beschaffung von Einzelteilen aus Spielen, je Teil	4,00 €
Beschädigung oder Verlust des Barcodes Oder RFID-Etiketts	3,00 €
Beschädigung oder Verlust von Medienhüllen (ggf. zzgl. Barcode)	5,00 €
Beschädigung oder Verlust des Covers	7,00 €
Erstellung einer Rechnung für zu ersetzende Medien	7,00 €

Rotenburg (Wümme), den 21.12.2023

Stadt Rotenburg (Wümme)
Der Bürgermeister
Torsten Oestmann

Honorarordnung der Volkshochschule der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 21.12.2023

§ 1 Allgemeines

Die Gewährung von Honoraren und sonstigen Entschädigungen richtet sich nach dieser Honorarordnung an freiberuflich selbständig Lehrtätige der Volkshochschule Rotenburg (Wümme).

§ 2 Kurshonorare

(1) Das Honorar beträgt je vereinbarter und tatsächlicher geleisteter Unterrichtsstunde (45 Minuten)

1. im allgemeinen Kurssystem 23,00 Euro

2. für Unterricht in längerfristigen Lehrgängen, die auf Prüfungen vorbereiten	25,00 Euro
3. für Kurse, Arbeitskreise und Seminare, die ihres wissenschaftlichen Charakters oder der Schwierigkeit der zu behandelnden Materie wegen eine besonders intensive Vorbereitung erfordern	25,00 Euro
4. für Kurse der Beruflichen Bildung und EDV bzw. Kommunikationstechnologien	25,00 Euro
5. für eine Doppeldozentur (2 Dozentinnen/Dozenten). In Ausnahmefällen kann auch der doppelte Satz des entsprechenden Honorars vereinbart werden.	33,00 Euro

(2) Kommt ein Kurs wegen zu geringer Beteiligung nicht zustande, so erhält die Dozentin / der Dozent das Honorar für eine Unterrichtsstunde, wenn sie/er zu Beginn des Kurses am Unterrichtsort anwesend war.

(3) Abweichend von den Regelhonoraren dieser Honorarordnung kann der Leiter / die Leiterin der Volkshochschule Honorare vereinbaren, die im Interesse der VHS liegen oder aus bildungspolitischen Gründen geboten sind.

§ 3
Honorare für Einzelveranstaltungen

Zur Durchführung von Einzelveranstaltungen kann der/die Leiter/in der Volkshochschule ein Honorar bis zu 300,00 Euro sowie in begründeten Einzelfällen ein höheres Honorar vereinbaren.

§ 4
Honorare für weitere Veranstaltungen

(1) Für die Leitung/Mitarbeit an/von Führungen, Wanderungen, Studienfahrten bzw. -reisen, Exkursionen und Theaterfahrten sowie deren Vorbereitungen wird das Honorar für die tatsächlichen Unterrichtszeiten nach den in § 2 aufgestellten Grundsätzen festgesetzt.

(2) Für von der VHS veranlasste Fachkonferenzen werden pauschal ein Entgelt in Höhe einer Unterrichtsstunde (nach § 2) sowie die entstandenen Fahrtkosten (gemäß § 6) gezahlt.

§ 5
Entschädigungen für Leiter/innen längerfristiger Lehrgänge

Die Leiter/Leiterinnen längerfristiger Lehrgänge erhalten neben dem Honorar gem. § 2 Abs. 1, Nr. 2 eine monatliche Entschädigung

1. nachträglicher Erwerb Sekundarabschluss	35,00 Euro
2. nachträglicher Erwerb Sekundarabschluss II (Abitur)	35,00 Euro
3. Hochschulzugang ohne Abitur (sog. Z-Prüfung)	35,00 Euro

§ 6
Fahrt- und Übernachtungskosten

(1) Bei Benutzung regelmäßig öffentlicher Verkehrsmittel werden die tatsächlichen Auslagen entsprechend der Tarife, bei Benutzung der Deutschen Bahn AG Fahrtkosten bis zur zweiten Wagenklasse sowie Mehrkosten für zuschlagpflichtige Züge erstattet.

(2) Darüber hinaus werden erstattungsfähige Fahrtkosten nach den Sätzen des Bundesreisekostengesetzes für Kursleiter/innen ersetzt, die zur Durchführung eines Kurses von außerhalb in den jeweiligen Unterrichtsort der Volkshochschule kommen. Das gilt auch für Kursleiter/innen aus den Rotenburger Ortschaften zur Durchführung eines Kurses im Rotenburger Stadtgebiet.

(3) Übernachtungskosten werden nur in begründeten Einzelfällen in Höhe der tatsächlichen Auslagen erstattet.

§ 7
Fälligkeit der Honorare

Honorare für freiberuflich selbständige Lehrtätigkeit an der Volkshochschule (§§ 2 bis 5) und sonstige Entschädigungen werden gem. dieser Honorarordnung unter Vorlage der Abrechnungen durch die Kursleiter/innen nach Beendigung der Veranstaltung fällig, für die sie vereinbart wurden. Längerfristige Lehrgänge werden monatlich abgerechnet.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Honorarordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Honorarordnung vom 27.02.2001 in der Fassung vom 25.04.2019 außer Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 21.12.2023

Stadt Rotenburg (Wümme)
Der Bürgermeister
Torsten Oestmann

Gebührensatzung der Volkshochschule Rotenburg (Wümme) vom 21.12.2023

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der z.Zt. geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der z.Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 21.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz/Gebührenpflicht

(1) Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule Rotenburg (Wümme) werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben. Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben.

(2) Für besondere Leistungen, die in der Gebührensatzung nicht vorgesehen sind, setzt die Verwaltung die zu entrichtende Vergütung im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist der/die Teilnehmer/in, bei Minderjährigen auch der/die gesetzliche(n) Vertreter/in.

§ 3 Gebührentarif

(1) Die Teilnahmegebühr beträgt für

1. Kurse, Seminare und Arbeitskreise	
ab 7 Teilnehmer/innen	pro Unterrichtsstunde 3,40 €
2. Kurse, Seminare im Fachbereich Berufliche Bildung und EDV	
und Bildungsurlaube ab 7 Teilnehmer/innen	pro Unterrichtsstunde 4,50 €
3. Einzelveranstaltungen und Vortragsreihen pro Abend	5,00 – 10,00 €
4. einen Vorbereitungskurs zum Sekundarabschluss I (Hauptschulabschluss)	
während der Laufzeit des Lehrgangs	mtl. 30,00 €
zzgl. einer einmaligen Anmeldegebühr von	50,00 €
zzgl. einer einmaligen Verwaltungsgebühr für die Prüfung von	100,00 €
5. einen Vorbereitungskurs zum Sekundarabschluss (Realschulabschluss, qualifizierter Realschulabschluss) während der Laufzeit des Lehrgangs	
für die Abendrealschule	mtl. 40,00 €
für die Tagesrealschule	mtl. 78,00 €
zzgl. einer einmaligen Anmeldegebühr von	50,00 €
zzgl. einer einmaligen Verwaltungsgebühr für die Prüfung von	110,00 €
6. bei Bedarf kann die Volkshochschule einen Vorbereitungslehrgang für die Erlangung der Hochschulreife durch das Abitur (Abendlehrgang) oder einen Vorbereitungslehrgang auf die Erlangung der Hochschulreife durch die sog. Z-Prüfung einrichten. Die Gebühren werden analog der Gebührenerhebung für Vorbereitungskurse für den Sekundarabschluss nach Laufzeit und Aufwand berechnet.	

(2) Die Prüfungsgebühren erhöhen sich, wenn die Gebühren einer externen Prüfungsstelle (z.B. Landesverband der Volkshochschulen) erhöht werden.

(3) Fallen in den Veranstaltungen der Volkshochschule neben den Gebühren nach § 3 Abs.1 besondere Kosten an, werden diese anteilig auf die Teilnehmenden umgelegt. Besondere Kosten können z.B. für Verbrauchs- und Lebensmittel, Arbeitsmaterial, Raummieten und Energie sowie Unterbringung, Fahrt und Verpflegung entstehen.

(4) Die Bearbeitungsgebühr für fristgerechte Abmeldungen beträgt 20 % der Kursgebühr, mindestens 2,50 €, höchstens 10,00 €. Cent-Beträge werden auf volle Euro-Beträge aufgerundet.

(5) Für das Ausstellen von Bescheinigungen wird je nach Aufwand eine Gebühr von 1,00 - 5,00 € zzgl. Porto erhoben. Das gilt nicht für Bescheinigungen in Kursen zum nachträglichen Erwerb von Schulabschlüssen, in Z-Prüfungskursen sowie in Bildungsurlaubsveranstaltungen.

(6) Die in Abs. 2 bis 6 aufgeführten Kosten und Gebühren werden auch bei Gebührenermäßigung bzw. -freiheit nach § 4 erhoben.

(7) Im Einzelfall kann der VHS-Leiter/die VHS-Leiterin eine abweichende Gebühr festsetzen. Dies gilt insbesondere für Kurse unterhalb der Mindestteilnehmerzahl, im Falle einer Vereinbarung über höhere Honorarkosten, bei hohen Fahrtkosten für Dozenten sowie für Veranstaltungen, die mit anderen Trägern, Institutionen oder Organisationen durchgeführt werden.

(8) Ergibt sich aus den erbrachten Leistungen eine Umsatzsteuerpflicht, erhöht sich die Gebühr um die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

§ 4 Gebührenermäßigung, Gebührenfreiheit, Stundung und Erlass

(1) Ermäßigungen zu 50 % der in § 3 Abs. 1 genannten Gebühren:
- Schüler/innen
- Studenten/innen bis 30 Jahre
- Auszubildende
- Freiwilligendienstleistende (FSJ, Bundesfreiwilligendienst)
- Inhaber der Jugendleitercard Juleica

(2) Ermäßigungen zu 50 % auf die Eintrittspreise von Kulturveranstaltungen der VHS:
- Inhaber der niedersächsischen Ehrenamtskarte

(3) Ermäßigungen zu 75 % der in § 3 Abs. 1 genannten Gebühren:
- Leistungsempfänger/innen nach dem Sozialgesetzbuch II und XII.
  Diese Regelung gilt auch für Personen, deren Familieneinkommen das 1,5-fache der Regelsätze nach dem Sozialgesetzbuch II und XII nicht überschreitet.
- Inhaber/innen des Rotenburg-Passes.

(4) Veranstaltungen, für die ein überwiegend kommunales Interesse besteht, können gebührenfrei angeboten werden.

(5) Gebühren nach § 3 Abs. 1 können im Einzelfall durch den VHS-Leiter / die VHS-Leiterin aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet, sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

(6) Ermäßigungen werden nur bei Vorlage entsprechender, gültiger Nachweise in der VHS- Geschäftsstelle gewährt.

(7) Abs. 1 bis 4 gilt nicht für Bildungsurlaube, längerfristige Lehrgänge, Lehrgänge mit besonderer Förderung, Veranstaltungen mit anderen Trägern, Institutionen und Organisationen sowie Studienreisen, Tagesfahrten und Exkursionen und Kurse, die nicht nach dem niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetz anerkannt sind. Im Einzelfall entscheidet die VHS-Leitung.

(8) Beanspruchen Teilnehmende Zuschüsse von dritter Seite, ist eine Ermäßigung ebenfalls nicht möglich.

§ 5 An- und Abmeldungen, Zahlungsweise und Fälligkeit

(1) Die Anmeldung zu Kursen der VHS erfolgt schriftlich
- per Anmeldekarte in der VHS-Geschäftsstelle zu den Öffnungszeiten
- per Anmeldekarte, die auf dem Postwege, mit Email oder Fax gesendet wird
- oder online über die VHS-Internetseite.

Die von den Teilnehmern/innen unterzeichnete Anmeldung ist – auch bei E-Mail und Internet – verbindlich und verpflichtet zur Zahlung der angegebenen Kursgebühr. Die Anmeldung gilt als angenommen, wenn die VHS keine anderslautende Mitteilung macht. Eine Anmeldebestätigung erfolgt nicht. Die Aufnahme in die Kurse wird nach der Reihenfolge der Anmeldungen vorgenommen.

(2) Die Teilnehmer/innen können sich nur schriftlich oder persönlich in der VHS-Geschäftsstelle bis spätestens 3 Tage nach dem 1. Kurstermin abmelden. Dies gilt für Kurse mit mindestens 6 oder mehr Terminen. Eine Abmeldung beim Dozenten/bei der Dozentin ist unwirksam. Das Fernbleiben gilt nicht als Abmeldung. Eine Abmeldung von Bildungsurlauben, Wochenendseminaren und Tagesseminaren ist nur bis 10 Tage vor Kursbeginn möglich. Andernfalls ist die volle Gebühr zu zahlen. Für eine fristgerechte Abmeldung wird in jedem Falle eine Bearbeitungsgebühr gemäß § 3 Abs. 4 erhoben. Für Lehrgänge, Kooperationsveranstaltungen, Studienfahrten und Online-Kurse gelten gesonderte Regelungen für die An- und Abmeldung, die im VHS-Programmheft, im Internet oder auf dem Anmeldeformular vermerkt sind.

(3) Die Teilnehmer/innen können die Kursgebühr bar oder per Bankeinzug bezahlen. Barzahlung ist nur in der VHS-Geschäftsstelle möglich. In keinem Fall wird bei dem/der Dozenten/in bezahlt. Die Barzahlung erfolgt bei der Anmeldung, bei der Einzugsermächtigung wird die Gebühr nach Kursbeginn vom Konto abgebucht. Die Kursgebühren sind im VHS-Programmheft oder auf der Internetseite der VHS bei der entsprechenden Veranstaltung aufgeführt.

(4) Für längerfristige Veranstaltungen über mehrere Semester verpflichten sich die Teilnehmenden mit der Anmeldung zur Zahlung der jeweiligen Kursgebühr und ggf. einer einmaligen Prüfungsgebühr. Die Kursgebühr wird monatlich fällig. Bei Kündigung durch die Teilnehmenden erlischt die Verpflichtung zur Zahlung nach Ablauf des Folgemonats, in dem die Abmeldung schriftlich erklärt wurde. Das gilt auch für nichtberechtigte Teilnehmer/innen in Kursen, die aus Bundesmitteln gefördert werden.

(5) Über die Durchführung der VHS-Veranstaltungen entscheidet - auch in Ausnahmefällen – der/die VHS-Leiter/in.

§ 6 Gebührenrückerstattung

(1) Bereits gezahlte Teilnahmegebühren werden grundsätzlich nur zurückerstattet, wenn eine Veranstaltung aus Gründen, die die VHS zu vertreten hat, durch eine/n hauptamtliche/n Mitarbeiter/in der VHS abgesagt wird. Sagt die VHS Veranstaltungen teilweise ab, werden Kursgebühren entsprechend anteilig erstattet.

(2) Bei vorzeitiger Beendigung eines Kurses kann in begründeten Ausnahmefällen (längere Krankheit, dauernde berufliche Verpflichtung) unter Vorlage entsprechender Nachweise eine anteilige Erstattung gezahlter Teilnahmegebühren bis zur Hälfte eines Kurses erfolgen.

(3) Bereits gezahlte Materialkosten werden nicht erstattet.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Volkshochschule Rotenburg (Wümme) vom 01.07.2019 außer Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 21.12.2023

Stadt Rotenburg (Wümme)
Der Bürgermeister
Torsten Oestmann

7. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Visselhövede über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Visselhövede in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Gebührentarif zur Satzung der Stadt Visselhövede über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung vom 15.06.2017 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr
1	**Gebührenmaßstab für die zentrale Schmutzwasseranlage**	
1.1	Abwassergebühr für Schmutzwasser je cbm	5,15 €
1.2	Zusätzliche jährliche Gebühr für Absetzung bzw. Hinzurechnung von Wassermengen bei der Abrechnung der Schmutzwassergebühren	10,00 €
2	**Gebührenmaßstab für dezentrale Grundstücksabwasseranlagen**	
2.1	Benutzungsgebühr für die Abwasserbeseitigung aus Hauskläranlagen je cbm eingesammelten Fäkalschlamms	88,19 €
2.2	Benutzungsgebühr für die Abwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben je cbm eingesammelten Abwassers	75,94 €
	Zusätzlich werden folgende Gebühren erhoben	
2.3	Schlussleerung - Kleinkläranlage (inkl. Grubenreinigung)	59,50 €/Stück
2.4	Schlussleerung - Abflusslose Sammelgrube (inkl. Grubenreinigung)	59,50 €/Stück
2.5	Grubenreinigung – wird bei Umbau beauftragt (inkl. aller Nebenarbeiten); nicht zusätzlich zu Nr. 2.3 und 2.4 abzurechnen	113,05 €/Stück
2.6	Noteinsatz innerhalb der normalen Dienstzeit (06:00 – 18:00 h)	83,30 €/Stück
2.7	Noteinsatz außerhalb der normalen Dienstzeit (18:00 – 06:00 h)	142,80 €/Stück
2.8	Noteinsatz am Wochenende und an Feiertagen	238,00 €/Stück
2.9	Besondere Leistungen (schlecht zugängliche Anlage, große Abdeckungen usw.) werden nach einem Stundensatz abgerechnet.	65,45 €/Std.
2.10	Schlauchlängenzuschlag (ab 40 m Schlauchlänge)	entfällt
2.11	Fehlfahrten – bei nicht durchzuführender Entleerung	108,29 €/Stück
3	**Abwassergebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser je Berechnungseinheit**	16,48 €

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft und ersetzt die 6. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Visselhövede über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung) vom 15.12.2022.

Visselhövede, den 14.12.2023

André Lüdemann (L.S.)
Bürgermeister

8. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Visselhövede über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Visselhövede in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Gebührentarif zur Satzung der Stadt Visselhövede über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung vom 15.06.2017 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr
1	**Gebührenmaßstab für die zentrale Schmutzwasseranlage**	
1.1	Abwassergebühr für Schmutzwasser je cbm	5,35 €
1.2	Zusätzliche jährliche Gebühr für Absetzung bzw. Hinzurechnung von Wassermengen bei der Abrechnung der Schmutzwassergebühren	10,00 €
2	**Gebührenmaßstab für dezentrale Grundstücksabwasseranlagen**	
2.1	Benutzungsgebühr für die Abwasserbeseitigung aus Hauskläranlagen je cbm eingesammelten Fäkalschlamms	143,55 €
2.2	Benutzungsgebühr für die Abwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben je cbm eingesammelten Abwassers	85,99 €
	Zusätzlich werden folgende Gebühren erhoben	
2.3	Schlussleerung - Kleinkläranlage (inkl. Grubenreinigung)	77,35 €/Stück
2.4	Schlussleerung - Abflusslose Sammelgrube (inkl. Grubenreinigung)	77,35 €/Stück
2.5	Grubenreinigung – wird bei Umbau beauftragt (inkl. aller Nebenarbeiten); nicht zusätzlich zu Nr. 2.3 und 2.4 abzurechnen	142,80 €/Stück
2.6	Noteinsatz innerhalb der normalen Dienstzeit (06:00 – 18:00 h)	107,10 €/Stück
2.7	Noteinsatz außerhalb der normalen Dienstzeit (18:00 – 06:00 h)	184,45 €/Stück
2.8	Noteinsatz am Wochenende und an Feiertagen	273,70 €/Stück
2.9	Fehlfahrten	134,23 €/Stück
3	**Abwassergebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser je Berechnungseinheit**	26,09 €

§ 2

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Visselhövede, den 14.12.2023

André Lüdemann (L.S.)
Bürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Zeven vom 05.10.2005

Aufgrund § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017 S. 121) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Zeven in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Hundesteuersatzung der Stadt Zeven vom 05.10.2005 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

   Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a)	für den ersten Hund	48,00 Euro,
b)	für den zweiten Hund	72,00 Euro,
c)	für jeden weiteren Hund	96,00 Euro,
d)	für den ersten gefährlichen Hund	240,00 Euro,
e)	für den zweiten gefährlichen Hund	300,00 Euro,
f)	für jeden weiteren gefährlichen Hund	360,00 Euro.

Artikel II

Der Stadtdirektor wird ermächtigt, die Satzung Hundesteuersatzung vom 05.10.2005 in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen.

Artikel III

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Zeven, den 15.12.2023

Stadt Zeven
Henning Fricke
Stadtdirektor

Satzung der Stadt Zeven über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017, (Nds. GVBl. S. 41), der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965 und der §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) vom 01.12.1936 (BGBl. I 2002 S. 4167) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Zeven in seiner Sitzung am 14.12.2023 nachstehende Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze beschlossen:

§ 1

Die Realsteuerhebesätze werden ab dem **01.01.2024** wie folgt festgesetzt:

1.	**Grundsteuer**	
a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	**540 v. H**.
b)	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	**430 v. H.**
2.	**Gewerbesteuer**	**410 v. H.**

§ 2

Diese Satzung tritt zum **01.01.2024** in Kraft. Die Satzung vom 15.01.2015 wird mit Wirkung vom 01.01.2024 aufgehoben.

Zeven, den 15.12.2023

Henning Fricke
Stadtdirektor

**Jahresabschluss 2014 der Samtgemeinde Fintel
und Entlastungserteilung**

Der Rat der Samtgemeinde Fintel hat in seiner Sitzung am 30.11.2023 folgende Beschlüsse gefasst:

Der Jahresabschluss der Samtgemeinde Fintel für das Haushaltsjahr 2014 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Dem Samtgemeindebürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2014 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2014 und der um die Stellungnahme des Samtgemeindebürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Öffnungszeiten bei der Samtgemeinde Fintel, Berliner Straße 3, 27389 Lauenbrück, öffentlich aus. Interessierte können sich hierzu telefonisch im Rathaus unter der Telefonnummer 04267/9300-0 kurz anmelden.

Lauenbrück, 18. Dezember 2023

Samtgemeinde Fintel
Der Samtgemeindebürgermeister

4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Selsingen

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830), hat der Rat der Samtgemeinde Selsingen in seiner Sitzung am 06.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Samtgemeinde Selsingen vom 18.07.2021 (Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.08.2012), zuletzt geändert durch Satzung vom 21.04.2022 (Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2022), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. erhält der Buchstabe a) folgende Fassung:
a) Bildung, Betrieb und Auflösung von Tageseinrichtungen für Kinder

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.08.2024 in Kraft.

Selsingen, 06.12.2023

Samtgemeinde Selsingen
gez.: Kahrs
Samtgemeindebürgermeister

**2. Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung der
Samtgemeinde Sittensen vom 20.06.2019**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Samtgemeinde Sittensen in seiner Sitzung am 21.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Abwasserbeseitigungsabgabensatzung der Samtgemeinde Sittensen vom 20.06.2019 wird wie folgt geändert:

Abschnitt IV
Abwassergebühr
wird wie folgt geändert:

In § 15 wird der Betrag „3,71 €“ durch den Betrag „3,14 €“ ersetzt.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Sittensen, den 21.12.2023

Samtgemeinde Sittensen
Der Samtgemeindebürgermeister
Keller

Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätten in der Samtgemeinde Sittensen

Aufgrund des § 10 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie den §§ 10 und 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) hat der Rat der Samtgemeinde Sittensen in seiner Sitzung am 21.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Rechtlicher Status

Die Samtgemeinde Sittensen betreibt als öffentliche Einrichtungen Kindertagesstätten in der Königshofallee 6, Ostlandstraße 30, Zum Fahnenholz 9, Kurze Straße 1 in Sittensen, Kalber Straße 7 in Tiste, Schulstraße 2 in Klein Meckelsen und Rammestraße 3 in Wohnste.

Die jeweilige Leitung übt das Hausrecht aus.

§ 2
Aufgaben

Aufgabe der Kindertagesstätten ist die sozialpädagogische Betreuung der Kinder des Elementar- und Krippenbereiches. Sie ergänzt die Erziehung des Kindes in der Familie und bereitet die Kinder auf den Schulbesuch vor bzw. unterstützt die Schule im Bildungsauftrag. Einzelheiten regelt das pädagogische Konzept der jeweiligen Einrichtung.

§ 3
Aufnahme

(1) In die Kindertagesstätten können alle Kinder auf Antrag (§ 5) aus der Samtgemeinde Sittensen aufgenommen werden;
   a. ab einem Lebensalter von 10 Monaten in die Krippe,
   b. ab Vollendung des 3. Lebensjahres in den Kindergarten und
   c. ab Einschulung in die ergänzende Betreuung,
   soweit entsprechende Plätze vorhanden sind.
(2) Die Aufnahme in die Einrichtungen nach Abs. 1 Buchst. a) + b) erfolgt zum 01.08., 01.11., 01.02. und 01.05. eines Jahres. In Ausnahmefällen kann die Aufnahme zu einem anderen Termin erfolgen. Die Aufnahme in die Einrichtung nach Abs. 1 Buchst. c) erfolgt zum ersten eines jeden Monats.
(3) Kinder erhalten mit der Aufnahme den Status der Tageseinrichtung, für die sie angemeldet wurden und behalten diesen für das gesamte Betreuungsjahr. Ein Wechsel in der Betreuungsart soll im Sinne einer kontinuierlichen Betreuung in den Gruppen nicht erfolgen.

(4) Krippenkinder wechseln grundsätzlich zum Beginn des neuen Betreuungsjahres in den Kindergarten. Soweit möglich, können Krippenkinder zu den Terminen nach Abs. 2 in den Kindergarten wechseln.
(5) Die Betreuung von unter 3-Jährigen im Kindergarten oder weitere Betreuung von 3-Jährigen in der Krippe ist unter pädagogischen Gesichtspunkten möglich.

§ 4
Aufnahmeverfahren

1) Die verfügbaren Plätze in den Gruppen der Kindertagesstätten werden anhand der besonderen sozialen Situation des Kindes und seiner Sorgeberechtigten vergeben.
2) Die verfügbaren Plätze in der Einrichtung nach § 3 Abs. 1 Buchst. c) werden nach der Länge des Anmeldezeitraumes, im Übrigen in der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung vergeben.
3) Der Kindergarten „Pusteblume“ in Wohnste hält vorrangig Betreuungsplätze für Kinder vor, die in der Gemeinde Wohnste wohnhaft sind.
   Die Kindertagesstätte „Bunte Wiese“ in Klein Meckelsen hält vorrangig Betreuungsplätze für Kinder vor, die in den Gemeinden Groß und Klein Meckelsen sowie Vierden wohnen.

§ 5
Aufnahmeantrag

(1) Die Anmeldung der Kinder erfolgt für eine der in § 1 genannten Kindertagesstätten im Rathaus.
(2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Samtgemeindeverwaltung nach Rücksprache mit den Leiterinnen der Kindertagesstätten.
(3) Die Entscheidung über die Aufnahme ist den Sorgeberechtigten in einem Bescheid schriftlich mitzuteilen.

§ 6
Gesundheitsvorsorge

(1) Jeder Fall oder Verdacht einer übertragbaren Krankheit gem. § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist der Leiterin der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen. Personen/Kinder, die an einer im § 34 IfSG genannten Krankheit erkrankt sind oder Krankheitserreger ausscheiden, dürfen die Einrichtung nicht besuchen. Für die Wiederzulassung gelten Empfehlungen des Robert-Koch Instituts bzw. ist in Einzelfällen die Zustimmung des Gesundheitsamtes erforderlich.
(2) Kinder, die an Fieber (ab. 38,0°) oder einem Magen-Darm-Infekt leiden, sollen die Kindertagesstätte erst wieder besuchen, wenn sie 48 Stunden symptomfrei sind.
(3) Das Personal der Kindertagesstätten verabreicht den Kindern keine Medikamente.
(4) Wird bei einem Kind während der Betreuung in den Kindertagesstätten eine erhöhte Temperatur (ab 37,5°) gemessen, werden die Sorgeberechtigten des Kindes informiert. Das Kind ist umgehend abzuholen.

§ 7
Elternvertretung und Beirat

(1) Die Sorgeberechtigten der Kinder einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte einen Elternvertreter/eine Elternvertreterin sowie deren Vertretung. Die Gruppensprecher aller Gruppen bestimmen den Elternsprecher für den Gesamtbeirat. Das Wahlverfahren regelt der Gesamt-beirat.
   Die Elternvertreter bilden einen Elternrat.
(2) Der Elternsprecher, die Leiterinnen der Kindertagesstätten sowie der Samtgemeindebürgermeister oder dessen Beauftragter und drei Vertreter des Rates bilden den Gesamtbei-rat.

§ 8
Öffnungszeiten, Urlaubsregelung

(1) Die Kindertagesstätten sind von montags bis freitags wie folgt geöffnet:

Kindertagesstätte Villa Kunterbunt:

Elementargruppe

ist möglich von	08.00 Uhr - 12.00 Uhr
Frühdienst:	07.00 Uhr - 08.00 Uhr
Mittagsdienst I	12.00 Uhr - 12.30 Uhr
Mittagsdienst II	12.30 Uhr - 13.00 Uhr

Ganztagsgruppe 1

ist möglich von	08.00 Uhr - 15.00 Uhr
Frühdienst:	07.00 Uhr - 08.00 Uhr

Ganztagsgruppe 2
ist möglich von 08.00 Uhr - 17.00 Uhr
Frühdienst: 07.00 Uhr - 08.00 Uhr

Krippenbetreuung
ist möglich von 08.00 Uhr - 17.00 Uhr
Frühdienst: 07.00 Uhr - 08.00 Uhr

Kindertagesstätte Unterm Regenbogen:

Ganztagsgruppe 1
ist möglich von 08.00 Uhr - 15.00 Uhr
Frühdienst: 07.00 Uhr - 08.00 Uhr

Ganztagsgruppe 2
ist möglich von 08.00 Uhr - 15.00 Uhr
Frühdienst: 07.00 Uhr - 08.00 Uhr

Ganztagsgruppe 3
ist möglich von 08.00 Uhr - 17.00 Uhr
Frühdienst: 07.00 Uhr - 08.00 Uhr

Krippenbetreuung
ist möglich von 08.00 Uhr - 17.00 Uhr
Frühdienst: 07.00 Uhr - 08.00 Uhr

Kindertagesstätte Wiesenwichtel:

Krippenbetreuung 1
ist möglich von 08.00 Uhr - 16.00 Uhr
Frühdienst: 07.00 Uhr - 08.00 Uhr

Krippenbetreuung 2
ist möglich von 08.00 Uhr - 15.00 Uhr
Frühdienst: 07.00 Uhr - 08.00 Uhr

Krippenbetreuung 3
ist möglich von 08.00 Uhr - 16.00 Uhr
Frühdienst 07.00 Uhr - 08.00 Uhr

Ganztagsgruppe 1
ist möglich von 08.00 Uhr - 16.00 Uhr
Frühdienst 07.00 Uhr - 08.00 Uhr

Integrationsgruppe
ist möglich von 07.30 Uhr - 15.00 Uhr
Frühdienst 07.00 Uhr – 07.30 Uhr

Kindertagesstätte Weltentdecker:

Krippenbetreuung 1
ist möglich von 08.00 Uhr - 15.00 Uhr
Frühdienst: 07.00 Uhr - 08.00 Uhr

Krippenbetreuung 2
ist möglich von 08.00 Uhr - 17.00 Uhr
Frühdienst: 07.00 Uhr - 08.00 Uhr

Ganztagsgruppe 1
ist möglich von 08.00 Uhr - 15.00 Uhr
Frühdienst: 07.00 Uhr - 08.00 Uhr

Ganztagsgruppe 2
ist möglich von 08.00 Uhr – 17.00 Uhr
Frühdienst: 07.00 Uhr - 08.00 Uhr

Ganztagsgruppe 3
ist möglich von 08.00 Uhr – 15.00 Uhr
Frühdienst: 07.00 Uhr - 08.00 Uhr

Kindertagesstätte Bunte Wiese:

3 Ganztagsgruppen
ist möglich von 08.00 Uhr - 16.00 Uhr
Frühdienst: 0 7.00 Uhr - 08.00 Uhr

Integrationsgruppe
ist möglich von 08.00 Uhr - 15.00 Uhr
Frühdienst: 07.00 Uhr - 08.00 Uhr

Kindertagesstätte Pusteblume:

2 Ganztagsgruppen
ist möglich von 08.00 Uhr - 15.00 Uhr
Frühdienst 07.00 – 08.00 Uhr

Ergänzende Betreuung in der Grundschule Sittensen

Montag - Freitag 07.15 Uhr - 08.15 Uhr
Freitags 13.00 Uhr – 15.30 Uhr
für Schülerinnen und Schüler der Klassen 1 bis 4

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann von diesen Öffnungszeiten abgewichen werden. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Verursacher zu tragen. Dies gilt auch für von der Zahlung von Gebühren befreite Kinder.

§ 9
Betreuungsarten

(1) Die Regelbetreuung in den Kindertagesstätten findet in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr statt. Die regelmäßige Betreuung darüber hinaus wird als erweiterte Betreuung bezeichnet.
(2) Ganztagsbetreuung ist die Betreuung von 8.00 Uhr bis mindestens 14.00 Uhr.
(3) Werden verlängerte Betreuungszeiten an bis zu drei Tagen/Woche dazu gebucht, so ist dies die flexible Betreuung.
(4) Falls in der flexiblen Betreuung von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr (Abholung um 14.00 Uhr, 15.00 Uhr, 16.00 Uhr sowie 17.00 Uhr) noch Plätze vorhanden sind, können diese flexibel gebucht werden. Die Anmeldungen hierfür sollen aus Gründen der Planungssicherheit einen Monat im Voraus erfolgen. Nur im begründeten Ausnahmefall kann die Anmeldung bis zu zwei Tage vorher bei den Erzieherinnen erfolgen. In der Krippenbetreuung kann ebenfalls eine flexible Betreuung bis 15.00, 16.00 oder 17.00 Uhr dazu gebucht werden.
(5) Die Kernbetreuungszeit findet in der Zeit von 07.30 Uhr bzw. 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr bzw. 12.30 Uhr statt. Sofern eine verlängerte Betreuung über diese Zeit hinaus in Anspruch genommen werden soll, ist ein entsprechender Arbeitsnachweis zu verbringen aus dem die täglichen Arbeitszeiten hervorgehen.
Dieser Arbeitsnachweis ist jährlich zu Beginn des Kita-Jahres (01.08.) aktualisiert beim Träger vorzulegen.
(6) Bei Eintritt in die Elternzeit (8 Wochen nach der Entbindung) wird die Betreuungszeit im Rahmen der regulären Kernzeit von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr (Integrationsgruppen) bzw. 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr (Regelgruppen) reduziert.
In der Mutterschutzzeit kann eine verlängerte Betreuung bei Bedarf in Anspruch genommen werden. Hierfür ist ein formloser Antrag beim Träger zu stellen.
In Einzelfällen kann in besonderen Fällen von dieser Regelung abgewichen werden. Die Entscheidung obliegt dem Träger in Rücksprache mit der jeweiligen Einrichtung.

§ 10
Benutzungsgebühren

(1) Für die Betreuung in den Kindertagesstätten der Samtgemeinde Sittensen sind Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten.
(2) Die Gebühren richten sich nach der Betreuungsform des Kindes zum Ersten eines jeden Monats. Ausnahmen ergeben sich aus der Gebührentabelle.
(3) Die Berechnung der Gebühren ist in Anlage I (Gebührentabelle) geregelt und Bestandteil dieser Satzung.
(4) Wird die gebuchte Öffnungszeit der Gruppe überschritten, so werden die anfallenden Erzieherstunden in vollem Umfang Rechnung gestellt.

§ 11
Feriendienst

(1) Die Kindertagesstätten bleiben in den Sommerferien zwei Wochen, vom 23.12 bis 31.12. und am Tag nach Himmelfahrt geschlossen.

§ 12
Besuchsregelung/Kündigung

(1) Ist das Kind am Besuch der Kindertagesstätte gehindert, so ist dieses den Leiterinnen unverzüglich mitzuteilen.
(2) Fehlt ein Kind ununterbrochen länger als zwei Wochen unentschuldigt, so kann nach schriftlicher Mitteilung an die Sorgeberechtigten über den Platz anderweitig verfügt werden, wenn nicht innerhalb von drei Tagen nach dieser Mitteilung eine Entschuldigung nachgereicht wird.
(3) Der Mindestbesuch der Kindertagesstätte beträgt grundsätzlich ein Betreuungsjahr.
(4) Kündigung des Kindergartenplatzes im laufenden Betreuungsjahr können nur in begründeten Ausnahmefällen und zum jeweiligen Monatsende vorgenommen werden. Die schriftliche Kündigung muss bis zum 15. des Monats bei der Samtgemeindeverwaltung vorliegen. Für angefangene Monate ist der Beitrag voll zahlbar.
(5) Schulanfänger werden zum Ende des Betreuungsjahres (31.07.) automatisch abgemeldet. Eine vorherige Abmeldung ist nur in Ausnahmefällen möglich. Bei späterem Schulbeginn als 01.08. eines Jahres gilt die Abmeldung erst zum faktischen Schulbeginn.
(6) Ist das Vertrauensverhältnis zwischen der Kindertagesstätte und den Sorgeberechtigten nachhaltig gestört und besteht keine Aussicht auf Besserung, kann die Samtgemeinde Sittensen den Betreuungsplatz nach Bekanntwerden dieser Tatsache zum Ende des folgenden Monats kündigen.

§ 13
Haftungsausschluss, Versicherungsschutz

(1) Wird eine Kindertagesstätte aus medizinischen Gründen auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Eltern keinen Anspruch auf Schadenersatz.
(2) Für den Verlust von mitgebrachten Sachen kann eine Haftung nicht übernommen werden.
(3) Zur Sicherung der Kinder auf dem Weg zu den oder von den Kindertagesstätten ist mit den Leiterinnen schriftlich zu vereinbaren, wann und von wem das Kind abgeholt wird. Die Kinder sind beim Bringen in die Kindertagesstätten von einem Erwachsenen bis zur Gruppe zu begleiten bzw. beim Verlassen von einem Erwachsenen in der Gruppe abzuholen.
(4) Für den Weg zu den, für die Dauer des Aufenthaltes in den und für den Rückweg von den Kindertagesstätten sind die Kinder gegen Unfall beim Gemeindeunfallversicherungsverband bzw. beim Kommunalen Schadenausgleich versichert. Verunglückt ein Kind auf dem Wege zu den oder von den Kindertagesstätten, so ist dieses der Leiterin unverzüglich anzuzeigen.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätten vom 01.03.2023 außer Kraft.

Sittensen, den 21.12.2023

Samtgemeinde Sittensen
Der Samtgemeindebürgermeister
Keller

Anlage I

Gebührentabelle
nach § 10 Abs. 3 der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätten in der Samtgemeinde Sittensen

Teil I
Allgemeine Gebührenpflicht

1. Für die Betreuung in den Kindertagesstätten der Samtgemeinde Sittensen sind Gebühren und Kosten zu entrichten. Die Gebühr mit Kosten wird pro Kind und Monat festgesetzt. Die Gebühren werden im Betreuungsjahr (01.08. bis 31.07.) grundsätzlich für ein ganzes Jahr in monatlichen Raten erhoben.

2. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Betreuungsart und dem Betreuungsumfang. Grundsätzlich ist der jeweilige Höchstbetrag zu entrichten. Auf Antrag wird die Gebühr aufgrund einer individuellen Berechnung nach Sozialstaffel festgesetzt.
3. Gebührenpflichtig sind die Sorgeberechtigten des Kindes. Bestehen Zweifel darüber, wer Gebührenpflichtiger ist, wird derjenige zur Gebühr veranlagt, der das Kind angemeldet hat.
4. Der Antrag auf Anwendung der Sozialstaffel wird für das Betreuungsjahr (01.08-31.07.) bzw. für den Zeitraum bis zum Ablauf des Betreuungsjahres (31.07.) gestellt. Für die Anwendung der Sozialstaffel sind der Samtgemeindeverwaltung prüffähige Unterlagen bis zum 15. des Vormonats des Berechnungsmonats vorzulegen. Werden die Einkünfte nicht nachgewiesen, ist der Höchstbetrag zu zahlen.
5. Wenn sich die Einkünfte im Laufe des Betreuungsjahres um mehr als 20 % des vorletzten Jahres verringern, können auf Antrag die zu erwartende Einkünfte zugrunde gelegt werden. Erhöhen sich die Einkünfte im Laufe des Betreuungsjahres um mehr als 20 %, so muss dieses der Samtgemeinde zwecks Neuberechnung angezeigt werden.
6. Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine Krippengruppe der Samtgemeinde Sittensen, ermäßigt sich die errechnete Gebühr für das zweite Kind um 50 %, für jedes weitere Kind um 75 % der Gebühr.
7. Die Zahlungspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das Kind die Kindertagesstätte besucht. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der Kindertagesstätte ausscheidet.
8. In der Krippe sind die ersten 14 Tage der Betreuung als Eingewöhnung kostenfrei. Kosten für die Verpflegung während dieser Zeit werden nicht erhoben.
9. Das Fehlen eines Kindes wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren und Verpflegungskosten.
10. Die monatliche Gebühr wird zum 15. eines jeden Monats fällig und von der Samtgemeindekasse ausschließlich im Banklastschriftverfahren jeweils zum 16. eines Monats eingezogen. Bei der Aufnahme des Kindes ist eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Ausnahmsweise kann einer Überweisung der Gebühren zugestimmt werden.
11. Sind die Zahlungspflichtigen mit der Zahlung der festgesetzten Gebühren mehr als 2 Monate in Verzug, kann zu Beginn des nächsten Monats anderweitig über den Platz verfügt werden.
12. In Härtefällen kann an die Verwaltung ein begründeter Antrag auf Einzelfallentscheidung gestellt werden. Der Samtgemeindeausschuss beschließt über diesen Antrag.
13. Kann die Betreuung an mehr als 10 Tagen in einem Kita-Jahr (01.08. – 31.07) aufgrund von einer personellen Unterbesetzung nicht gewährleistet werden und die Gruppe muss aufgrund dessen komplett geschlossen werden, werden anteilig Betreuungs- und Verpflegungskosten zurück erstattet. Die Rückerstattung erfolgt jeweils am Ende des Kita-Jahres. Für eine stundenweise Reduzierung der Betreuungszeiten greift diese Regelung nicht. Diese Regelung gilt rückwirkend zum 01.01.2022.
14. Sofern die zu Beginn des Kita-Jahres festgelegten Betreuungszeiten aufgrund einer personellen Unterbesetzung reduziert werden müssen, erfolgt eine anteilige Rückerstattung der Betreuungsgebühren für die Krippe. Die Rückerstattung wird tageweise (ab dem 1. Tag) vorgenommen und erfolgt spätestens 1 Monat nach Beendigung des betroffenen Kita-Jahres. Diese Regelung gilt rückwirkend zum 01.01.2022.

Teil II
Berechnung der Gebühren

1. Berechnungsgrundlage sind die durch aktuellen Steuerbescheid nachgewiesene Einkünfte im Sinne des § 2 Einkommensteuergesetzes. Hierzu ist der Steuerbescheid des vorletzten, bzw., wenn vorhanden, des letzten Kalenderjahres vor Aufnahme des Kindes vorzulegen. Ist nur ein Elternteil sorgeberechtigt und leben die Eltern des Kindes im gemeinsamen Haushalt, bemisst sich die Gebühr nach den Einkünften beider Elternteile.
2. Zu den Einkünften gehören die steuerpflichtigen Einkunftsarten gemäß § 2 des Einkommenssteuergesetzes
   a) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
   b) Einkünfte aus Gewerbebetrieb
   c) Einkünfte aus selbstständiger Arbeit
   d) Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit
   e) Einkünfte aus Kapitalvermögen
   f) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
   g) Sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG
3. Zu den Einkünften gehören ferner andere Geldleistungen oder Bezüge, die zur Bestreitung des Lebensunterhaltes bestimmt oder geeignet sind. Dazu gehören Unterhaltsleistungen, pauschal versteuerte Einnahmen aus Erwerbstätigkeit, Krankengeld, Arbeitslosengeld und Versorgungsbezüge, z. B. Renten oder Leibrenten.
4. Nicht zu den Einkünften zählen Kindergeld, Wohngeld, Erziehungs- und Elterngeld, Einnahmen aus geringfügiger Beschäftigung.
5. Verluste aus Vermietung, Verpachtung sowie aus gewerblichen Beteiligungen dürfen nicht abgesetzt werden.
6. Sonderausgaben aufgrund von Behinderungen werden von den Einkünften abgesetzt, soweit sie durch Steuerbescheid nachgewiesen sind.
7. Abgesetzt werden dürfen Beträge für Kinder und Werbungskosten jeweils in pauschaler oder per Steuerbescheid nachgewiesener Höhe.
8. Kinder sind minderjährige Abkömmlinge des Zahlungspflichtigen, die in seinem Haushalt oder im Haushalt des getrennt lebenden Zahlungspflichtigen leben und keine eigenen Einkünfte haben. Ältere Kinder ohne Einkünfte können berücksichtigt werden, solange hierfür Kindergeld gezahlt wird.
9. Die Gebühr für einen Platz errechnet sich nach folgender Formel:
   Jahres-Einkünfte lt. vorstehender Definition
   ./. Kinderfreibetrag (à 3.000,-- €) für Kinder im Haushalt/Jahr
   ./. Kinderfreibetrag (à 1.500,-- €) für Kinder außerhalb des Haushaltes/Jahr,

für die nachweislich Unterhalt gezahlt wird
./. Werbungskosten, mind. i.H. des aktuell anerkannten Pauschalbetrages Jahr pro Arbeitnehmer
mit Nachweis auch mehr absetzbar
: 12 (Monate)
: 4.000,-- €
x Höchstbetrag
+ Gebühren für Früh-, Mittag-, Spätdienst
+ Kosten für das Mittagessen

Abgerundet auf volle Euro ergibt sich die monatliche Gebühr, wobei der Höchstbetrag nicht über- und der Mindestbetrag nicht unterschritten werden.

10. Für die Erstellung von Portfoliounterlagen werden je Kind monatlich Kosten i.H.v. 3,00 € erhoben. Die Abrechnung erfolgt einmalig zum jeweiligen Aufnahmetermin für die restliche Laufzeit des betroffenen Kita-Jahres. Eine anteilige Rückerstattung bei Ausscheiden aus der Kita innerhalb des Abrechnungszeitraumes ist nicht möglich.

Teil III
Krippe

1. Für das Mittagessen wird eine Pauschale erhoben, die sich nach dem Bezugspreis des Anbieters richtet. Die Teilnahme an der in der Kindertagesstätte angebotenen Mittagsverpflegung ist verpflichtend.

2. Gebühren für die Krippenbetreuung (5 Tage in der Woche):

Betreuungszeiten	Mindestsatz	Höchstsatz
08.00 bis 12.00 Uhr	110,00 €	338,00 €
08.00 bis 15.00 Uhr	167,00 €	443,00 €
08.00 bis 16.00 Uhr	190,00 €	487,00 €
08.00 bis 17.00 Uhr	214,00 €	531,00 €

3. Gebühren für die flexible Krippenbetreuung

Betreuungszeiten	Gebühren
12.00 – 15.00 Uhr	8,70 €
12.00 – 16.00 Uhr	11,60 €
08.00 – 17.00 Uhr	14,50 €

4. Für die Inanspruchnahme des Früh- und Spätdienstes werden monatlich Zuschläge in Höhe von je 7,50 € erhoben. Dies gilt nicht bei der Inanspruchnahme der Ganztagsbetreuung. Die Kosten für den Früh- und Spätdienst sind in den Beiträgen für die Ganztagsbetreuung enthalten.
5. Vollendet das Krippenkind im laufenden Betreuungsjahr das 3. Lebensjahr und kann nicht in eine Kindergartengruppe wechseln, so ist ab dem Monatsersten keine Gebühr zu entrichten.

Teil IV
Kindergarten

1. Für Kinder wird ab dem ersten Tag des Monats, indem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zur Einschulung, keine Gebühr für die Betreuung erhoben. Die Befreiung gilt auch für eine Betreuungszeit über acht Stunden täglich.

2. Für das Mittagessen wird eine Pauschale erhoben, die sich nach dem Bezugspreis des Anbieters richtet. Die Teilnahme an der in der Kindertagesstätte angebotenen Mittagsverpflegung ist verpflichtend. Dies gilt ausdrücklich nur für Kinder, die an der verlängerten Betreuung, die das Mittagessen beinhaltet, teilnehmen.

Teil V
Ergänzende Tagesbetreuung

Gebühren für die Betreuung „Hort“

Die Betreuungszeiten richten sich nach § 8 Abs. 1 der Satzung.

Die Gebühr für die Hortbetreuung beträgt am Freitagnachmittag 7,50 €.

Wir behalten uns vor Arbeitsnachweise einzuholen.

Gebühren für die Frühbetreuung an der Grundschule Sittensen

Die Gebühr beträgt 25,00 Euro monatlich.

Gebühren für die Ferienbetreuung

Die Gebühr für die Betreuung von 08.00 bis 13.00 Uhr beträgt 80,00 €/ Woche.

Bei der Ferienbetreuung handelt es sich um eine Notbetreuung für berufstätige Familien. Wir behalten uns vor, Arbeitsnachweise einzuholen.

19. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Entwässerung der Samtgemeinde Sottrum (Entwässerungsabgabensatzung) vom 18. Dezember 1980

Aufgrund des §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111) in Verbindung §§ 5, 6, 6 a und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Samtgemeinde Sottrum in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Samtgemeinde Sottrum über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Entwässerung der Samtgemeinde Sottrum (Entwässerungsabgabensatzung), zuletzt geändert durch die 18. Änderungssatzung vom 04.05.2023, wird wie folgt geändert:

In § 12 Abs. 1 (Gebührensätze) wird die Zahl „2,37“ durch die Zahl „2,81“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Sottrum, den 15.12.2023

Bahrenburg (L. S.)
Samtgemeindebürgermeister

8. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Sottrum über Gebühren für die Beseitigung der Abwässer aus Hauskläranlagen und abflusslosen Sammelgruben (Gebührensatzung - dezentrale Abwasserbeseitigung) vom 2. März 1989

Aufgrund des §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111) in Verbindung §§ 5, 6, 6 a und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Samtgemeinde Sottrum in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Samtgemeinde Sottrum über Gebühren für die Beseitigung der Abwässer aus Hauskläranlagen und abflusslosen Sammelgruben (Gebührensatzung - dezentrale Abwasserbeseitigung), zuletzt geändert durch die 7. Änderungssatzung vom 18.12.2020, wird wie folgt geändert:

§ 2 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz - abflusslose Gruben -) wird durch folgende Fassung ersetzt:

(1) Die Benutzungsgebühr setzt sich aus dem Entsorgungssockelpreis und dem Arbeitspreis zusammen.

(2) Der Entsorgungssockelpreis wird je Transportfahrt berechnet. Er beträgt:

a. 70,00 € pauschal je Transportfahrt
b. 91,48 € zusätzlich für Transportfahrten außerhalb des Abfuhrplanes als Einzelauftrag
c. 269,77 € zusätzlich für Transportfahrten außerhalb des Abfuhrplanes als Noteinsatz (Abfuhr innerhalb von 24 Stunden)
d. 269,77 € zusätzlich für Transportfahrten außerhalb der normalen Arbeitszeit (an Samstagen, Sonn- und Feiertagen)

(3) Der Arbeitspreis beträgt für die Abwasserbeseitigung aus abflusslosen Gruben 18,39 € je m³ eingesammelten Abwasser.

(4) Die Aufwendungen für auf Wunsch des Nutzungsberechtigten erbrachte Zusatzleistungen (z. B. Transportfahrten an Feiertagen) sind der Samtgemeinde Sottrum aufgrund der tatsächlich entstehenden Aufwendungen zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Zusage der Samtgemeinde, dass die Durchführung der beantragten Maßnahme möglich ist.

§ 3 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz - Hauskläranlagen -) wird durch folgende Fassung ersetzt:

(1) Die Benutzungsgebühr setzt sich aus dem Entsorgungssockelpreis und dem Arbeitspreis zusammen.

(2) Der Entsorgungssockelpreis wird je Transportfahrt berechnet. Er beträgt:
a. 70,00 € pauschal je Transportfahrt
b. 91,48 € zusätzlich für Transportfahrten außerhalb des Abfuhrplanes als Einzelauftrag
c. 269,77 € zusätzlich für Transportfahrten außerhalb des Abfuhrplanes als Noteinsatz (Abfuhr innerhalb von 24 Stunden)
d. 269,77 € zusätzlich für Transportfahrten außerhalb der normalen Arbeitszeit (an Samstagen, Sonn- und Feiertagen)

(3) Der Arbeitspreis wird pro m³ entsorgtem Fäkalschlamm erhoben. Die Gebühr beträgt 43,76 € je m³ Fäkalschlamm.

(4) Die Aufwendungen für auf Wunsch des Nutzungsberechtigten erbrachte Zusatzleistungen (z. B. Transportfahrten außerhalb der normalen Arbeitszeit) sind der Samtgemeinde Sottrum aufgrund der tatsächlich entstehenden Aufwendungen zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Zusage der Samtgemeinde, dass die Durchführung der beantragten Maßnahme möglich ist.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Sottrum, den 15.12.2023

Bahrenburg (L. S.)
Samtgemeindebürgermeister

Satzung
zur 11. Änderung der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Tarmstedt

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 in der z. Zt. Geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Friedhofssatzung der Samtgemeinde Tarmstedt vom 13.12.1993 wird wie folgt geändert:

1. In § 11 wird folgender Satz 2 eingefügt:

   „Die Ruhezeit von Aschen beträgt auf dem Friedhof in Westertimke 20 Jahre.“

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft.

Tarmstedt, den 19.12.2023

Samtgemeinde Tarmstedt
Moje
Der Samtgemeindebürgermeister

Satzung
zur 16. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Samtgemeinde Tarmstedt

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 in der z. Zt. geltenden Fassung und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetztes in der Fassung vom 20.04.2017 hat der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende Satzung zur 16. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kommunalen Friedhöfe in der Samtgemeinde Tarmstedt beschlossen:

§ 1

Die Anlage 1 zur Gebührensatzung (Gebührentarif) erhält folgende Fassung:

Stand 11/2023

Friedhöfe in den Gemeinden bzw. Gemeindeteilen	Für die Einräumung des Nutzungsrechtes werden erhoben								Benutzung der Leichenkammer je angefangener Tag	Benutzung der Friedhofs-kapelle	Reinigung der Friedhofs-kapelle	Nachlass für Eigenleistung bei Bau der Kapelle bei Kapellen-benutzung	Gebühr für vor-zeitige Rückgabe je Grabplatz	Unterhaltungsgebühren für Grabstellen jährlich
	je Grabstelle	Reihengrab	Urnengrab	Kinder-reihengrab	halbanonyme Urnen-beisetzungen	anonyme Urnen-bestattungen	anonyme Erdbestattung	anonyme oder halbanonyme Rasen-bestattungen						
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Breddorf	80,00	120,00	300,00	120,00	975,00	600,00	-	950,00	31,00	150,00	-	36,00		je 9,00 je Urnengrab 15,00
Bülstedt	80,00	90,00	700,00	90,00	600,00	500,00	-	-	5,00	82,00	-	36,00		13,50 Reihengrab 19,50 2 Grabstellen 36,00 4 -6 Grabstellen 47,00 8 - 12 Grabstellen
Hepstedt	140,00	140,00		140,00	650,00 (zzgl. Herstellungskosten der Kopfplatten und Plaketten)	650,00	850,00	850,00 (zzgl. Herstellungskosten der Kopfplatten und Plaketten)	-	150,00	-	-		12,00 1 Grabstelle je 9,60 2 - 4 Grabstellen je 7,20 ab 5 Grabstellen
Kirchtimke	120,00	120,00	600,00	120,00	600,00	360,00	900,00	900,00	18,00	108,00	-	-		12,00 Reihengrab je 10,00 2 - 4 Grabstellen je 9,00 5 - 8 Grabstellen
Tarmstedt	110,00	110,00	700,00	80,00	650,00	330,00	-	920,00	17,00 bis 96 Std., je weiterer Tag 12,00	100,00	-	-	15,00	17,00 Reihengrab 34,00 2 - 4 Grabstellen 50,00 5 – 8 Grabstellen
Vorwerk	80,00	80,00		80,00	600,00	600,00	-	-	-	-	-	-	15,00	11,00 Reihengrab 18,00 2 Grabstellen 23,00 4 Grabstellen 28,00 8 Grabstellen
Westertimke	150,00	150,00		150,00		280,00	500,00		-	80,00	30,00	40,00		je 10,00

Die Samtgemeinde behält sich vor, in begründeten Einzelfällen zusätzlich zum einmaligen Nutzungsentgelt die Unterhaltungsgebühren für die gesamte Dauer der Ruhefrist (§ 11 der Friedhofssatzung) im Voraus zu erheben.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft.

Tarmstedt, den 19.12.2023

Samtgemeinde Tarmstedt
Moje
Der Samtgemeindebürgermeister-

Haushaltssatzung
der Samtgemeinde Tarmstedt für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt in der Sitzung am 12.12.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnishaushalt
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	13.638.300,00 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	13.629.800,00 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0,00 Euro

2. im Finanzhaushalt
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	12.868.800,00 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	12.005.800,00 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	167.100,00 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	9.058.900,00 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	6.230.300,00 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	213.600,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	19.266.200,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	21.278.300,00 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 6.230.300,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.851.100,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.142.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird nach den Bemessungsgrundlagen für die Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2024 auf 35 v. H. festgesetzt.

Tarmstedt, 14.12.2023

(L.S.)

Moje
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 NKomVG sowie nach § 111 Abs. 3 NKomVG in Verbindung mit § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 22.12.2023 unter dem Aktenzeichen 20/3: 15 21 10/120 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Tarmstedt öffentlich aus. Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Tarmstedt, den 31.12.2023

Samtgemeinde Tarmstedt
Der Samtgemeindebürgermeister

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung der Samtgemeinde Zeven (Wasserabgabensatzung) vom 20. Juni 2019

Aufgrund § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 96 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) in der zurzeit gültigen Fassung sowie § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Zeven in seiner Sitzung am 10.10.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung der Samtgemeinde Zeven (Wasserabgabensatzung) vom 20. Juni 2019 wird wie folgt geändert:

Der § 10, Absätze 2 und 3, erhält folgende Fassung:

(2) Die Grundgebühr wird nach der Nennleistung der verwendeten Wasserzähler bemessen. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Wassermesser, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nennleistungen der einzelnen Wasserzähler bemessen.

Die Grundgebühr beträgt gestaffelt nach Zählergröße:

- bis zu 5 m³ Q_3 4 **2,25 €/Monat (netto)**
- bis zu 10 m³ Q_3 10 **5,63 €/Monat (netto)**
- bis zu 20 m³ Q_3 16 **9,01 €/Monat (netto)**
- bis zu 30 m³ Q_3 25 **14,07 €/Monat (netto)**
- bis 80 mm Q_3 63 **35,46 €/Monat (netto)**
- bis 100 mm Q_3 100 **56,29 €/Monat (netto)**

(3) Die Zusatzgebühr (Verbrauchsgebühr) wird nach der Menge des aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers bemessen. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Wasser.

Die Verbrauchsgebühr beträgt im Erhebungszeitraum **1,09 Euro / m³ (netto).**

Artikel II

Der Samtgemeindebürgermeister wird ermächtigt, die Satzung der Samtgemeinde Zeven über die Erhebung von Gebühren für Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung) vom 20.06.2019 in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen.

Diese Satzung tritt am **01.01.2024** in Kraft.

Zeven, den 05.12.2023

Samtgemeinde Zeven
Henning Fricke
Samtgemeindebürgermeister

2. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Ahausen vom 01.08.2014

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie § 22 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in den z. Zt. geltenden Fassungen der Gesetze hat der Rat der Gemeinde Ahausen in seiner Sitzung am 20.11.2023 folgende Gebührenänderungen beschlossen:

§ 1

In § 7 wird Ziffer 2.1 wird wie folgt geändert:

„2.1 Sozialstaffel

Stufe	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen	Früh-dienst Kiga ab 7:30 Uhr	Früh-dienst Kiga ab 7:00 Uhr	Kinder unter 3 Jahren in Euro	Hort-gruppe in Euro
1	bis 24.000,00 €	bis 28.000,00 €	bis 32.000,00 €	bis 36.000,00 €	bis 40.000,00 €	9,00	18,00	161,00	172,00
2	bis 37.000,00 €	bis 40.000,00 €	bis 44.000,00 €	bis 48.000,00 €	bis 52.000,00 €	11,50	23,00	201,00	195,00
3	bis 49.000,00 €	bis 52.000,00 €	bis 56.000,00 €	bis 60.000,00 €	bis 64.000,00 €	15,00	28,00	253,00	218,00
4	über 49.000,00 €	über 52.000,00 €	über 56.000,00 €	über 60.000,00 €	über 64.000,00 €	18,50	36,00	305,00	241,00

a) In begründeten Ausnahmefällen können die Gebühren für Kinder unter 3 Jahren bei längeren oder kürzeren Betreuungszeiten nach der Anzahl der Betreuungsstunden unter Zugrundelegung der Staffelung berechnet werden. Der Bürgermeister entscheidet im Benehmen mit der Leitung der Kindertagesstätte über das Vorliegen von Ausnahmen.

b) Die Zuschläge für die Sonderdienste bei Kindern unter 3 Jahren betragen für den Frühdienst jeweils 10 % der Gebühren pro halbe Stunde.

c) Die Kosten für das Mittagessen werden nach Aufwand berechnet.“

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft.

Ahausen, den 21.12.2023
Henke (L.S.)
Bürgermeister

Haushaltssatzung
der Gemeinde Ahausen für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Ahausen in der Sitzung am 11.12.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnishaushalt
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.903.100 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.937.200 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.818.700 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.670.100 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	180.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.290.600 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes auf	2.998.700 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes auf	3.960.700 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 200.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 469.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1.Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	440 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.
2. Gewerbesteuer	400 v. H.

Ahausen, 12. Dezember 2023
Henke (L.S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Sottrum öffentlich aus.
Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Ahausen, 31. Dezember 2023

Gemeinde Ahausen
Der Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Bötersen für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Bötersen in der Sitzung am 04.12.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.657.900 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.252.600 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.587.800 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.112.100 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	151.200 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.262.700 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes auf	2.739.000 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes auf	4.374.800 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 300.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 431.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v. H.
2.	Gewerbesteuer	400 v. H.

Bötersen, den 5. Dezember 2023

Trefke (L. S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Sottrum öffentlich aus.
Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Bötersen, 31. Dezember 2023

Gemeinde Bötersen
Der Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Elsdorf über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017, (Nds. GVBl. S. 41), der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965 und der §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) vom 01.12.1936 (BGBl. I 2002 S. 4167) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Elsdorf in seiner Sitzung am 07.12.2023 nachstehende Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze beschlossen:

§ 1

Die Realsteuerhebesätze werden ab dem **01.01.2024** wie folgt festgesetzt:

1.	**Grundsteuer**	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	**440 v. H**.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	**420 v. H.**
2.	**Gewerbesteuer**	**410 v. H.**

§ 2

Diese Satzung tritt zum **01.01.2024** in Kraft.

Zeven, den 08.12.2023

Henning Fricke
Gemeindedirektor

Satzung
über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Gemeinde Gnarrenburg
(Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111) in Verbindung mit § 52 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 420) hat der Rat der Gemeinde Gnarrenburg in seiner Sitzung am 11.09.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 NStrG) wird den Eigentümern der an öffentlichen Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst auferlegt, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung sind in einer Verordnung der Gemeinde Gnarrenburg geregelt.

(2) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gossen, Gehwege, Radwege, gemeinsame Geh- und Radwege (Zeichen 240 Straßenverkehrsordnung), Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht auf ihre Befestigung.

(3) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.

(4) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten und Dauerwohnungs- oder Dauernutzungsberechtigten gleichgestellt. Die Reinigungspflicht dieser Verpflichteten geht der Reinigungspflicht der Eigentümer vor. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

(5) Die Pflicht zur Reinigung einschließlich des Winterdienstes wird für die Fahrbahnen, Gossen und Parkspuren auf die Grundstückseigentümer oder die ihnen gleichgestellten Personen nicht übertragen, soweit ihnen die Reinigung und der Winterdienst wegen der Verkehrsverhältnisse nicht zugemutet werden kann. Den Reinigungspflichtigen verbleibt aber die Reinigung einschließlich des Winterdienstes der übrigen in Absatz 2 genannten Straßenteile. Die von den Eigentümern oder ihnen gleichgestellten Personen nicht zu reinigenden und vom Winterdienst ausgenommenen Straßenteile sind in einem Anhang zu dieser Satzung aufgeführt.

(6) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch, wenn an einem Grundstück der Gemeinde Gnarrenburg ein Nutzungsrecht im Sinne des Absatzes 4 bestellt ist. Soweit die Gemeinde Gnarrenburg reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Gnarrenburg vom 16.09.1985 außer Kraft.

Gnarrenburg, den 12. September 2023

Gemeinde Gnarrenburg
Der Bürgermeister (L. S.)
Marc Breitenfeld

Anlage
zu § 1 Absatz 5 der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Gemeinde Gnarrenburg

Die **Fahrbahnen** nachstehend aufgeführter Straßen unterliegen gem. § 1 Abs. 5 der vorgenannten Satzung nicht der Reinigungspflicht einschließlich des Winterdienstes durch die Grundstückseigentümer oder ihnen gleichgestellten Personen:

Ortschaft Augustendorf	K 148
Ortschaft Barkhausen	K 102
Ortschaft Brillit	K 104
Ortschaft Fahrendorf	K 102
Ortschaft Glinstedt	L 122; K 148
Ortschaft Gnarrenburg	L 122; Hermann-Lamprecht-Straße (ab Kreisel bis Einmündung Bergstraße); Bergstraße; Waldstraße (in Fahrtrichtung Brillit von der Einmündung Hermann-Lamprecht-Straße bis einschließlich Hausnummer 14 und in Fahrtrichtung Langenhausen komplett); Rübehorster Straße (in Fahrtrichtung Langenhausen von der Einmündung Tweitmannsbusch bis zur Einmündung Brilliter Weg)
Ortschaft Karlshöfen	L 122; L 165
Ortschaft Kuhstedt	B 74; L 122
Ortschaft Langenhausen	K 102

Zusätzlich zu den Fahrbahnen unterliegen auch die **Gossen und Parkspuren** der nachstehend aufgeführten Straßen gemäß § 1 Abs. 5 der vorgenannten Satzung nicht der Reinigungspflicht einschließlich des Winterdienstes durch den Grundstückseigentümer oder ihnen gleichgestellten Personen:

Ortschaft Brillit	K 104 (Breite Lieth Hausnummer 2 bis Osterweder Straße Hausnummer 2, beidseitig)
Ortschaft Glinstedt	K 148 (Huvenhoopstraße Hausnummer 1 bis Hausnummer 10, beidseitig); L 122 (Zevener Straße ab der Einmündung Am Kirchweg bis einschließlich zur Hausnummer 4, beidseitig)
Ortschaft Gnarrenburg	L 122 (Hindenburgstraße Hausnummer 1 bis einschließlich Hausnummer 125, beidseitig); Hermann-Lamprecht-Straße (ab Kreisel bis zur Einmündung Bergstraße, beidseitig); Bergstraße (beidseitig); Waldstraße (in Fahrtrichtung Brillit von der Einmündung Hermann-Lamprecht-Straße bis einschließlich Hausnummer 14 und in Fahrtrichtung Langenhausen, komplett); Rübehorster Straße (in Fahrtrichtung Langenhausen von der Einmündung Tweitmannsbusch bis zur Einmündung Brilliter Weg)
Ortschaft Karlshöfen	L 122 (Carlshütte in Fahrtrichtung Glinstedt von der Hausnummer 6 bis einschließlich Hausnummer 10 sowie von der Einmündung Brilliantstraße bis zur Einmündung Stiller Frieden und in Fahrtrichtung Gnarrenburg von der Einmündung Lindenstraße bis zur Einmündung Hinterm Berg); L 122 (Hamburger Straße in Fahrtrichtung Glinstedt ab der Hausnummer 2 bis zur Einmündung Worthstraße und in Fahrtrichtung Gnarrenburg von der Einmündung Bienenstraße bis zur Einmündung Holzstraße); L 165 (Bremer Straße in Fahrtrichtung Hüttenbusch vor dem Grundstück Gemarkung Karlshöfen, Flur 4, Flurstück 115/7 und in Fahrtrichtung L 122 von der Einmündung Seeburg bis zur Einmündung L 122)
Ortschaft Kuhstedt	B 74 (Bremervörder Straße in Fahrtrichtung Wallhöfen ab dem Grundstück Gemarkung Kuhstedt, Flur 12, Flurstück 125/2 bis zur Einmündung Bremerhavener Straße und in Fahrtrichtung Brillit von der Einmündung Portenstraße bis Hausnummer 17);

B 74 (Giehler Straße von der Einmündung Portenstraße bis einschließlich Hausnummer 5, beidseitig);
L 122 (Bremerhavener Straße in Fahrtrichtung Altwistedt ab der Einmündung Giehler Straße bis einschließlich Hausnummer 20 und in Fahrtrichtung B 74 von der Hausnummer 29 bis zur Einmündung B 74)

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2023 Nr. 24

Verordnung
über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Gemeinde Gnarrenburg (Straßenreinigungsverordnung)

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), und § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 240), hat der Rat der Gemeinde Gnarrenburg in seiner Sitzung am 11.09.2023 für das Gebiet der Gemeinde Gnarrenburg folgende Verordnung erlassen:

§ 1
Durchführung der Straßenreinigung

Soweit die Straßenreinigung nach § 1 der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Gemeinde Gnarrenburg (Straßenreinigungssatzung) den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen wurde, haben diese die Reinigung nach Bedarf, mindestens jedoch vierwöchig, durchzuführen. Unberührt hiervon bleibt die Verpflichtung zur unverzüglichen Beseitigung von Gefahrenquellen und zum Winterdienst im Rahmen dieser Verordnung.

§ 2
Art der Straßenreinigung

(1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, Wildgräser und Wildkräuter, sonstigem Unrat sowie die Beseitigung von Schnee und Eis. Ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, gemeinsamen Rad- und Gehwege (§ 41 Abs. 2 Nr. 5 Straßenverkehrsordnung), Fußgängerüberwege. Wildgräser und Wildkräuter sind manuell zu entfernen, der Einsatz von Pestiziden ist nicht zulässig.

(2) Besondere Verunreinigungen, wie zum Beispiel durch Bauarbeiten, durch An- oder Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere, sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z. B. § 17 Niedersächsisches Straßengesetz oder § 32 Straßenverkehrsordnung) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.

(3) Schmutz, Laub, Papier, Wildgräser und Wildkräuter, sonstiger Unrat sowie Schnee und Eis dürfen nicht den Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben und Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.

(4) Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden.

§ 3
Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

(1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Niedersächsisches Straßengesetz).

(2) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte.

(3) Soweit der Gemeinde Gnarrenburg die Straßenreinigung für Fahrbahnen, Gossen oder Parkspuren obliegt, führt sie diese für die im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen, Wege und Plätze alle vier Wochen durch. Das Straßenverzeichnis ist als Anlage der Straßenreinigungssatzung beigefügt.

(4) Die Reinigungspflicht der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich,

a. soweit die Gemeinde Gnarrenburg die Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren reinigt, auf die Gehwege, Radwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Grün-, Seiten-, Trenn- und Sicherheitsstreifen.
b. in allen übrigen Fällen auch auf die Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen, jedoch auf die ganze Straßenbreite einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche, soweit die Reinigungspflicht nur für Grundstückseigentümer oder ihnen gleichgestellter Personen auf einer Straßenseite besteht.

§ 4
Winterdienst

(1) Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege und Gehwege einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege (Zeichen 240 Straßenverkehrsordnung) mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die Übrigen in einer Breite von mindestens 1,50 m freizuhalten. Ist ein ausgebauter Gehweg nicht vorhanden, so ist ein mindestens 1,50 m breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn zu räumen.

(2) Bei Glätte ist zur Sicherung des Fußgängerverkehrs mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist,

a) die Gehwege einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m;
b) wenn Gehwege bzw. gemeinsame Rad- und Gehwege im Sinne von a) nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,50 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn;
c) in Fußgängerzonen, an den jeweiligen Rändern verlaufend, ein ausreichend breiter Streifen von durchgängig mindestens 1,50 m;
d) Überwege über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen;
e) sonstige notwendige und belebte Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen;
f) zur Sicherung des Fahrzeugtagesverkehrs die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.

(3) Die räumungspflichtigen Flächen sind bei Schneefall und Glätte an Werktagen bis spätestens 7.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis spätestens 9.00 Uhr sowie tagsüber bis 19.00 Uhr, so oft und so bald es die öffentliche Sicherheit erfordert, zu räumen.

(4) Die Gossen, Einlaufschächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.

(5) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängerverkehrs die Gehwege so von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang für die Fußgänger gewährleistet ist.

(6) Die geräumten Schnee- und Eismassen sind so zu lagern, dass dadurch der fließende Verkehr nicht gefährdet oder nicht mehr als nach den Umständen vermeidbar beeinträchtigt wird.

(7) Bei Tauwetter sind die Gehwege einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege und die Fußgängerüberwege von der Taumasse zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, sobald die Glättegefahr nicht mehr besteht.

(8) Zur Beseitigung von Schnee und Eis dürfen weder Geräte noch schädliche Chemikalien eingesetzt werden, die die Oberfläche des Straßenkörpers angreifen oder beschädigen. Der Einsatz von Streusalz ist nur in Ausnahmefällen erlaubt, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

§ 5
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) handelt, wer als Reinigungspflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen § 2 dieser Verordnung die ihm obliegenden Reinigungspflichten hinsichtlich der Art der Reinigung in dem festgelegten Umfang nicht erfüllt,
b) entgegen § 3 dieser Verordnung das festgelegte Maß und die räumliche Ausdehnung der ihm obliegenden Reinigungspflichten nicht beachtet,
c) entgegen § 4 dieser Verordnung die ihm obliegenden Pflichten des Winterdienstes nach Art und Umfang nicht ordnungsgemäß durchführt.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft. Sie tritt spätestens 10 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft, soweit sie nicht vorher durch eine neue Verordnung ersetzt wird. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 01.01.2016 über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Gemeinde Gnarrenburg außer Kraft.

Gnarrenburg, den 12. September 2023

Gemeinde Gnarrenburg
Der Bürgermeister (L. S.)
Marc Breitenfeld

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2023 Nr. 24

Inkrafttreten
des Bebauungsplanes Nr. 5 VII „Hindenburgstraße - Talstraße bis Rosenstraße“
in der Gemeinde Gnarrenburg

Der Rat der Gemeinde Gnarrenburg hat in seiner Sitzung am 11.12.2023 den Bebauungsplan Nr. 5 VII „Hindenburgstraße - Talstraße bis Rosenstraße“, bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften sowie der Begründung, gemäß §§ 1 Abs. 3, 10 und 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt, so dass von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wurde.

Das Plangebiet liegt im Ortskern von Gnarrenburg, westlich der Hindenburgstraße (L 122) zwischen Talstraße im Norden und Rosenstraße im Süden. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 0,96 ha. Seine Lage ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen in der Planzeichnung hervor.

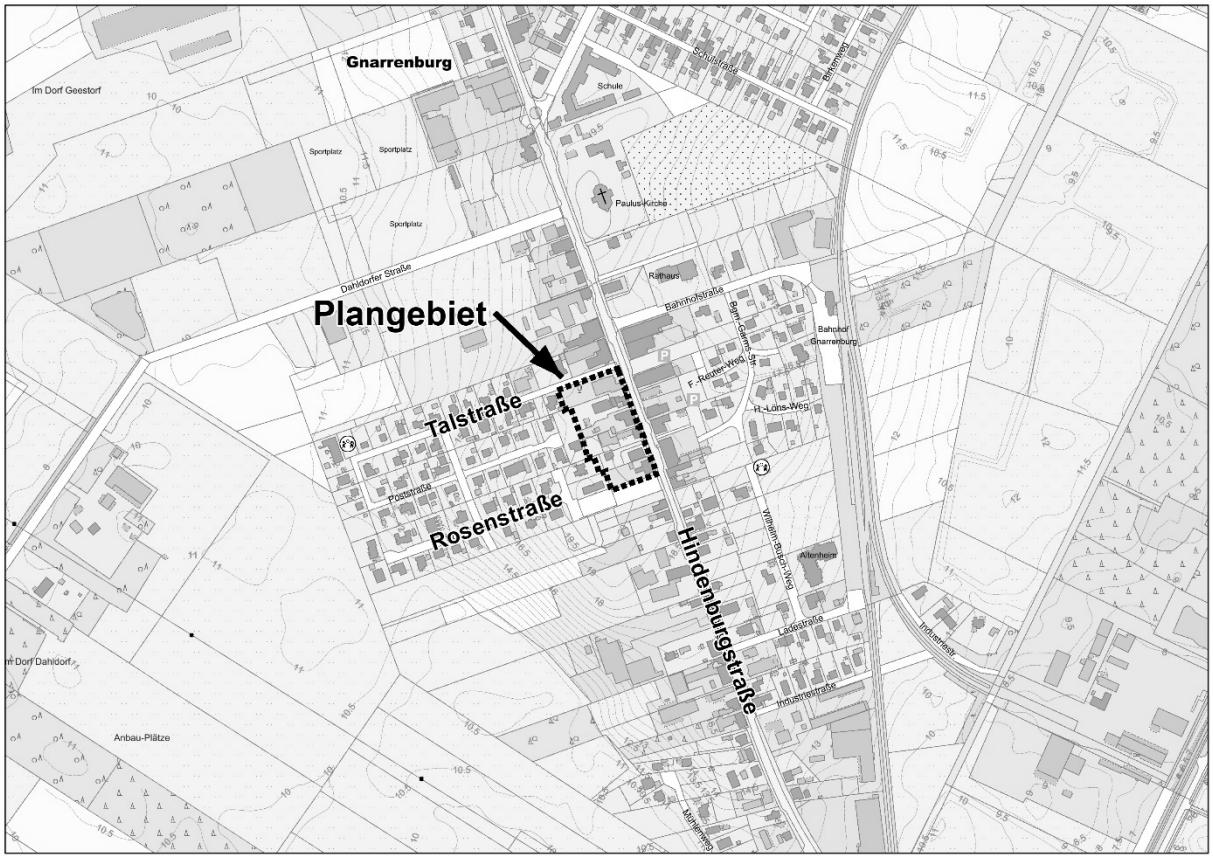

Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 5 VII „Hindenburgstraße - Talstraße bis Rosenstraße“ in Kraft.

Die Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften sowie die Begründung können vom Tage der Veröffentlichung an bei der Gemeinde Gnarrenburg, Rathaus, Zimmer OG 06, Bahnhofstraße 1, 27442 Gnarrenburg, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Gnarrenburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dieses gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eintreten sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Gnarrenburg, 12. Dezember 2023

Gemeinde Gnarrenburg
Der Bürgermeister (L. S.)
Marc Breitenfeld

Gebührensatzung der Gemeinde Gnarrenburg für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.10.2023 (Nds. GVBI. S. 250), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i. d. F. vom 24.09.1980 (Nds. GVBI. S. 359), geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBI. 420) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBI. S. 121) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBI. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Gnarrenburg in seiner Sitzung am 11. Dezember 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Gemeinde Gnarrenburg führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze - im Folgenden einheitlich Straßen genannt - innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Nds. Straßengesetz) einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen durch. Dies geschieht in Form einer rechtlich selbstständigen öffentlichen Einrichtung nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung vom 11.09.2023 und der Straßenreinigungsverordnung vom 11.09.2023 in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Für die Straßenreinigung werden Gebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben.

§ 2 Definition

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Grundbuchordnung.

(2) Anliegergrundstücke sind Grundstücke, die an die zu reinigende Straße angrenzen (gemeinsame Grundstücksbegrenzungslinie zwischen der Straße und dem anliegenden Grundstück). Als Anliegergrundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Straßengraben, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Grün-, Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Das gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

(3) Hinterliegergrundstücke sind die übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke, die nicht an die zu reinigende Straße angrenzen. Grundstücke, die nur punktuell oder nur in geringer Breite mit der der zu reinigenden Straße zugewandten Grundstücksseite an die zu reinigende Straße anliegen, gelten als Hinterliegergrundstücke.

(4) Der Begriff Erschließung bezeichnet die tatsächliche und rechtliche Zugangsmöglichkeit. Sie kann über ein weiteres Grundstück erfolgen (Zuwegung) oder über einen unselbständigen Weg.

(5) Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der vorderen Grundstücksbegrenzungslinie, die zu der Straßengrenze oder deren in gerader Linie gedachten Verlängerung in einem Winkel bis einschließlich 45° verlaufen.

(6) Die geschlossene Ortslage bestimmt sich nach § 4 Absatz 1 Satz 2 und 3 NStrG. Sie wird durch Anlagen von allgemeiner innerörtlicher Bedeutung wie Grünanlagen, Stadtwälder, Gewässer, Spiel- und Sportplätze, Kleingärten, Friedhöfe, Verkehrsanlagen und in der Planung begriffene Projekte dieser Art nicht unterbrochen.

§ 3
Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. Als Benutzer der Straßenreinigung gelten die Eigentümer der Grundstücke, die nach dem Straßenverzeichnis (siehe Anlage zur Straßenreinigungssatzung - in der jeweils gültigen Fassung -) an gereinigten Straßen, Wegen und Plätzen liegen, und ihnen gleichgestellte Personen.

(2) Den Eigentümern der Anliegergrundstücke werden die Eigentümer der Hinterliegergrundstücke sowie die Nießbraucher (§ 1030 BGB), die Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung), die Wohnungsberechtigten § 1093 BGB) und die Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) gleichgestellt.

(3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über.

(4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4
Gebührenmaßstab

(1) Die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung errechnet sich nach der Frontlänge des Grundstücks der zu reinigenden Straße nach dem Straßenverzeichnis.

(2) Bei Anliegergrundstücken sind zur Ermittlung des Berechnungsfaktors Frontlänge die Grundstücksseiten - auf volle Meter aufgerundet - zu berücksichtigen, mit der das Grundstück an der zu reinigenden Straße anliegt. Bei Grundstücken, die nicht mit der vollen Länge einer Grundstücksseite an der zu reinigenden Straße anliegen, werden zusätzlich auch Längen für nicht an der Straße anliegende Teile der zugewandten Grundstücksseite zugrunde gelegt. Bei Grundstücken, die an mehreren Straßen anliegen, werden alle an den Straßen anliegenden Grundstücksseiten zur Berechnung herangezogen; Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Bei Hinterliegergrundstücken errechnet sich die Frontlänge nach der Länge der Grundstücksseite, die der zu reinigenden Straße zugewandt ist.

(4) Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so sind die Gebühren nach der Straße zu berechnen, von der aus das Grundstück seine hauptsächliche Erschließung erhält. Hauptsächlich erschlossen wird das Grundstück durch eine Straße, zu der unmittelbar der Weg führt, an dem das Grundstück seinen Hauptzugang hat. Gleiches gilt bei Erschließung über eine Zuwegung. Bei gleicher Erschließungssituation zu mehreren Straßen erflogt eine Berechnung zu allen Straßen.

(5) Ein Anliegergrundstück, das gleichzeitig im Verhältnis zu einer weiteren zu reinigenden Straße nach dem Straßenverzeichnis ein Hinterliegergrundstück darstellt, wird nicht als Hinterliegergrundstück veranlagt.

(6) Wenn sich auf Grundlage der vorhergehenden Absätze keine der zu reinigenden Straße zugewandte Grundstücksseite ergibt, ist maßgeblich die Seite des Hinterliegergrundstücks, die an einen Weg angrenzt, der eine Verbindung zu der zu reinigenden Straße bildet. Ist ein solcher nicht vorhanden, ist die Seite maßgeblich, die an eine über das vorderliegende Grundstück zur Straße hinführende Zuwegung angrenzt.

(7) Bei abgeschrägten oder abgerundeten Fronten sind die im elektronischen Liegenschaftskataster erfassten Längen maßgeblich.

(8) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine Interesse an der Straßenreinigung (25% der gebührenfähigen Straßenreinigungskosten nach § 52 Abs. 3 NStrG) sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile, für die eine Reinigungspflicht nicht besteht, entfällt, trägt die Gemeinde.

§ 5
Gebührenhöhe

Die Gebühr beträgt jährlich je Meter Frontlänge 1,53 Euro.

§ 6
Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

(1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen in einer Straße für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Ein Minderungsanspruch besteht auch nicht, wenn für weniger als drei Monate die Reinigung in einer Straße bzw. in rechtlich oder tatsächlich zulässigen Abschnitten i. S. des Erschließungsbeitragsrechts, insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Gegebenheiten ihre Intensität oder flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss.

(2) Das gleiche gilt, wenn die Gemeinde aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.

§ 7
Auskunfts- und Anzeigepflicht

(1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Der Gemeinde ist innerhalb eines Monats jeder Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen anzuzeigen. Zur Anzeige sind der bisherige und der neue Gebührenpflichtige verpflichtet. Hat der bisherige Gebührenpflichtige die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, haftet er für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Gebührenpflichtigen.

(3) Vorsätzliche oder leichtfertige Zuwiderhandlungen gegen § 7 Abs. 1 und 2 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 8
Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag eines Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Folgemonats. Sie erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Straßenreinigung eingestellt wird.

§ 9
Erhebungszeitraum, Entstehen der Gebührenschuld, Veranlagung und Fälligkeiten

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Gebührenschuld entsteht. Bei Entstehung der Gebührenpflicht während des laufenden Kalenderjahres entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Gebührenpflicht nach § 8 Satz 2.

(2) Die Gebühr wird am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung vom Gebührenpflichtigen zu zahlen.

(3) Die Straßenreinigungsgebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 10
Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabenpflichtigen sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Absatz 2 NDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gem. §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname des Abgabepflichtigen und deren Anschrift; Grundstücksbezeichnung; nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) durch die Gemeinde zulässig.

(2) Die Gemeinde darf die für Zwecke der Grundsteuern des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z. B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 11
Inkrafttreten

(1) Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Gnarrenburg, den 12. Dezember 2023

Gemeinde Gnarrenburg
Der Bürgermeister (L. S.)
Marc Breitenfeld

Satzung
der Gemeinde Gnarrenburg über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2020 (Nds. GVBl. S. 576), des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017, (Nds. GVBl. S. 41), der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. S. 965) und der §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Gnarrenburg in seiner Sitzung am 11.12.2023 nachstehende Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze beschlossen:

§ 1

Die Realsteuerhebesätze werden ab dem 01.01.2024 wie folgt festgesetzt:

1.	**Grundsteuer**	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	**480 v. H.**
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	**480 v. H.**
2.	**Gewerbesteuer**	**400 v. H.**

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Gnarrenburg, 12. Dezember 2023

Gemeinde Gnarrenburg
Der Bürgermeister (L.S.)
Marc Breitenfeld

Inkrafttreten
des Bebauungsplanes Nr. 87 „Östlich des Schmiedeackers“
in der Gemeinde Gnarrenburg

Der Rat der Gemeinde Gnarrenburg hat in seiner Sitzung am 11.12.2023 den Bebauungsplan Nr. 87 „Östlich des Schmiedeackers“, bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften sowie der Begründung, gemäß §§ 1 Abs. 3, 10 und 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB durchgeführt, so dass von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wurde.

Außerdem wird der Flächennutzungsplan der Gemeinde Gnarrenburg gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung entsprechend angepasst. Die bislang als Fläche für die Landwirtschaft vorgesehene Fläche wird demnach zukünftig als Wohnbaufläche ausgewiesen.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 1,74 ha und liegt zentral innerhalb der Ortschaft Kuhstedt, westlich der Bundesstraße 74 (Bremervörder Straße) und östlich der Schmiedeackerstraße. Seine Lage ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen in der Planzeichnung hervor.

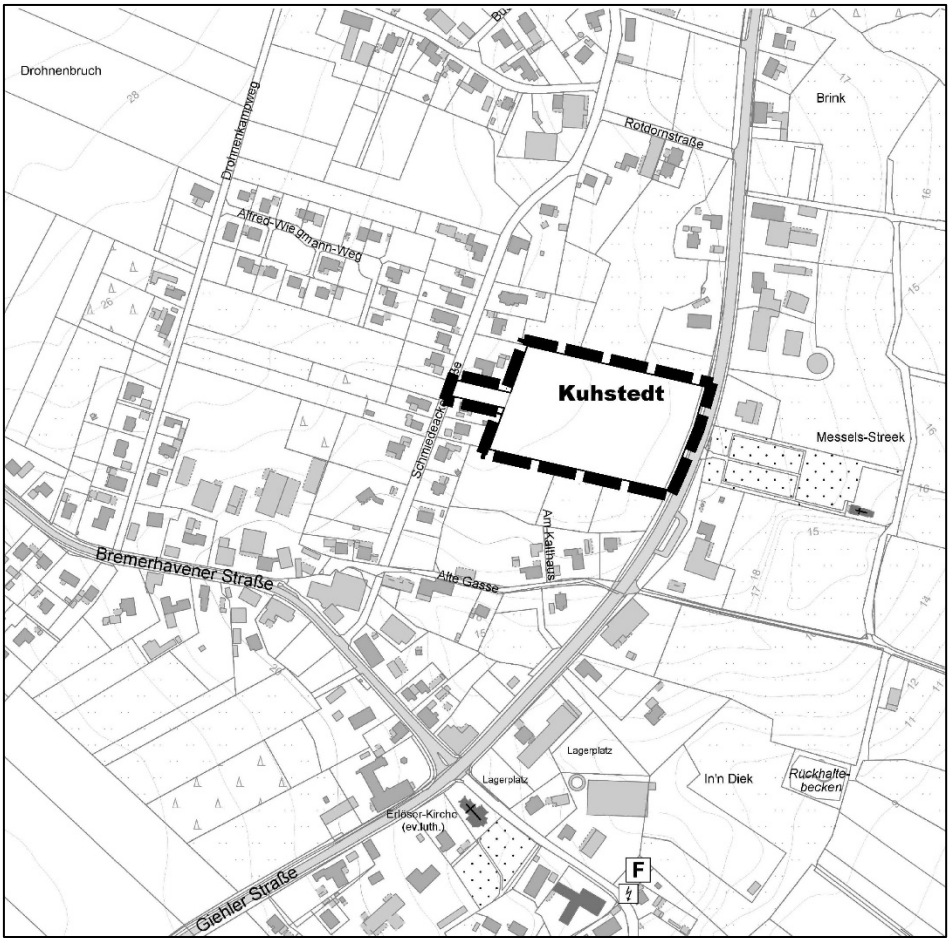

Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 87 „Östlich des Schmiedeackers“ in Kraft.

Die Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften sowie die Begründung können vom Tage der Veröffentlichung an bei der Gemeinde Gnarrenburg, Rathaus, Zimmer OG 06, Bahnhofstraße 1, 27442 Gnarrenburg, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Gnarrenburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dieses gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eintreten sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Gnarrenburg, 12. Dezember 2023

Gemeinde Gnarrenburg
Der Bürgermeister (L. S.)
Marc Breitenfeld

Satzung der Gemeinde Gyhum über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017, (Nds. GVBl. S. 41), der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965 und der §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) vom 01.12.1936 (BGBl. I 2002 S. 4167) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Gyhum in seiner Sitzung am 05.12.2023 nachstehende Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze beschlossen:

§ 1

Die Realsteuerhebesätze werden ab dem **01.01.2024** wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **480 v. H**.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **400 v. H.**

2. Gewerbesteuer **410 v. H.**

§ 2

Diese Satzung tritt zum **01.01.2024** in Kraft. Die Satzung vom 07.12.2023 wird mit Ablauf des 31.12.2023 aufgehoben.

Zeven, den 06.12.2023

Henning Fricke (L. S)
Gemeindedirektor

Satzung der Gemeinde Gyhum über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) vom 05.12.2023

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588), und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Gyhum in seiner Sitzung am 05.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Steuergegenstand

Die Gemeinde Gyhum erhebt eine Zweitwohnungssteuer für das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.

§ 2
Begriff der Zweitwohnung

(1) Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird oder benutzt werden könnte.

(2) Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Wohnung, in der eine Person mit Nebenwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes angemeldet ist oder angemeldet sein müsste.

(3) Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Nebenwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend nicht oder anders genutzt wird.

(4) Haben mehrere Personen gemeinschaftlich eine Wohnung inne, so gilt der auf sie entfallende Wohnungsanteil als Zweitwohnung im Sinne der Satzung.

§ 3
Befreiung

Steuerbefreit sind:

a) Personen, die in Wohnungen von freien Trägern der Wohlfahrtspflege aus therapeutischen Gründen entgeltlich oder unentgeltlich untergebracht sind,
b) Personen, die in Wohnungen von Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe entgeltlich oder unentgeltlich untergebracht sind, sofern diese Wohnungen zu Erziehungszwecken genutzt werden,
c) Personen, die verheiratet sind und nicht dauernd getrennt leben und aus beruflichen Gründen innerhalb der Gemeinde Gyhum eine Zweitwohnung innehaben, wenn sich die gemeinsame Hauptwohnung der Eheleute außerhalb der Gemeinde Gyhum befindet und das Erreichen des Arbeitsplatzes ohne die Zweitwohnung nur mit erheblichem Zeitaufwand möglich wäre,
d) Nr. C gilt entsprechend für Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz,
e) Personen, welche sich im Studium oder in einer Ausbildung befinden, und die Hauptwohnung der Eltern oder eines Elternteils als Nebenwohnung nutzen, wenn sie ihren Hauptwohnsitz am Studien- oder Ausbildungsort angemeldet haben und sie das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
f) minderjährige Personen, deren Hauptwohnsitz sich außerhalb der Gemeinde Gyhum befindet und deren Zweitwohnsitz sich innerhalb der Gemeinde Gyhum bei ihren Eltern oder bei einem Elternteil befindet.

§ 4
Persönliche Steuerpflicht

(1) Steuerpflichtig ist jede natürliche Person, die im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung im Sinne des § 2 innehat. Inhaberin oder Inhaber einer Zweitwohnung ist,

a) jede Eigentümerin oder jeder Eigentümer oder
b) jede Hauptmieterin oder jeder Hauptmieter oder
c) jede Person, der die Zweitwohnung oder Teile davon durch eine der in den Buchstaben a) oder b) genannten Personen unmittelbar oder mittelbar, entgeltlich oder unentgeltlich überlassen wurde.

(2) Haben mehrere Personen gemeinschaftlich eine Zweitwohnung inne, so sind sie Gesamtschuldner gemäß § 44 der Abgabenordnung.

§ 5
Bemessungsgrundlage

(1) Die Steuer bemisst sich nach der aufgrund des Mietvertrages im Besteuerungszeitraum geschuldeten Nettokaltmiete.

(2) Sollte im Mietvertrag zwischen den Parteien eine Miete vereinbart worden sein, in der einige oder alle Nebenkosten oder Aufwendungen für die Möblierung der Wohnung enthalten sind, sind zur Ermittlung der Nettokaltmiete pauschale Kürzungen in nachfolgendem Umfang vorzunehmen:

a) für eine Teilmöblierung 10 v. H.

b) für eine Vollmöblierung 30 v. H.

c) eingeschlossene Nebenkosten ohne Heizung 10 v. H.

d) eingeschlossene Nebenkosten mit Heizung 20 v. H.

(3) In den Fällen des § 2 Absatz 4 ist von einer anteiligen Nettokaltmiete entsprechend dem auf die Person entfallenden Wohnungsanteil auszugehen. Für die Berechnung des Wohnungsanteils ist die Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume den an der Gemeinschaft beteiligten Personen zu gleichen Teilen zuzurechnen. Dem Anteil an der Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume ist die Fläche der von den Mitinhaberinnen oder den Mitinhabern individuell genutzten Räume hinzuzurechnen.

(4) Für Wohnungen, die im Eigentum der steuerpflichtigen Person stehen oder dieser unentgeltlich oder zu einem Entgelt unterhalb der ortsüblichen Miete überlassen sind, ist abweichend von Absatz 1 die Nettokaltmiete in der ortsüblichen Höhe anzusetzen. Die ortsübliche Miete wird von der Gemeinde Gyhum in Anlehnung an die Nettokaltmiete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.

§ 6
Steuersatz

Die Steuer beträgt **20 v. Hundert** der Bemessungsgrundlage.

§ 7
Besteuerungszeitraum, Entstehung, Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Zweitwohnungssteuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, ist Besteuerungszeitraum der entsprechende Teil des Kalenderjahres.

(2) Der Steueranspruch für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist. Tritt die Steuerpflicht erst nach dem 1. Januar ein, so entsteht der Steueranspruch mit dem Beginn der Steuerpflicht.

(3) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Zeitpunkt, ab dem die Wohnung der oder des Steuerpflichtigen als Zweitwohnung zu beurteilen ist. Fällt der Zeitpunkt, mit dem die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung beginnt, nicht auf den ersten Tag eines Monats, beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Monats. Dies gilt auch, wenn die Hauptwohnung zur Nebenwohnung wird.

(4) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die steuerpflichtige Person die Wohnung nicht mehr innehat oder die Voraussetzungen für die Annahme einer Zweitwohnung entfallen.

(5) Bei Änderungen der Bemessungsgrundlage nach § 6 innerhalb des Kalenderjahres ist die Zweitwohnungsteuer ab dem entsprechenden Monat neu festzusetzen. Sofern die Änderung der Bemessungsgrundlage nicht auf den Ersten eines Monats fällt, so gilt die neue Bemessungsgrundlage ab dem ersten Tag des Folgemonats.

§ 8
Festsetzung der Steuer, Fälligkeit

(1) Die Gemeinde Gyhum setzt die Steuer durch Steuerbescheid fest. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass er auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlagen und der Steuerbetrag nicht ändern.

(2) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.

(3) Die Steuer wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig.

(5) Nachzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 9
Anzeigepflicht

(1) Wer eine Zweitwohnung innehat oder diese aufgibt, hat dies innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Die Anmeldung oder Abmeldung von Personen nach dem Bundesmeldegesetz gilt als Anzeige im Sinne dieser Vorschrift, soweit die Meldung nicht von Amts wegen geschehen ist.

(2) Die steuerpflichtige Person hat Änderungen in den Verhältnissen, die für die Festsetzung der Zweitwohnungssteuer erheblich sind oder über die im Rahmen der Steuererklärung Angaben gemacht worden sind, innerhalb eines Monats nach Eintritt der Änderung anzuzeigen und den Zeitpunkt der Änderung anzugeben.

§ 10
Steuererklärung

(1) Die steuerpflichtige Person hat innerhalb eines Monats nach Eintritt der Steuerpflicht für das Jahr des Beginns der Steuerpflicht eine Steuererklärung abzugeben. Zur Abgabe der Steuererklärung ist auch verpflichtet, wer hierzu von der Gemeinde Gyhum aufgefordert wird.

(2) Die Steuererklärung ist auf dem von der Gemeinde Gyhum vorgegebenen Vordruck abzugeben und eigenhändig zu unterschreiben. Die Angaben in der Steuererklärung sind durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietverträge und Mietänderungsverträge, welche die Nettokaltmiete berühren, nachzuweisen.

(3) Ist die Nebenwohnung keine Zweitwohnung im Sinne von § 3, hat die Inhaberin oder der Inhaber der Nebenwohnung dies schriftlich zu erklären und die hierfür maßgeblichen Umstände anzugeben.

§ 11
Mitwirkungspflichten Dritter

Hat die erklärungspflichtige Person nach § 11 ihre Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung trotz Erinnerung nicht erfüllt oder ist diese nicht zu ermitteln, hat jede Eigentümerin oder jeder Eigentümer sowie Vermieterin oder Vermieter oder sonstige Bevollmächtigte des Grundstückes, auf dem sich die der Steuer unterliegende Zweitwohnung befindet, auf Verlangen der Gemeinde Gyhum Auskunft zu erteilen, ob die erklärungspflichtige oder eine sonstige Person in der Wohnung wohnt oder gewohnt hat, wann sie eingezogen oder ausgezogen ist und welche Nettokaltmiete zu entrichten ist oder war. Im Übrigen gilt § 93 der Abgabenordnung.

§ 12
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Absatz 2 Nummer 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) handelt, wer

a) entgegen § 9 Absatz 1 das Innehaben einer Zweitwohnung bei Inkrafttreten dieser Satzung nicht innerhalb eines Monats anzeigt,
b) Inhaberin oder Inhaber einer Zweitwohnung im Erhebungsgebiet wird und dieses entgegen § 9 Absatz 1 nicht innerhalb eines Monats anzeigt,
c) Änderungen in den Mietverhältnissen entgegen § 9 Abs. 2 nicht innerhalb eines Monats anzeigt,
d) entgegen § 10 Absatz 1 nicht rechtzeitig die Steuererklärung abgibt,
e) trotz Aufforderung die in § 10 Absatz 2 genannten Unterlagen nicht einreicht,
f) entgegen § 11 auf Verlangen der Gemeinde Gyhum nicht mitteilt, ob die erklärungspflichtige oder eine sonstige Person in der Wohnung wohnt oder gewohnt hat, wann diese eingezogen oder ausgezogen ist und welche Nettokaltmiete zu entrichten ist oder war.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 13
Datenübermittlung von der Meldebehörde

(1) Die Meldebehörde übermittelt der Steuerbehörde zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzugs der Zweitwohnungssteuersatzung bei Einzug eines Einwohners, der sich mit Nebenwohnung meldet, gemäß § 34 Abs. 1 Bundesmeldegesetz (BMG) die folgenden personenbezogenen Daten des Einwohners:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Geschlecht,

3. Doktorgrad,
4. Tag der Geburt,
5. gesetzliche Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift, Tag der Geburt),
6. Anschrift der Nebenwohnung,
7. Tag des Einzugs,
8. Anschrift der Hauptwohnung,
9. Auskunftssperren und bedingte Sperrvermerke,
10. Familienstand, bei Verheirateten oder eingetragenen Lebenspartnern das Datum der Eheschließung/Begründung der eingetragenen Lebenspartnerschaft.

Bei Auszug, Tod, Namensänderung, Änderung beziehungsweise nachträglichem Bekanntwerden der Anschrift der Hauptwohnung oder Errichtung einer Übermittlungssperre werden die Veränderungen übermittelt. Wird die Hauptwohnung oder alleinige Wohnung zur Nebenwohnung, gilt dies als Einzug; wird die Nebenwohnung zur Hauptwohnung oder alleinigen Wohnung, gilt dies als Auszug. Eine Datenübermittlung findet auch dann statt, wenn die Anmeldung von Nebenwohnungen nachgeholt wird.

(2) Die Meldebehörde übermittelt der Steuerbehörde unabhängig von der regelmäßigen Datenübermittlung die in Absatz (1) genannten Daten derjenigen Einwohner, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung in der Gemeinde Gyhum bereits mit Nebenwohnung gemeldet sind.

§ 14
Datenverarbeitung

Die zur Ermittlung der Zweitwohnungssteuerpflichtigen sowie zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Steuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und objektbezogenen Daten werden von der Gemeinde Gyhum gemäß Artikel 6 Abs. 1 e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und der §§ 3 bis 6 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) erhoben und verarbeitet.

Zu diesem Zweck können gemäß § 93 Abgabenordnung (AO) auch Auskünfte bei nicht am Verfahren Beteiligten eingeholt werden. Die Daten dürfen gemäß § 11 Abs. 2 Zi. 1 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) auch zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens verarbeitet werden, das den gleichen Abgabepflichtigen betrifft.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01.01.2024** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Gyhum über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 27.06.2001 außer Kraft

Gyhum, den 06.12.2023

Gemeinde Gyhum
Henning Fricke
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Hepstedt für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hepstedt in der Sitzung am 04.12.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.284.300,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.313.600,00 Euro

1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0,00 Euro

2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.261.900,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.222.000,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	45.000,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	60.000,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.306.900,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.282.000,00 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 203.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	450 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	450 v.H.
2.	Gewerbesteuer	380 v.H.

Hepstedt, 5. Dezember 2023

Stelljes (L. S.)
Bürgermeisterin

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Tarmstedt öffentlich aus.
Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Hepstedt, 31. Dezember 2023

Gemeinde Hepstedt
Die Bürgermeisterin

Satzung
der Gemeinde Heeslingen über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017, (Nds. GVBl. S. 41), der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965 und der §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) vom 01.12.1936 (BGBl. I 2002 S. 4167) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Heeslingen in seiner Sitzung am 12.12.2023 nachstehende Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze beschlossen:

§ 1

Die Realsteuerhebesätze werden ab dem **01.01.2024** wie folgt festgesetzt:

1.	**Grundsteuer**	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	**430 v. H**.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	**430 v. H.**
2.	**Gewerbesteuer**	**410 v. H.**

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Zeven, den 12.12.2023

Henning Fricke
Gemeindedirektor

---

5. Satzung
zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Hipstedt

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.02.2021 (Nds. GVBl. S. 64) hat der Rat der Gemeinde Hipstedt in seiner Sitzung am 23.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Hipstedt über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Hipstedt vom 15.03.2021 wird wie folgt geändert:

Der § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3
Zusätzliche Aufwandsentschädigungen für den Bürgermeister, seine Vertreter, die Fraktionsvorsitzenden und die Beigeordneten

(1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a)	an den Bürgermeister	400,00 €
b)	1. Stellv. Bürgermeister	250,00 €
c)	2. Stellv. Bürgermeister	50,00 €
d)	Fraktionsvorsitzende	0,00 €
e)	Beigeordnete (VA)	0,00 €

(2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält es von den Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft.

Hipstedt, den 14.12.2023

Gemeinde Hipstedt (L. S.)
Bürgermeister

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Nutzung und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Gemeindebücherei Scheeßel

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017 in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Scheeßel in seiner Sitzung am 21.12.2023 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Nutzung und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Gemeindebücherei Scheeßel beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Gemeinde Scheeßel über die Nutzung und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Gemeindebücherei Scheeßel vom 27.04.2017 wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 1 werden die Gebührensätze wie folgt geändert:

1. Ausstellung Leseausweis	
a) Erwachsene	5,00 €
b) Kinder und Jugendliche bis einschließlich 16. Lebensjahr	kostenfrei
2. Jahresgebühr Leseausweis	
2.1 Erwachsene	15,00 €
2.2. Ehrenamtskarteninhaber / Jugendleiterkarteninhaber	7,50 €

2. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

§ 5 Leihdauerüberschreitungen

Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist eine Säumnisgebühr gem. § 4 Absatz 3 zu entrichten. Es bedarf dazu keiner Erinnerung. Säumnisgebühren addieren sich bis zur Rückgabe der Medien. Nach zwei erfolglosen Rückgabeaufforderungen erfolgt ein förmlicher Mahnbescheid. Nach erfolglosem Mahnverfahren gilt die Überziehung der Leihdauer als Ordnungswidrigkeit i. S. d. § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und wird als solche verfolgt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Scheeßel, den 21. Dezember 2023 - L.S -

Die Bürgermeisterin
Ulrike Jungemann

Hundesteuersatzung der Gemeinde Scheeßel

Aufgrund § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017 S. 121) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Scheeßel in seiner Sitzung am 21.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als 3 Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als 3 Monate ist.

§ 2
Steuerpflicht, Haftung

(1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halter/-in des Hundes gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er/sie nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder von der Steuer befreit gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

(2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Neben der Hundehalterin/dem Hundehalter haftet die Eigentümerin/der Eigentümer für die Steuer.

§ 3
Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen.
Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	48,-- Euro
b) für den zweiten Hund	80,-- Euro
c) für jeden weiteren Hund	105,-- Euro

(2) Die Steuer für gefährliche Hunde beträgt jährlich ab dem 01.01.2024:

je Hund	500,-- Euro.

(3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 5 und 6) werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 6), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.

§ 4
Gefährliche Hunde

(1) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann.

(2) Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (Niedersächsisches Hundegesetz - NHundG) vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 593) festgestellt hat.

§ 5
Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuert oder dort steuerfrei halten.

§ 6
Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

(1) Eine Steuerbefreiung kann auf schriftlichen Antrag gewährt werden für das Halten von
1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden;
2. Diensthunden nach ihrem Dienstende;
3. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind (z.B. Blindenhunde),
4. Hunden, die in landwirtschaftlichen Betrieben überwiegend als Hüte- oder Herden-schutzhunde eingesetzt werden.

(2) Die Steuer kann auf schriftlichen Antrag auf 50 v.H. ermäßigt werden für das Halten von
1. einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen;
2. Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.
3. ausgebildete Schul- und Therapiehunden, sofern diese also solche mit einem wesentlichen Anteil eingesetzt werden.

(3) Das Vorliegen eines Befreiungs- oder Ermäßigungstatbestandes ist durch geeignete Unterlagen (z. B. Prüfungszeugnis, ärztliches Attest, Nachweise über den entsprechenden Einsatz u. a.) nachzuweisen (§ 8).

(4) Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung kann befristet erfolgen. Die Gemeinde kann regelmäßig das Vorlegen der Unterlagen für den Befreiungs- oder Ermäßigungstatbestand abfordern und ist berechtigt, die Befreiung oder Ermäßigung auch rückwirkend abzuerkennen.

§ 7
Zwingersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.

(2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3 Abs. 1. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

§ 8
Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung oder die Steuerbefreiung

(1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
2. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
3. in den Fällen des § 7 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

(2) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist. Eine rückwirkende Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist ausgeschlossen.

(3) Eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung für gefährliche Hunde im Sinne von § 4 wird nicht gewährt.

§ 9
Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrere Hunde bereits am ersten Tag des Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht an diesem Tag.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt, stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

§ 10
Entstehung und Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht; in den Fällen des § 9 Abs. 1 entsteht die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht. Beginnt oder endet die Steuerpflicht (§ 9) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.

(2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig.

Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

Ist im Steuerbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.

(3) Auf Antrag kann die Hundesteuer abweichend von Abs. 2 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30.09. des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird. Die Änderung muss spätestens bis zum 30.09. des vorangehenden Jahres beantragt werden.

(4) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten nach einem Monat nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 11
Anzeige- und Auskunftspflichten

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen einer Woche bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes sowie die eventuell bereits festgestellte Gefährlichkeit des Hundes im Sinne des § 4 Abs. 2 anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.

(2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhandengekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzuzeigen.

(4) Nach der Anmeldung wird je Hund eine Hundesteuermarke ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden muss. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines eingezäunten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hunde-steuermarke tragen. Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird gegen Erstattung eines Unkostenbeitrages von zurzeit 5,-- Euro, eine Ersatzmarke ausgehändigt.

(5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung erheblichen Sachverhalts erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i.V.m. § 93 AO).

§ 12
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- entgegen § 11 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
- entgegen § 11 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt,
- entgegen § 11 Abs. 1 die Gefährlichkeit des Hundes nicht oder nicht wahrheitsgemäß angibt,
- entgegen § 11 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
- entgegen § 11 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
- entgegen § 11 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,

- entgegen § 11 Abs. 4 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines eingezäunten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
- entgegen § 11 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Scheeßel vom 25.01.2001 außer Kraft.

Scheeßel, den 21.12.2023

Gemeinde Scheeßel - L.S -

Ulrike Jungemann
(Bürgermeisterin)

Satzung der Gemeinde Scheeßel
über die Aufhebung der Veränderungssperre im Geltungsbereich
des Bebauungsplanes Nr. 6 „Windpark Ostervesede-Süd“, Ostervesede

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Scheeßel in seiner Sitzung am 21.12.2023 folgende Satzung über die Aufhebung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 6 „Windpark Ostervesede-Süd“, Ostervesede, beschlossen:

§ 1
Aufhebung der Veränderungssperre

Der Gemeinderat der Gemeinde Scheeßel hat in seiner Sitzung am 27.01.2022 beschlossen, für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Windpark Ostervesede-Süd“, Ostervesede, eine Veränderungssperre zu erlassen. Die Satzung über die Veränderungssperre wurde am 31.01.2022 im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) öffentlich bekannt gemacht.
Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist aus der nachfolgenden Karte ersichtlich, die Bestandteil der Satzung ist.

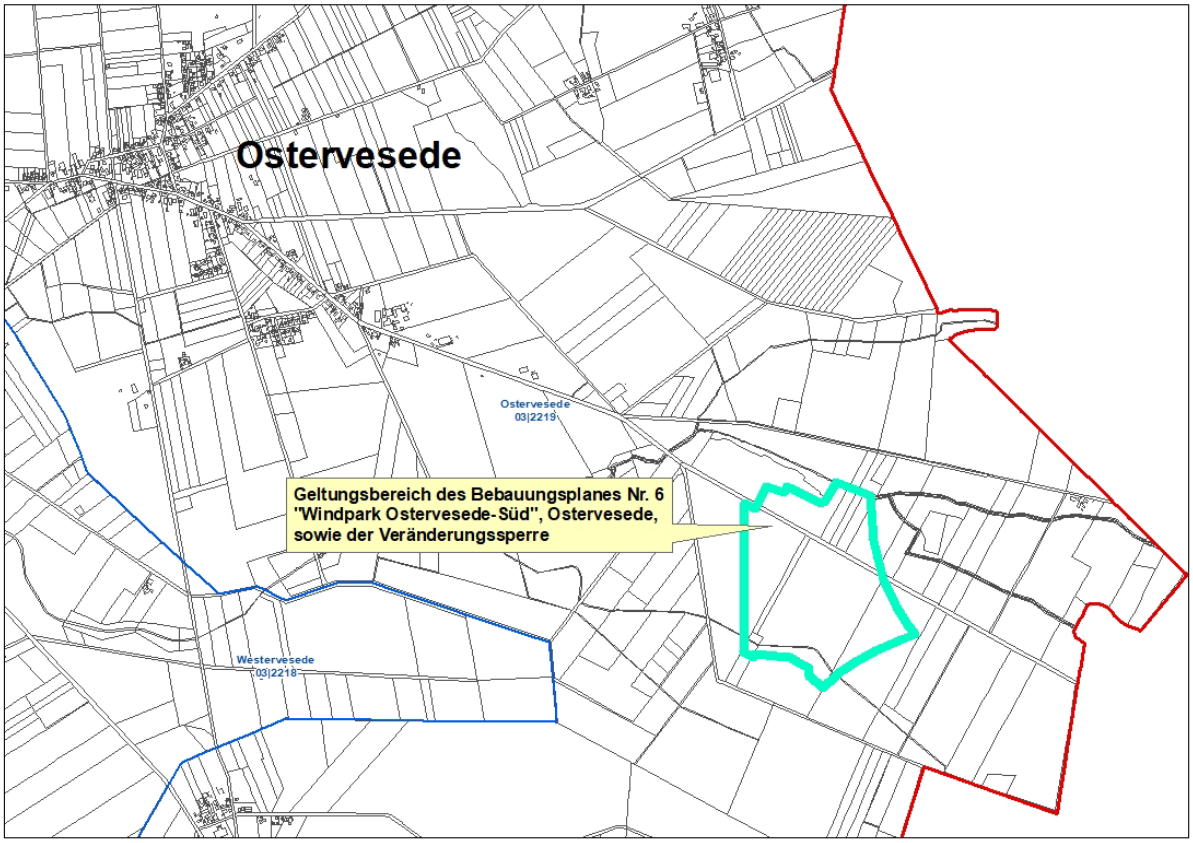

Die zuvor genannte Satzung über die Veränderungssperre ist hiermit aufgehoben.

§ 2
Inkrafttreten

Die Satzung über die Aufhebung der Veränderungssperre tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Scheeßel, den 22.12.2023

gez. Jungemann (L.S.)

Ulrike Jungemann
Bürgermeisterin

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte in der Gemeinde Scheeßel

Aufgrund der §§ 10, 30 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Scheeßel in seiner Sitzung am 21.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Zweckbestimmung und Rechtsnatur

(1) Die Gemeinde Scheeßel betreibt zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen, sowie zur Durchführung des Gesetzes zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen (AufnG) als öffentliche Einrichtung Obdachlosen- und Asylunterkünfte. Sofern ein dringendes Bedürfnis zur Erweiterung oder Verringerung des Bestandes an Obdachlosenunterkünften besteht, kann sie gemeindliche Unterkünfte dafür nutzen, weitere Unterkünfte anmieten oder errichten und ggf. schließen. Die Bestimmung o-der Aufhebung einer Unterkunft obliegt der Bürgermeisterin als Geschäft der laufenden Verwaltung.

(2) Die Unterkünfte sind nicht für eine dauernde Wohnnutzung bestimmt. Die Benutzung der Unterkünfte ist öffentlich-rechtlich und begründet kein Mietverhältnis.

(3) Solange die Unterkünfte für den Satzungszweck genutzt werden, sind sie Teil der öffentlichen Einrichtung. Während dieser Zeit ist diese Satzung anzuwenden.

§ 2
Begriffsbestimmungen

(1) Obdachlosen- und Asylunterkünfte im Sinne dieser Satzung, sind Unterkünfte im Eigentum der Gemeinde Scheeßel, durch die Gemeinde Scheeßel zum Zwecke der Obdachlosen- und Asylunterbringung angemietete Unterkünfte, sowie Gebäude, Wohnungen oder Räume, die nach § 11 in Verbindung mit §§ 4, 5 und 8 Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) in Anspruch genommen werden oder worden sind (Wohnungsbeschlagnahme).

(2) Obdachlos im Sinne dieser Satzung sind
   a) Personen, die ohne Unterkunft sind,
   b) Personen, deren Verlust ihrer ständigen oder vorübergehenden Unterkunft unmittelbar bevorsteht,
   c) Personen, deren Unterkunft nach objektiven Anforderungen derart unzureichend ist, dass sie keinen menschenwürdigen Schutz vor den Unbilden der Witterung bietet oder die Benutzung der Unterkunft mit Gefahren verbunden ist.

   Obdachlos im Sinne des Satzes 1 ist jedoch nicht, wer freiwillig ohne Unterkunft ist.

(3) Leistungsberechtigte im Sinne dieser Satzung sind Personen, die Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) empfangen, sowie ausländische Flüchtlinge, die Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII erhalten.

§ 3
Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

(1) Nach Maßgabe dieser Satzung erhebt die Gemeinde Scheeßel Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Obdachlosen- und Asylunterkünfte, im Folgenden Unterkünfte genannt. Die Unterkünfte dienen der Unterbringung von Obdachlosen und Flüchtlingen. Die dem Obdachlosen oder Leistungsberechtigten zugewiesene Unterkunft einschließlich der darin vorgehaltenen Gebrauchsgüter des Haushalts werden für die Dauer der Leistungsberechtigung als Sachleistung zur Verfügung gestellt.

(2) Gebührenschuldner sind die in die Unterkünfte eingewiesenen Personen. Nutzen mehrere gegenseitig unterhaltspflichtige Personen eine Unterkunft gemeinsam oder Stellen eine Bedarfsgemeinschaft dar, können sie als Gesamtschuldner zur Entrichtung der Gebühren herangezogen werden.

(3) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag der Zuweisung des Benutzungsrechts (Einweisung) und endet mit dem Tag des Auszugs. Im Übrigen entsteht die Gebührenpflicht am Dritten des Monats im Voraus für den Monat. Wird eine Unterkunft unberechtigt genutzt, beginnt die Gebührenpflicht mit dem Tag der tatsächlichen Benutzung. Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe des Monats, beträgt die Gebühr für jeden Tag der Inanspruchnahme der Unterkunft 1/30 des Monatsbetrags.

(4) Die Gebührenpflicht besteht bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses so lange fort, bis der Auszug beauftragten Personen der Gemeinde Scheeßel angezeigt und die Unterkunft durch die Benutzerinnen oder Benutzer vollständig geräumt wurde, sowie die von der Gemeinde Scheeßel zur Verfügung gestellten Gegenstände – insbesondere alle Schlüssel – zurückgegeben worden sind.

(5) Werden der Gemeinde die anfallenden Nutzungsgebühren des/der Leistungsberechtigten durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) im Rahmen des AsylbLG erstattet, ist der Benutzer von der Gebührenpflicht befreit.

§ 4
Benutzungsverhältnis

(1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung einer Unterkunft bestimmter Art und Größe besteht nicht.

(2) Eine Unterkunft darf erst nach entsprechender Einweisung durch schriftlichen Verwaltungsakt (Einweisungsverfügung) bezogen werden, in welchem der räumliche Umfang sowie der zeitliche Beginn zu regeln sind. In Eilfällen kann die Zuweisung auch vorab mündlich erfolgen. Bei einer mündlichen Zuweisung nach Satz 2 ist diese unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

§ 5
Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühr nach Anhang 1 dieser Satzung wird als Gebühr für den Kalendermonat durch Bescheid festgesetzt. Sie ist grundsätzlich bis zum Dritten eines jeden Monats für den Monat an die Gemeindekasse Scheeßel zu entrichten. Für den ersten Monat der Nutzung wird sie zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
(2) Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung, die Gebühren zu entrichten.
(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.
(4) Wenn die Einziehung von Ansprüchen im Einzelfall für den Schuldner eine erhebliche oder besondere Härte bedeutet, sind die Vorschriften über Stundung, Niederschlagung und Erlass anzuwenden.

§ 6
Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

(1) Bei angemietetem Wohnraum bemisst sich die Benutzungsgebühr nach der Miete, die die Gemeinde Scheeßel an den Vermieter/die Vermieterin zu zahlen hat, einschließlich der durchschnittlich Betriebs-, Neben-, Heiz- und Stromkosten der Jahre 2019 – 2022, zuzüglich eines Puffers, der sich nach der durchschnittlichen Inflation von 2019 bis 2023 bemisst, sowie der maximalen Belegungskapazität der jeweiligen Unterkunft und wird als Gebühr pro Platz und Unterkunft erhoben.

(2) Bei Gemeinschaftsunterkünften bemisst sich die Benutzungsgebühr nach der Miete, die die Gemeinde Scheeßel an den Vermieter/die Vermieterin zu zahlen hat, einschließlich der durchschnittlich Betriebs-, Neben-, Heiz- und Stromkosten der Jahre 2019 - 2022, zuzüglich eines Puffers, der sich nach der durchschnittlichen Inflation von 2019 bis 2023 bemisst, sowie der maximalen Belegungskapazität und wird als Gebühr pro Platz erhoben.

(3) Bei Unterkünften, die im Eigentum der Gemeinde Scheeßel stehen (Leehopweg 53), bemisst sich die Gebühr nach den kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen, sowie den Betriebs-, Neben-, Heiz- und Stromkosten und wird als Gebühr pro m² erhoben.

(4) Unterhaltungskosten (Reparaturarbeiten etc.) werden mit den Leistungsträgern, Vermietern und/oder Bewohnern spitz abgerechnet. Sind Unterhaltungs- oder Reparaturmaßnahmen erforderlich, die auf das Fehlverhalten der Obdachlosen oder Leistungs-berechtigten zurückzuführen sind, haben diese (anteilig) die Kosten hierfür zu tragen.

§ 7
Zuweisung einer anderen Unterkunft

(1) Aus organisatorischen Gründen kann der oder dem Obdachlosen oder Leistungsberechtigten auch eine andere Unterkunft durch schriftliche Änderungsverfügung zugewiesen werden. Das Benutzungsverhältnis bleibt hierdurch im Übrigen unberührt und wird nicht unterbrochen. Die Zuweisung einer anderen Unterkunft ist auch wiederholt zulässig. Der Obdachlose oder Leistungsberechtigte hat zu dem in der Änderungsverfügung genannten Termin die bisherige Unterkunft zu räumen und unter Mitnahme sämtlicher persönlicher Sachen zurückzugeben. Die bisherige Unterkunft ist zu säubern und alle Schlüssel - auch selbst beschaffte - sind abzuliefern.

(2) Organisatorische Gründe gemäß Absatz 1 sind insbesondere Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- und Instandsetzungsarbeiten, die wirtschaftliche Ausnutzung der verfügbaren Unterkünfte, bei angemieteten Gebäuden, Wohnungen und sonstigen Räumlichkeiten das Ende des Mietverhältnisses, der Verkauf einer bislang als Obdachlosenunterkunft genutzten Immobilie, konfliktverursachendes Verhalten des Leistungsberechtigten oder seiner oder ihrer minderjährigen Kinder sowie die Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Unterbringung aller Leistungsberechtigten in den zur Verfügung stehenden Obdachlosenunterkünften.

§ 8
Benutzung und Instandhaltung der Unterkünfte

(1) Die zugewiesene Unterkunft darf nur zu Wohnzwecken genutzt werden. Die dauerhafte Aufnahme Dritter und das Halten von Tieren in der zugewiesenen Unterkunft sind untersagt. Eine vorübergehende Aufnahme Dritter über Nacht für die Dauer von bis zu einer Woche ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Bediensteten des Fachbereiches Ordnung und Soziales der Gemeinde Scheeßel gestattet.

(2) Mit dem Ein- bzw. Auszug wird ein Übergabe-, bzw. Rückgabeprotokoll gefertigt. Je eine Ausfertigung erhält der Obdachlose oder Leistungsberechtigte und eine Ausfertigung verbleibt bei der Gemeinde. In dem Übergabe- bzw. Rückgabeprotokoll werden Schäden dokumentiert.

(3) Der Obdachlose oder Leistungsberechtigte ist verpflichtet, die ihm zugewiesene Unterkunft einschließlich der zur Verfügung gestellten Gebrauchsgüter des Haushalts pfleglich zu behandeln und beim Auszug in dem Zustand zurückzugeben, in dem sie beim Einzug übernommen wurde. Er hat für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Belüftung und Heizung zu sorgen.

(4) Der Obdachlose oder Leistungsberechtigte ist verpflichtet, der Gemeinde unverzüglich Schäden am Äußeren oder im Inneren der zugewiesenen Unterkunft einschließlich der zur Verfügung gestellten Gebrauchsgüter des Haushalts anzuzeigen. Notwendige Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen werden von den Bediensteten der Gemeinde Scheeßel veranlasst. Der Obdachlose oder Leistungsberechtigte ist nicht berechtigt, Mängel auf Kosten der Gemeinde ohne dessen vorherige Zustimmung selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

(5) In den Unterkünften ist in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr die Nachtruhe einzuhalten. Der Empfang von Besuchern ist in dieser Zeit untersagt. Besucher haben die Gemeinschaftsunterkünfte spätestens um 22.00 Uhr zu verlassen und sich bis 6.00 Uhr fern zu halten. Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, für die Unterkünfte Hausordnungen zu erlassen, soweit dies für ein geordnetes gemeinschaftliches Wohnen erforderlich ist.

§ 9
Haftung

(1) Der Obdachlose oder Leistungsberechtigte haftet der Gemeinde für alle Schäden und Kosten, die vorsätzlich oder fahrlässig verursacht wurden. Sie haften auch für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihnen obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflichten entstehen, insbesondere, wenn Unterkünfte unsachgemäß gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt werden.

(2) Die Gemeinde haftet den Obdachlosen oder Leistungsberechtigten nur für Schäden, die von seinen Organen oder Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind. Eine Haftung der Gemeinde besteht auch nicht für eine gesundheitliche Beeinträchtigung der Obdachlosen oder Leistungsberechtigten. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für gesundheitliche Beeinträchtigungen, die dadurch entstehen, dass die Unterkunft aufgrund der geistigen oder körperlichen Verfassung der Obdachlosen oder Leistungsberechtigten nicht geeignet ist.

(3) Schäden und Verunreinigungen, für die die Obdachlosen oder Leistungsberechtigten haften, kann die Gemeinde auf deren Kosten beseitigen lassen.

§ 10
Zutrittsrecht

Der Obdachlose oder Leistungsberechtigte hat das Betreten und Besichtigen der zugewiesenen Unterkunft durch Bedienstete und Beauftragte der Gemeinde an Werktagen zwischen 8.00 Uhr und 20.00 Uhr nach vorheriger Ankündigung zu dulden. Bei Gefahr im Verzug kann die zugewiesene Unterkunft jederzeit auch ohne vorherige Ankündigung betreten werden.

§ 11
Aufhebung der Einweisungsverfügung

Die Einweisungsverfügung ist bei vorzeitigem freiwilligem Auszug des Obdachlosen oder Leistungsberechtigten aus der zugewiesenen Unterkunft aufzuheben. Gleiches gilt, wenn der Obdachlose oder Leistungsberechtigte die bereits bezogene Unterkunft während eines zusammenhängenden Zeitraums von vierzehn Tagen nicht persönlich bewohnt hat oder die zugewiesene Unterkunft nicht innerhalb von sieben Tagen bezieht.

§ 12
Räumung und Rückgabe der Unterkunft

(1) Der Obdachlose oder Leistungsberechtigte ist verpflichtet, die zugewiesene Unterkunft spätestens bis zum Wirksamwerden der Aufhebung nach § 11 zu räumen und unter Mitnahme sämtlicher persönlicher Sachen zurückzugeben. § 3 Absatz 4 gilt entsprechend.

(2) Die Gemeinde kann zurückgelassene persönliche Sachen auf Kosten des Obdachlosen oder Leistungsberechtigten räumen und in Verwahrung nehmen. Werden die in Verwahrung genommenen Sachen nicht innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses abgeholt, wird vermutet, dass der Leistungsberechtigte das Eigentum daran aufgegeben hat. Nach Ablauf der Frist werden die Gegenstände bei offensichtlicher Wertlosigkeit vernichtet, im Übrigen nach den Vorschriften der §§ 983, 979 ff. BGB versteigert. Der erzielte Erlös wird auf Forderungen aus dem Nutzungsverhältnis verrechnet. Ein etwaiger Überschuss wird hinterlegt.

§ 13
Zwangsmittel

Wird eine Unterkunft nicht rechtzeitig geräumt und zurückgegeben, obwohl die entsprechende Einweisungsverfügung aufgehoben oder geändert wurde, kann die Räumung und Rückgabe mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden.

§ 14
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Absatz 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Absatz 2 eine Obdachlosenunterkunft ohne die entsprechende Zuweisung bezieht,
2. entgegen § 3 Absatz 4 und § 12 der Räumungs- und Rückgabepflicht nicht fristgerecht nachkommt,
3. entgegen § 8 Absatz 3 und § 12 Absatz 1 die Unterkunft nicht säubert oder Schlüssel - auch selbst beschaffte - einbehält,
4. entgegen § 8 Absatz 1 Satz 1 die zugewiesene Unterkunft für andere Zwecke als für Wohnzecke nutzt,
5. entgegen § 8 Absatz 1 Dritte dauerhaft in die zugewiesene Unterkunft aufnimmt oder Tiere darin hält,
6. entgegen § 8 Absatz 1 Dritte vorübergehend für die Dauer von bis zu einer Woche ohne vorherige Zustimmung der Gemeinde über Nacht in der zugewiesenen Unterkunft aufnimmt,
7. entgegen § 8 Absatz 5 Satz 1 in einer Gemeinschaftsunterkunft in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr die Nachtruhe stört,
8. entgegen § 8 Absatz 5 Satz 2 in einer Gemeinschaftsunterkunft in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr Besuch empfängt oder
9. sich als Besucherin oder Besucher entgegen § 8 Absatz 5 Satz 3 zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr in einer Gemeinschaftsunterkunft aufhält.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Scheeßel, den 21.12.2023

Die Bürgermeisterin (L.S.)

Jungemann

Anlage 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte in der Gemeinde Scheeßel vom 21.12.2023

1.1. Übersicht über die zu zahlenden Gebühren je genutztem Platz in den angemieteten Unterkünften (§ 6 Abs. 1 und 2):

Nummer der Unterkunft	Monatswert pro Platz
1	170,24 €
2	288,69 €
3	288,59 €
4	167,42 €
5	297,26 €
6	294,93 €
7	376,57 €
8	277,51 €

9	224,96 €
10	176,25 €
11	298,12 €
12	218,14 €
13	155,66 €
14	211,73 €
15	205,34 €
16	182,47 €
17	138,11 €
18	147,31 €
19	187,44 €
20	202,64 €
21	109,83 €
22	275,60 €
23	189,17 €
24	172,20 €

1.2. Übersicht über die zu zahlenden Gebühren je m² in der gemeindeeigenen Unterkunft Leehopweg 53 (§ 6 Abs. 3)

Gebührenhöhe je m²: 9,93 €
Daraus ergeben sich folgende Gebührenhöhen für die einzelnen Zimmer:

Zimmer	m² Zimmer	m² Gemeinschaftsnutzung	m² gesamt	Kosten pro Monat
1	12,94 m²	7,92 m²	20,86 m²	**207,14 €**
2	13,43 m²	7,92 m²	21,35 m²	**212,01 €**
3	14,14 m²	7,92 m²	22,06 m²	**219,05 €**
4	28,52 m²	7,92 m²	36,44 m²	**361,82 €**
5	7,51 m²	7,92 m²	15,43 m²	**153,23 €**
6	12,32 m²	7,92 m²	20,24 m²	**200,99 €**
7	16,87 m²	7,92 m²	24,79 m²	**246,16 €**
	105,73 m²	**55,47 m²**		**1.600,39 €**

Satzung
Über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Westerwalsede (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 und 112 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), der §§ 1 und 25 Abs. des Grundsteuergesetzes (GrStG) und des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung der Realsteuern auf die hebeberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Westerwalsede in der Sitzung am 14.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden ab dem Jahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	550 v. H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	440 v. H.
2.	Gewerbesteuer	400 v. H.

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Westerwalsede, 14. Dezember 2023

Hestermann (L. S.)
Bürgermeister

Hundesteuersatzung der Gemeinde Westerwalsede

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgeset-zes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert am 11.10.2023 (Nds. GVBl. S. 250), und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert am 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Westerwalsede in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden durch natürliche Per- sonen im Gemeindegebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon aus- zugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2
Steuerpflicht

(1) Steuerpflichtig ist die Hundehalterin / der Hundehalter. Als Halterin bzw. Halter eines Hundes gilt, wer einen Hund oder mehrere Hunde
   a) in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat,
   b) im Interesse einer juristischen Person hält oder
   c) in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, sofern die Pflege, Verwahrung oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

(2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Hal ten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamt- schuldner.

(3) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen in weniger als drei aufeinander folgenden Monaten im Kalenderjahr erfüllt werden.

(4) Ist die Hundehalterin/ der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet die Eigen- tümerin/ der Eigentümer neben dem Steuerschuldner ebenfalls als Gesamtschuldner.

(5) Tritt an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes, für den die Steuerpflicht im Ka lenderjahr bereits entstanden und nicht nach Abs. 3 entfallen ist, bei derselben Halterin/demselben Halter ein anderer Hund, entfällt für dieses Kalenderjahr die weitere Steuerpflicht für den an- deren Hund. Tritt in den Fällen des Satzes 1 an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes ein gefährlicher Hund, entsteht für dieses Kalenderjahr hinsichtlich dieses gefährlichen Hundes eine weitere Steuerpflicht mit einem Steuersatz in Höhe

der Differenz aus dem erhöhten Steuersatz für gefährliche Hunde und dem Steuersatz, der für den verstorbenen oder veräußerten Hund gegolten hat.

§ 3
Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a)	für den ersten Hund	55,00 Euro,
b)	für den zweiten Hund	75,00 Euro,
c)	für jeden weiteren Hund	100,00 Euro,
d)	für den ersten gefährlichen Hund	500,00 Euro,
e)	für jeden weiteren gefährlichen Hund	1000,00 Euro,

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 u. 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hun- den als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.

(3) Als gefährlich gelten Hunde, wenn die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 Abs. 1 S. 2 Niedersächsisches Hundegesetz festgestellt hat. In diesem Fall ist der Hund ab dem Ersten des Monats der Feststellung der Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 1 Buchstabe d) bzw. e) zu besteuern.

(4) Unabhängig der Feststellung nach § 3 Abs 3 sind gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung jedenfalls Hunde der Rassen American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier, Pitbull-Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

§ 4
Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5
Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

a) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhalts- kosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden,

b) Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe Blinder, Gehörloser oder hilfloser Personen unent- behrlich sind,

c) Hunden, die ab dem 01.01.2024 unmittelbar aus einem Tierheim oder unmittelbar aus einer auf dem Gebiet des Tierschutzes tätigen, als gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung anerkannten Einrichtung mit Sitz in der Gemeinde Westerwalsede aufgenommen werden. Diese Steuerbefreiung wird jeweils befristet für einen Zeitraum von 12 Monaten nach der Aufnahme und Anmeldung gewährt. Eine Befreiung ist ausgeschlossen, wenn der aufgenommene Hund von dem früheren Halter oder einer im selben Haushalt (ggf. auch Betrieb, Organisation, Ein- richtung) lebenden (oder arbeitenden) Person übernommen wird.

(2) Die Steuer ist auf Antrag auf (50 v. H.) zu ermäßigen für das Halten von Hunden, die zur Bewa-chung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als (200 m) entfernt liegen. Diese Steuerermäßigung kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

(3) Für gefährliche Hunde nach § 3 Abs. 3 und Abs. 4 wird keine Steuerbefreiung oder -ermäßigung gewährt.

(4) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Samtgemeinde Bothel zugegangen ist.

§ 6
Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer

(1) Der Steueranspruch entsteht mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem der Hund in den Haushalt, den Betrieb, die Institution oder die Organisation i. S. d. § 2 Abs. 1 aufgenommen worden ist, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Abweichend davon entsteht bei Hunden, deren Halten bereits in der Gemeinde Westerwalsede oder einer anderen Gemeinde/Stadt besteuert worden ist, mit dem Beginn des auf die Aufnahme folgenden Monats.

(2) Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundeshalters in die Gemeinde Westerwalsede beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.

(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund veräußert oder abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt. Das Gleiche gilt, wenn die/der Hundehalter/in aus dem Stadtgebiet wegzieht.

(4) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn der Steueranspruch erst während des Jahres entsteht - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.

(5) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten zwei Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 7
Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird am 15. Februar und 15. August mit jeweils dem halben Jahresbetrag fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

(2) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 01.07. eines jeden Jahres erfolgen.

(3) Nachzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides, Erstattungs- beträge mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 8
Anzeige- und Auskunftspflichten

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen einer Woche bei der Samtgemeinde Bothel schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist Herkunft, Alter und Rasse des Hundes unter Vorlage geeigneter Nachweise anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.

(2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhandengekommen oder gestorben ist, bei der Samtgemeinde Bothel schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen einer Woche schriftlich bei der Samtgemeinde Bothel anzuzeigen.

(4) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat ist verpflichtet, der Samtgemeinde Bothel die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Samtgemeinde Bothel auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 a NKAG i. V. m. § 93 AO).

(5) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- entgegen § 8 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde/Stadt anzeigt,
- entgegen § 8 Abs. 1 die Herkunft, das Alter und die Rasse des Hundes nicht angibt,
- entgegen § 8 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde/Stadt anzeigt,
- entgegen § 8 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde/Stadt anzeigt,
- entgegen § 8 Abs. 4 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 8 Abs. 5 S. 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
- entgegen § 8 Abs. 5 S. 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 10
Datenverarbeitung

(1) Die zur Ermittlung der Steuerpflicht, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Hundesteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Samtgemeinde Bothel gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DS- GVO) i. V. m. §§ 3 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung bei den für das Einwohnermeldewesen und Ordnungsrecht zuständigen Stellen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 S. 3 AO).

(2) Die Daten dürfen von den Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabenpflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 34 NDSG getroffen worden. Die personenbezogenen Daten werden zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten gemäß NKAG, der AO und der KomHKVO in der Regel nach 10 Jahren gelöscht.

§ 11
In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die vorgehende Hundesteuersatzung in der Fassung vom 24.06.2004 außer Kraft.

Westerwalsede, 14. Dezember 2023

Hestermann (L. S.)
Bürgermeister

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Haushaltssatzung des Wasserverbandes Bremervörde für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 112 ff des NKomVG (Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz) in Verbindung mit § 16 NKomZG (Niedersächsisches Gesetz über die Kommunale Zusammenarbeit) sowie der §§ 6 und 13 der Verbandsordnung des Wasserverbandes Bremervörde in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 13.12.2023 folgende Haushalts-satzung für das Wirtschaftsjahr 2024 beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

im Erfolgsplan mit	Erträgen in Höhe von	7.600.000,00 €
	Aufwendungen in Höhe von	7.600.000,00 €
im Vermögensplan mit	Einnahmen in Höhe von	8.565.000,00 €
	Ausgaben in Höhe von	8.565.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, die für Ausgaben nach dem Vermögensplan bestimmt sind, wird auf 6.685.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben im Haushaltsjahr 2024 in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 750.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Eine Verbandsumlage gemäß § 15 der Verbandsordnung wird nicht festgesetzt.

Bremervörde, den 13. Dezember 2023

Mehrkens	Dr. Kohl
Verbandsvorsitzender	Geschäftsführer

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach § 16 Abs. 2 Niedersächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) i. V. m. § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 21. Dezember 2023 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 51 20/140 erteilt worden.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden in der Geschäftsstelle des Wasserverbandes Bremervörde, Auestraße 32, 27432 Bremervörde öffentlich aus.

Bremervörde, den 31. Dezember 2023

Wasserverband Bremervörde
Der Geschäftsführer

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2023 Nr. 24

Jahresabschluss des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land zum 31. Dezember 2022

Der Jahresabschluss des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land zum 31. Dezember 2022 wurde im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Rotenburg (Wümme) durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Kommuna Treuhand GmbH, Delmenhorst geprüft und endet mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk gem. § 33 EigBetrVO. Das Rechnungsprüfungsamt hat für ergänzende Feststellungen keinen Anlass gesehen.

Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land hat am 8. Dezember 2023 den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 einschließlich Bestätigungsvermerk zur Kenntnis genommen, den geprüften Jahresabschluss 2022 und den Lagebericht unverändert festgestellt und der Geschäftsführung Entlastung erteilt. Der Jahresüberschuss 2022 über € 68.091,98 soll zum Abbau des Verlustvortrages verwendet werden. Der Restbetrag aus 2017 über € 30.264,00 kann vollständig aus dem Jahresüberschuss 2022 ausgeglichen werden. Der Fehlbetrag aus 2018 über € 29.965,14 kann in voller Höhe ausgeglichen und der Fehlbetrag 2019 über € 43.336,56 um einen Teilbetrag von € 7.862,84 reduziert werden.

Der Jahresabschluss nebst Lagebericht liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen während der Dienststunden in der Geschäftsstelle des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land, Zum Adel 101, OT Unterstedt, 27356 Rotenburg öffentlich aus.

Rotenburg (Wümme), 31. Dezember 2023

Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land
Der Geschäftsführer

Entgeltregelung für Lieferungen und Leistungen des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land gültig ab 01. Januar 2024

Diese Entgeltregelung gilt für die öffentlichen Einrichtungen des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land. Der Wasserversorgungsverband liefert im Rahmen der AVBWasserV und der ergänzenden Bestimmungen Trinkwasser zu folgenden Entgelten:

Umsatzsteuer
Zu allen Preisen für Lieferungen und Leistungen des Verbandes wird die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) mit dem jeweils geltenden Steuersatz hinzugerechnet. Die nachfolgend in [ ] aufgeführten Beträge sind die Bruttobeträge der Einheitspreise und Pauschalen, d.h. sie enthalten in I bis IV die zur Zeit gültige Mehrwertsteuer in Höhe von 7 % und in IV teilweise die zur Zeit gültige Mehrwertsteuer in Höhe von 19 %.

I. Das Entgelt für die Lieferung von Trinkwasser setzt sich aus einem Grundpreis und einem Mengenpreis (Arbeitspreis) zusammen.

(1) Grundpreis

a. Der Grundpreis ohne Messeinrichtung beträgt grundsätzlich je Anschluss 6,75 [7,22] EUR/Monat.
b. Je Messeinrichtung beträgt der Grundpreis:

für Q3 =	2,5	bzw. QN	1,5	cbm/h	6,75	[7,22]	EUR/Monat
für Q3 =	4	bzw. QN	2,5	cbm/h	6,75	[7,22]	EUR/Monat
für Q3 =	10	bzw. QN	6	cbm/h	13,50	[14,45]	EUR/Monat
für Q3 =	16	bzw. QN	10	cbm/h	23,75	[25,41]	EUR/Monat
für Q3 =	25	bzw. QN	15	cbm/h	48,50	[51,90]	EUR/Monat
für Q3 =	63	bzw. QN	40	cbm/h	116,00	[124,12]	EUR/Monat
für Q3 =	100	bzw. QN	60	cbm/h	172,00	[184,04]	EUR/Monat
für Q3 =	250	bzw. QN	150	cbm/h	285,00	[304,95]	EUR/Monat

c. Bei Zusatzeinrichtungen behält sich der Verband Sonderregelungen vor.
d. Bei der Berechnung des Grundpreises werden der Monat, in dem der Hausanschluss erstmalig an das Versorgungsnetz angeschlossen oder der Wasserzähler endgültig ausgebaut wird, als voller Monat gerechnet.
e. Der Grundpreis für die vom Verband vermieteten Standrohre beträgt für den 1. Tag 20,00 [21,40] EUR und für jeden weiteren Tag 2,50 [2,68] EUR.
Für ganzjährige Benutzer beträgt der Grundpreis max. 185,00 [197,95] EUR/Jahr.
f. Für Camping- und Zeltplätze ist ein Grundpreis, siehe Abs. 1 a bis c, zu entrichten, sowie ein Grundpreis von 6,75 [7,22] EUR/Monat für je angefangene 10 Stellplätze.
g. Für den Austausch hochgefrorener Wasserzähler wird ein Pauschalbetrag von 117,00 EUR berechnet.
h. Nicht vom Verband zu vertretende Auftauarbeiten werden nach Aufwand abgerechnet.

(2) Mengenpreis (Arbeitspreis)

a. Der Arbeitspreis beträgt 1,01 [1,08] EUR/cbm.
b. Mit Groß- und Sonderabnehmern können Sonderverträge abgeschlossen werden. Großabnehmer sind Kunden mit einer Jahresabnahmemenge ab 40.000 cbm.
c. Die Wasserverbrauchspauschale für Bauwasser beträgt für ein Objekt 36,50 [39,06] EUR pro Jahr, für jedes weitere Objekt / Wohneinheit (Wohnung) werden 30,00 [32,10] EUR pro Jahr berechnet, soweit keine geeignete Messung vorgenommen werden kann.

II. Baukostenzuschüsse gem. § 9 AVBWasserV

(1) Für die Herstellung eines Hausanschlusses ist gem. § 9 AVBWasserV ein angemessener Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss deckt einen Teil der Herstellungskosten für die Verteilungsanlagen, die der öffentlichen Versorgung dienen (§ 9 Abs. 1 AVBWasserV).
(2) Der Versorgungsbereich im Sinne des § 9 AVBWasserV ist das Verbandsgebiet des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land.
(3) Der Baukostenzuschuss setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag und einem Frontmeterbetrag, der sich nach der Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstückes bemisst. Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken wird das Mittel aus den Straßenfronten zugrunde gelegt. Für die Berechnung der Baukostenzuschüsse wird eine Mindestlänge von 15 m und bei Ein- und Zweifamilienhäusern eine Höchstlänge von 30 m zugrunde gelegt.
(4) Der Baukostenzuschuss für Grundstücke deckt max. 70 % der maßgeblichen Kosten ab (§ 9 Abs.1 AVBWasserV). Die Berechnung erfolgt nach der Formel:
BKZ = Grundbetrag + Frontmeterbetrag

$$BKZ = \left(\frac{HK \times 0{,}7}{HA} \right) + \left(\frac{K \times F \times 0{,}7}{\Sigma F} \right)$$

In der Formel bedeuten:

BKZ	= Baukostenzuschuss
HK	= Herstellungskosten der maßgeblichen Verteilungsanlagen (ohne örtliche Teilversorgungsnetze)
0, 7	= Zulässiger Anteil an den Herstellungskosten (§ 9 Abs. 1 AVBWasserV)
HA	= Summe aller Hausanschlüsse
ΣF	= Summe der Straßenfrontlängen aller angeschlossenen und noch anzuschließenden Grundstücke
F	= Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstückes
K	= Herstellungskosten der örtlichen Verteilungsortsnetze

(5) Der Grundbetrag und der Frontmeterbetrag einschließlich der ersten Wohneinheit betragen:

Grundbetrag: 321,00 [343,47] EUR

Frontmeterbetrag: 55,00 [58,85] EUR

(6) Grundstücksbegriff -wirtschaftliche Einheit- Jedes Wohngebäude auf einem Grundstück stellt eine wirtschaftliche Einheit dar und erhält einen eigenen Anschluss. Bei aneinandergrenzenden Gebäuden (Doppel- bzw. Reihenhäuser) ist jeder Gebäudeteil, der eine eigene Hausnummer erhält, mit einem Anschluss zu versehen.
(7) Der Steigerungsbetrag für die Zweite und jede weitere Wohneinheit sowie für Industrie, Gewerbe oder andere Betriebe, öffentliche oder sonstige genutzte Gebäude oder Einrichtungen, beträgt 100% des aktuellen Grundbetrages des Baukostenzuschusses. Weideanschlüsse werden nur mit dem Steigerungsbetrag belegt, wenn sich im Versorgungsgebiet bereits ein Hauptanschluss befindet.
(8) Der Verband kann auf den Baukostenzuschuss eine Vorauszahlung in der zu erwartenden Höhe verlangen.
(9) Für Camping- und Zeltplätze gilt der BKZ nach Abs. 4 und 5 sowie ein Steigerungsbetrag von 321,00 [343,47] EUR je angefangene 10 Stellplätze.
(10) Regelung für An- und Umbauten:
a. Bei der Erstellung einer weiteren Wasserzähleranlage in einem bestehenden Haus wird nur nach III, Abs. (1) a, die Wasserzähleranlage mit 315,00 [337,05] EUR abgerechnet.
b. Werden weitere Wohnungen durch Anbau oder Ausbau eines Wohn- oder Wirtschaftsgebäudes erstellt, wird neben der Vergütung für jede Wasserzähleranlage (315,00 [337,05] EUR) ein Grundbetrag in Höhe von 321,00 [343,47] EUR je Wohnung berechnet.

III. Hausanschlusskosten gem. § 10 Abs. 4 AVBWasserV

(1) Die Aufwendungen für die Herstellung von Hausanschlüssen werden anhand von Einheitssätzen der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Entgeltregelung berechnet. Es gelten folgende Einheitssätze bis DN 50 mm:

a. Für die Herstellung des Hausanschlusses innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes bis zur Grenze des anzuschließenden Grundstücks sowie Montage der Wasserzähleranlage werden berechnet:

Anschlussnennweite 25 mm	1.680,00	[1.797,60] EUR
Anschlussnennweite 40 mm	1.850,00	[1.979,50] EUR
Anschlussnennweite 50 mm	2.140,00	[2.289,80] EUR

Für die Erstellung einer zusätzlichen Wasserzähleranlage werden 315,00 [337,05] EUR berechnet.

b. Für die Herstellung des Hausanschlusses in dem anzuschließenden Grundstück von der Grundstücksgrenze bis zum Wasserzähler (als Leitungslänge gemessen) werden berechnet:

Anschlussnennweite 25 mm	30,00	[32,10] EUR/m
Anschlussnennweite 40 mm	36,00	[38,52] EUR/m
Anschlussnennweite 50 mm	39,00	[41,73] EUR/m

c. Zulagen zu b. ab Grundstücksgrenze für die Erschwernis bei:

- Bodendurchschlagsrakete	43,40	[46,44]	EUR/m
- Aufnahme und Wiedereinbau von Pflasteroberflächen (Beton)	60,30	[64,52]	EUR/m^2
- Aufnahme und Wiedereinbau von Natursteinoberflächen	108.30	[115,88]	EUR/m^2
- Aufnahme und Wiedereinbau von Asphaltoberflächen	199,40	[213,36]	EUR/m^2
- Aufnahme und Wiedereinbau von Schotteroberflächen	15,20	[16,26]	EUR/m^2
- Grundwasserabsenkung für Kopfloch	275,00	[294,25]	EUR/Stück

d. Erforderliche zusätzliche Aufwendungen:
Eine Kernbohrung für nachträglich einzubauende Futter- oder Leerrohre wird mit 195,00 [208,65] EUR/Stück berechnet.
Zusätzliche Erschwernisse sowie Wasserzählerschächte werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

(2) Die Aufwendungen für die Herstellung von Anschlüssen über 50 mm Nennweite sowie die Erneuerung, Veränderung, Verstärkung und Beseitigung von Hausanschlüssen ohne Rücksicht auf eine bestimmte Nennweite, sind dem Wasserversorgungsverband in tatsächlicher Höhe zu erstatten.
(3) Bei der Herstellung und Verfüllung des Rohrgrabens in dem anzuschließenden Grundstück durch den Anschlussnehmer entsprechend den Vorschriften des Wasserversorgungsverbandes ermäßigen sich die unter III. (1) Buchstabe b. genannten Einheitssätze um 6,00 [6,42] EUR/m.
(4) Camping- und Zeltplätze werden wie unter Abs. 1-3 beschrieben behandelt.
(5) Weideanschlüsse werden wie unter Abs. 1-3 beschrieben behandelt.
(6) Die Kosten für die Erstellung eines Bauwasseranschlusses werden pauschal mit 220,00 [235,40] EUR berechnet.

IV. Abrechnung, Preisänderungsklauseln (§ 24 AVBWasserV)

(1) Der Wasserverbrauch wird jährlich zum Jahresende festgestellt und abgerechnet.
Der Verband kann andere Zeiträume bestimmen.
(2) Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich mit dem jeweiligen Grundstückseigentümer. Eigentümerwechsel sind dem Verband umgehend schriftlich mitzuteilen.
(3) Die Umstellung der Abrechnung je Mietverhältnis wird nur dann vorgenommen, wenn vom Grundstückseigentümer eine vom WVV zur Verfügung gestellte Haftungserklärung unterschrieben wird. Für den Verwaltungsaufwand werden 15,00 [17,85] EUR berechnet.
(4) Die Ablesung eines Wasserzählers außerhalb der Jahresablesung wird mit 32,00 [34,24] EUR pauschal berechnet.
(5) Der Verband behält sich vor, die Preise für Lieferungen und Leistungen der jeweiligen Kostenentwicklung anzupassen.
(6) Ändern sich die Preise innerhalb eines Abrechnungszeitraumes, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet.
(7) Für die Befundprüfung eines Wasserzählers gemäß § 19 der Versorgungsbedingungen, einschließlich für den Aus- und Einbau der Wasserzähler, werden entstandene Kosten von pauschal 209,00 [248,71] EUR berechnet. Wird eine Abweichung der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschritten, fallen die Kosten dem Verband zur Last.

V. Abschlagszahlungen (§ 25 AVBWasserV)

(1) Der Verband verlangt entsprechend dem zuletzt abgerechneten Jahresverbrauch Abschlagszahlungen. Diese sind jeweils fällig am 15.02., 15.05., 15.08., 15.11.
(2) Zuviel gezahlte Abschlagszahlungen sind umgehend zu erstatten oder zu verrechnen.

VI. Zahlung, Verzug (§ 27 AVBWasserV)

(1) Abschlagszahlungen und Rechnungen, die nicht termingerecht beglichen werden, werden schriftlich angemahnt. Die Kosten betragen für eine Mahnung 3,00 EUR zuzüglich Verzugszinsen.
(2) Werden Abschlagszahlungen und Rechnungen trotz schriftlicher Mahnung nicht beglichen, sind an den mit der Kassierung der fälligen Beträge Beauftragten des Verbandes Kosten in Höhe von 15,00 EUR zu entrichten.
(3) Der Verband ist berechtigt, bei Nichtzahlung trotz Mahnung und erfolglosem Kassieren die Wasserlieferung einzustellen.
(4) Die Wiederaufnahme der vom Anschlussnehmer zu vertretenden Einstellung der Wasserlieferung erfolgt nur gegen Bezahlung der fälligen Beträge und gegen Erstattung des Aufwandes; dieser wird mit 25,00 EUR pauschal berechnet.

Diese Entgeltregelung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltregelung vom 09.12.2022 außer Kraft.

Rotenburg, 8. Dezember 2023

Klaus Dreyer Vorsitzender	R. Heuer Geschäftsführer

Haushaltssatzung des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des §112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 16 des Niedersächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird festgesetzt

im Erfolgsplan	in der Einnahme auf	7.235.000,00 Euro
	in der Ausgabe auf	7.235.000,00 Euro
im Vermögensplan	in der Einnahme auf	3.684.000,00 Euro
	in der Ausgabe auf	3.684.000,00 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, der zum Ausgleich des Finanzplanes erforderlich ist, wird auf 2.400.000,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 3.975.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, der im laufenden Haushaltsjahr zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Verbandskasse in Anspruch genommen werden darf, wird auf 400.000,00 Euro festgesetzt.

2024 werden keine Umlagen erhoben.

Rotenburg, den 8. Dezember 2023

Klaus Dreyer Vorsitzender	R. Heuer Geschäftsführer

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach § 16 Abs. 2 Niedersächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) i. V. m. § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 21. Dezember 2023 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 51 20/141 erteilt worden.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land öffentlich aus.

Rotenburg (Wümme), den 31. Dezember 2023

Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land
Der Geschäftsführer

Friedhofsordnung (FO)
für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Gyhum in 27404 Gyhum, Eichenstraße 2.

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Gyhum am 07.09.2023 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
§ 2 Friedhofsverwaltung
§ 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten
§ 5 Verhalten auf dem Friedhof
§ 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung einer Bestattung
§ 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
§ 9 Ruhezeiten
§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines
§ 12 Reihengrabstätten
§ 13 Wahlgrabstätten
§ 14 Urnenruhegemeinschaftsanlagen
§ 15 Urnenwahlgrabstätten

§ 16 Urnengrabstätten auf dem Rasenfeld
§ 17 Rückgabe von Wahlgrabstätten
§ 18 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

§ 19 Gestaltungsgrundsatz
§ 20 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

VI. Anlage und Pflege von Grabstätten

§ 21 Allgemeines
§ 22 Grabpflege, Grabschmuck
§ 23 Vernachlässigung

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 24 Errichtung und Änderung von Grabmalen
§ 25 Mausoleen und gemauerte Grüfte
§ 26 Entfernung
§ 27 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 28 Leichenhalle
§ 29 Benutzung der Friedhofskapelle

IX. Haftung und Gebühren

§ 30 Haftung
§ 31 Gebühren

X. Schlussvorschriften

§ 32 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1
Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Gyhum in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit die Flurstücke 51/2 und 50/3 Flur 1 Gemarkung Gyhum in Größe von insgesamt 11.832 qm. Eigentümerin der Flurstücke ist die Ev.-luth. Kirchengemeinde Gyhum.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Gyhum hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

(3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 2
Friedhofsverwaltung

(1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
(4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3
Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen, an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.

(3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4
Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5
Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer- zu befahren,

b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,

c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,

d) Film-, Ton-, Video– und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,

e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,

f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,

g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,

h) Hunde unangeleint mitzubringen.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen Anderer nicht beeinträchtigt werden.

(4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6
Dienstleistungen

(1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7
Anmeldung einer Bestattung

(1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.

(3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8
Beschaffenheit von Särgen und Urnen

(1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.

(3) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Särge ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

(5) Für die Bestattung in zugänglichen, ausgemauerten Grüften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

(6) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9
Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.

§ 10
Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

(2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.

(3) Die berechtigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
(4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten

§ 11
Allgemeines

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

a) Reihengrabstätten (§ 12),
b) Wahlgrabstätten (§ 13),
c) Urnenruhegemeinschaftsanlage (§ 14),
d) Urnenwahlgrabstätten (§ 15),
e) Urnengrabstätten auf dem Rasenfeld (§16).

(2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich- rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(3) Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall vergeben. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.

(5) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war.

(6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

a) für Särge von Kindern: von Erwachsenen: Länge: 150 cm - Breite: 90 cm, Länge: 250 cm - Breite: 120 cm,
b) für Urnen: Länge: 50 cm - Breite: 50 cm.

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(7) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(8) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.

(9) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(10) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 12
Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 13
Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung angerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um 30 Jahre verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:

a) Ehegatte,
b) Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
e) Eltern,
f) Geschwister,
g) Stiefgeschwister,
h) die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(4) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(5) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

§ 14
Urnenruhegemeinschaftsanlage

(1) Plätze auf der Urnenruhegemeinschaftsanlage werden zur Bestattung von Aschen vergeben. In einer Urnenreihengrabstätte darf nur eine Asche bestattet werden.

(2) Die Beisetzung einer Urne auf der Ruhegemeinschaftsanlage erfolgt inklusive Beschriftung mit einer Plakette auf der vorhandenen Stele der Grabanlage. Auf der Plakette werden Vorname, Name, Geburtsjahr und Sterbejahr vermerkt.

(3) Die Pflege der Anlage erfolgt durch den Friedhofsgärtner.

(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenreihengrabstätten auch die Vorschriften für Reihengrabstätten.

§ 15
Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Bestattung einer Asche für die Dauer von 30 Jahren vergeben.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

§ 16
Urnengrabstätten auf dem Rasenfeld

(1) Die Fläche ist eine Rasenfläche, die sich gärtnerisch von den übrigen Gräbern unterscheidet.

(2) Auf der zugewiesenen Grabstelle können Steinplatten der Größe 30 cm x 40 cm eingelassen werden, auf denen der Name, das Geburtsdatum und der Todestag stehen dürfen. Die Kosten hierfür trägt der Nutzungsberechtigte.

(3) Die Pflege der Rasenflächen und der übrigen gärtnerischen Anlagen erfolgt durch den Träger des Friedhofes. Um die Pflege der Rasenflächen durch die Friedhofsverwaltung nicht zu behindern, sind Blumen und Kränze auf dem hierfür gesonderten ausgewiesenen Feld aufzustellen.

(4) Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre vom Tage der Verleihung an gerechnet.

§ 17
Rückgabe von Wahlgrabstätten

(1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als 4 Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 18
Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

§ 19
Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

Die Grabstätten müssen zu mindestens 50% bepflanzt werden. Die Gestaltung der gesamten Grabstätte mit Kies ist nicht gestattet.

§ 20
Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf

sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 18 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.

(3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.

(4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 21
Allgemeines

(1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.

(2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(4) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

(5) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 22
Grabpflege, Grabschmuck

(1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.

(2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.

(3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 23
Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.

(2) Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekannte nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und

b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 24
Errichtung und Änderung von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.

(2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.

(3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei

Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.

(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.

(5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA- Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“. Die TA-Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(6) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA- Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i.S.v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.
(7) Die nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA-Grabmal vorzulegen.

(8) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA-Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der

Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

(9) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 19 Absatz 4.

§ 25
Mausoleen und gemauerte Grüfte

(1) Soweit auf den Friedhöfen Mausoleen oder gemauerte Grüfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich. Im Übrigen gelten
§ 19 Absätze 3 und 4 entsprechend.

(2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Grüften ist nur möglich, wenn sich die nutzungsberechtigten Personen in schriftlichen Verträgen gegenüber der Friedhofsverwaltung verpflichten, alle mit der Instandsetzung und Unterhaltung der Mausoleen und Grüfte verbundenen Kosten und die Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen. Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die Mausoleen oder gemauerten Grüfte von den nutzungsberechtigten Personen vollständig zu entfernen.

§ 26
Entfernung

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen. Innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit können die nutzungsberechtigten Personen Grabmale und andere Anlagen selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 26 handelt. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn die verpflichtete Person selbst abräumt.

§ 27
Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 28
Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung.

(2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung geöffnet werden. Särge sollen spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.

(3) Ein Sarg, in dem eine verstorbene Person liegt, die im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei der der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde geöffnet werden.

§ 29
Benutzung der Friedhofskapelle und der Kirche

(1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung.

(2) Für Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung geöffnet werden. Särge sollen spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.

(3) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.

(4) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der

Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Haftung und Gebühren

§ 30
Haftung

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, und andere Anlagen entstehen.

§ 31
Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

X. Schlussvorschriften

§ 32
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen der Kirchengemeinde für den Friedhof außer Kraft.

Gyhum, den 30.10.2023

Der Kirchenvorstand:
L. S.

Vorsitzender:	Kirchenvorsteher:
Franziska Schaller	Kerstin Parschau

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Kirchenkreisvorstand:
L. S.

Vorsitzender:	Kirchenkreisvorsteher:
Carsten Stock	Ernst Bayer

Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Gyhum in 27404 Gyhum, Eichenstraße 2.

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 31 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Gyhum für den Friedhof in Gyhum am 07.09.2023 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4
Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5
Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6
Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1.	Urnengrabstätte Rasenfeld: Für 30 Jahre inkl. Pflege der Grabstelle:	 2.000,00 €
2.	Urnenruhegemeinschaftsanlage: Für 30 Jahre:	 3.000,00 €
3.	Urnenwahlgrabstätte: Für 30 Jahre - je Grabstelle -: Urnenwahlgrabstätten Verlängerung:	 330,00 € 10,00 €
4.	Wahlgrabstätte Für 30 Jahre - je Grabstelle-: Wahlgrabstätten Verlängerung je Grabstelle:	 450,00 € 15,00 €
5.	Familienurnenwahlgrabstätte Für 30 Jahre - je Grabstelle-: Familienurnenwahlgrabstätte je Grabstelle p.a.:	 550,00 € 20,00 €
6.	Familienwahlgrabstätte Für 30 Jahre: Familienwahlgrabstätten je Grabstelle p.a.:	 450,00 € 15,00 €
7.	Sternengräber Unter 1 Jahr:	 350,00 €

8. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahl- Grabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:
eine Gebühr gemäß Nummer 6 zur Anpassung an die neue Ruhezeit

9. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/30 der Gebühren nach Nummern 2 und 4 zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Verwaltungsgebühren:

Für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung von Grabmahlen und für die Prüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechts	50,00 €

III. Friedhofsunterhaltungsgebühr zur Finanzierung der Kosten für Abfallentsorgung, Wasserentsorgung und Unterhaltung der Außenanlagen:

Für ein Jahr Je Grabstelle -:	 15,00 €

IV. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle / Kirche:

Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Trauerfeier:	 150,00 €

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebühren-ordnung außer Kraft.

Gyhum, den 07.09.2023

Der Kirchenvorstand:

L. S.

Vorsitzender:	Kirchenvorsteher:
Franziska Schaller	Kerstin Parschau

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Kirchenkreisvorstand:

L. S.

Vorsitzender:	Kirchenkreisvorsteher:
Carsten Stock	Ernst Bayer

Herausgeber und Schriftleitung:
Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Tel. 04261/983-0
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten eines jeden Monats.
Das Internetportal mit der Domainbezeichnung www.lk-row.de ist die offizielle Verkündungsplattform des Landkreises Rotenburg (Wümme). *Ansprechpartner/in für den Bezug des Amtsblattes per E-Mail: Frau Trau, Tel. 04261/983-2180, E-Mail: monika.trau@lk-row.de, oder Herr Twiefel, Tel. 04261/983-2130, E-Mail: jochen.twiefel@lk-row.de.*